

934 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

6. 11. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 an das Strafgesetzbuch angepaßt wird (Strafprozeßanpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Verfahrenhilfegesetz, BGBl. Nr. XXX/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 treten an die Stelle der Abs. 2 und 3 die nachstehenden Bestimmungen und erhält Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(6)“:

„(2) Ist eine strafbare Handlung nur auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu verfolgen, so kommt diesem die Erhebung der Privatanklage zu.

(3) Alle nicht der Privatanklage unterliegenden strafbaren Handlungen einschließlich derer, bei denen es zur Verfolgung eines Antrages oder einer Ermächtigung bedarf, sind Gegenstand der öffentlichen Anklage. Die öffentliche Anklage steht der Staatsanwaltschaft zu, kann aber an deren Stelle nach Maßgabe des § 48 auch vom Privatbeteiligten übernommen werden.

(4) Findet die Verfolgung nur auf Antrag statt, so kann sie nicht eingeleitet werden, bevor dem Gericht der Antrag nachgewiesen ist. Der Antrag kann bis zum Schluß der Verhandlung zurückgenommen werden.

(5) Findet die Verfolgung nur mit Ermächtigung des Verletzten oder eines anderen Beteiligten statt, so hat der öffentliche Ankläger, wenn die Ermächtigung nicht schon vorliegt, unverzüglich anzufragen, ob sie erteilt werde. Die Erklärung, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen, gilt als Ermächtigung. Die Ermächtigung gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Anfrage erteilt wird. Sie muß sich auf eine

bestimmte Person beziehen und ist dem Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung nachzuweisen. Die Ermächtigung kann nur in dem Fall zurückgenommen werden, daß die strafbare Handlung im allgemeinen der Privatanklage unterliegt und nur unter bestimmten Voraussetzungen vom öffentlichen Ankläger verfolgt wird. Die Zurücknahme ist bis zum Schluß der Verhandlung zulässig.“

2. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Erweist sich eine nach der Strafprozeßordnung verhängte Geldstrafe als ganz oder teilweise uneinbringlich, so hat sie das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen nachzusehen oder neu zu bemessen, sonst aber in eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu acht Tagen umzuwandeln.

(2) Auf den Vollzug dieser Ersatzfreiheitsstrafen sowie der in der Strafprozeßordnung angedrohten Freiheitsstrafen und der Beugehaft sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, dem Sinne nach anzuwenden.

(3) Alle Geldstrafen fließen dem Bund zu.“

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach den folgenden Bestimmungen für die Zuständigkeit der Strafgerichte die Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe maßgebend ist, ist auf die Veränderung der Strafdrohungen durch die §§ 39 und 320 StGB Bedacht zu nehmen. Im Falle der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berausung ist in dieser Hinsicht die Beschränkung der Strafdrohung durch § 294 Abs. 1 letzter Satz StGB zu berücksichtigen.“

4. Die §§ 9 bis 11 haben zu lauten:

„I. Bezirksgerichte.

§ 9. (1) Den Bezirksgerichten obliegt:

1. das Strafverfahren wegen aller Vergehen, für die keine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß sechs Monate übersteigt, und die nicht den Geschwornengerichten zur Aburteilung zugewiesen sind;

2. die Mitwirkung am Verfahren wegen Verbrechen und wegen anderer als der in der Z. 1 angeführten Vergehen gemäß der Strafprozeßordnung.

(2) Das Verfahren führen bei den Bezirksgerichten Einzelrichter.

II. Gerichtshöfe erster Instanz.

§ 10. Den Gerichtshöfen erster Instanz obliegt:

1. die Führung von Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen aller Verbrechen und wegen der nicht den Bezirksgerichten zur Aburteilung zugewiesenen Vergehen;

2. die Hauptverhandlung und die Urteilsfällung wegen aller Verbrechen und Vergehen, die weder den Geschwornengerichten noch den Bezirksgerichten zur Aburteilung zugewiesen sind;

3. die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen gegen Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte.

§ 11. (1) In der Geschäftsverteilung jedes Gerichtshofes erster Instanz sind ein oder mehrere Richter zu Untersuchungsrichtern zu bestellen.

(2) Der Untersuchungsrichter hat die Vorerhebungen und Voruntersuchungen zu führen (§ 10 Z. 1).“

5. Im § 12 Abs. 1 ist nach dem Wort „Vorerhebungen“ ein Punkt zu setzen und es entfallen die Wörter „und nimmt auf sie den in dieser Strafprozeßordnung ihr zugewiesenen Einfluß“.

6. An die Stelle der §§ 13 bis 14 a treten folgende Bestimmungen:

„§ 13. (1) Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Tätigkeit gemäß § 10 Z. 2 durch Einzelrichter oder als Schöffengerichte aus, die mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzt sind. Den Vorsitz im Schöffengericht führt ein Richter.

(2) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der dem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 10 Z. 2) obliegt dem Schöffengericht,

1. wenn eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß drei Jahre übersteigt, sowie

2. in den Fällen der §§ 84, 181, 183, 186 bis 191, 194, 211, 219, 281, 282 und 311 bis 320 StGB,

sonst dem Einzelrichter.

(3) Als Rechtsmittelgerichte und in allen Fällen, in denen im Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens außerhalb der Hauptverhandlung ein Beschluß zu fassen ist, entscheiden die Gerichtshöfe erster Instanz, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch einen Senat von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt.

(4) Die Schöffen üben das Richteramt in der Hauptverhandlung in vollem Umfang aus. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für Richter geltenden Vorschriften auch auf sie anzuwenden.

III. Geschwornengerichte.

§ 14. (1) Den nach den Bestimmungen des XIX. Hauptstückes beim Gerichtshof erster Instanz zusammensetzenden Geschwornengerichten obliegt die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen folgender Verbrechen und Vergehen:

1. Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 108 StGB),
2. Hochverrat (§ 249 StGB) und Vorbereitung eines Hochverrats (§ 251 StGB),
3. Staatsfeindliche Verbindungen (§ 253 StGB),
4. Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§ 255 StGB),
5. Angriffe auf oberste Staatsorgane (§§ 256 bis 258 StGB),
6. Landesverrat (§§ 259 bis 265 StGB),
7. Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen (§§ 268 bis 275 StGB),
8. Bewaffnete Verbindungen (§ 286 StGB),
9. Ansammeln von Kampfmitteln (§ 287 StGB),
10. Verhetzung (§ 290 StGB),
11. Sprengung einer Versammlung (§ 291 StGB) und Verhinderung oder Störung einer Versammlung (§ 292 StGB),
12. Störung der Beziehungen zum Ausland (§§ 323 bis 327 StGB),
13. Völkermord (§ 328 StGB),
14. Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 289 StGB) sowie Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 293 StGB), wenn die Tat mit Beziehung auf eine der unter Z. 1 bis 13 angeführten strafbaren Handlungen begangen worden ist,
15. alle anderen Verbrechen, die mit einer strengeren Strafe als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

(2) Die Bestimmung des § 13 Abs. 4 ist auf die Geschwornen sinngemäß anzuwenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

7. Im § 15 treten an die Stelle der Wörter „im vereinfachten Verfahren“ die Wörter „des Gerichtshofes erster Instanz“.

8. Im § 18 tritt an die Stelle der Anführung der „§§ 12, 13 Abs. 1 Z. 1 und 2, §§ 15 und 16“ die Anführung der „§§ 10 Z. 2 und 3, 12, 15 und 16“.

9. Der § 34 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „auf Begehren eines Beteiligten“ die Wörter „auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten“.

b) Im Abs. 2 treten im vorletzten Satz an die Stelle der Wörter „eines im Auslande begangenen Verbrechens“ die Wörter „einer im Ausland begangenen strafbaren Handlung“.

10. Im § 41 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Wählt für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornen- oder dem Schöffengericht weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beigegeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Beigegebung eines Verteidigers nach Abs. 2 vorliegen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.“

11. Im § 46 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Eine zur Privatanklage berechnigte Person muß, bei sonstigem Verlust ihres Anklagerechtes, binnen sechs Wochen von dem Tag, an dem ihr die strafbare Handlung und ein der Tat hinsichtlich Verdächtiger bekannt geworden sind, einen Verfolgungsantrag gegen diesen stellen. Dieser Antrag kann auf die Einleitung der Voruntersuchung oder auf die Bestrafung des Täters gerichtet sein und muß beim Strafgericht mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Verletzte oder sonstige Beteiligte ist zum Einschreiten als Privatankläger nicht mehr berechnigt, wenn er die strafbare Handlung ausdrücklich verziehen hat. Die §§ 59, 60 und 201 Abs. 2 StGB bleiben unberührt.“

12. Im § 49 Abs. 2 Z. 2 treten an die Stelle der Wörter „gegen die Einstellung der Voruntersuchung“ die Wörter „gegen die Ablehnung der Einleitung der Voruntersuchung (§ 92 Abs. 4) oder gegen deren Einstellung (§ 109 Abs. 2)“.

13. Im § 52 Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter „wegen eines Verbrechens oder Vergehens“ die Wörter „wegen einer in die Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz oder des Geschwornengerichtes fallenden strafbaren Handlung“.

14. Der § 55 hat zu lauten:

„§ 55. Die Zuständigkeit des Gerichtes für den unmittelbaren Täter begründet auch die Zuständigkeit für die anderen Beteiligten (§ 12 StGB).“

15. Im § 56 Abs. 2 treten im letzten Satz an die Stelle der Wörter „ein Verbrechen“ die Wörter „eine strafbare Handlung“.

16. Im § 57 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Handelt es sich um strafbare Handlungen, die nicht nur auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten verfolgt werden, so ist jedenfalls auch dem Staatsanwalt eine Erklärung abzufordern.“

17. Der bisherige Inhalt des § 59 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Keinesfalls darf ein österreichischer Staatsbürger an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden.

(3) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß jemand im Ausland eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen hat, so ist dem Bundesministerium für Justiz zu berichten. Der Auslieferung unterliegt eine strafbare Handlung, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, insbesondere nur dann, wenn sie vorsätzlich begangen und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.“

18. Der § 60 hat zu entfallen.

19. Im § 64 Abs. 1 entfallen im dritten Satz die Wörter „oder zwischen einem bürgerlichen Gericht und einem Feldgericht“.

20. Der § 67 hat zu lauten:

„§ 67. Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare Handlung Verletzte oder wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Verteidiger sein Angehöriger (§ 75 StGB) ist. Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.“

21. Im § 68 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Von der Mitwirkung und Entscheidung in der Hauptverhandlung ist ausgeschlossen, wer in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig gewesen ist, an einer Entscheidung der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz über das

Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB oder an der Entscheidung über den Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand (§§ 211 bis 214) teilgenommen hat.“

22. Im § 71 treten an die Stelle der Wörter „wenn gegen die Ehegattin des Richters oder gegen Personen, die mit ihm verwandt oder verschwägert sind (§ 67), einzuschreiten wäre“ die Wörter „wenn gegen Angehörige des Richters (§ 67) einzuschreiten wäre“.

23. Im § 80 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung des § 193 die des § 191.

24. Die Überschrift des IX. Hauptstückes hat zu lauten:

„Von der Erforschung strafbarer Handlungen und von den Vorerhebungen.“

25. Der bisherige Inhalt des § 86 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß eine Person eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung ausführe, unmittelbar vorher ausgeführt habe, oder daß nach ihr wegen einer solchen Handlung gefahndet werde, so ist jedermann berechtigt, diese Person auf angemessene Weise anzuhalten. Er ist jedoch verpflichtet, die Anhaltung unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzuzeigen. Eine solche Anhaltung ist unzulässig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung ihrer Art oder den Umständen nach offensichtlich geringfügig ist.“

26. Der § 89 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter „Verbrechen und von Amts wegen zu verfolgenden Vergehen“ die Wörter „Verbrechen und nicht in ihre Zuständigkeit fallenden Vergehen, soweit sie von Amts wegen zu verfolgen sind,“.

b) Im Abs. 3 entfallen im ersten Satz die Wörter „sich der Fall für das vereinfachte Verfahren eignet oder“.

27. Der bisherige Inhalt des § 90 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Statt den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder die Anklageschrift einzubringen, kann der Staatsanwalt bei der Ratskammer den Antrag stellen, zu entscheiden, daß die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen. Bejaht die Ratskammer diese Voraussetzungen, so hat der Staatsanwalt die Anzeige nach Abs. 1 zurückzulegen.“

28. Die Überschrift des X. Hauptstückes hat zu lauten:

„Von der Voruntersuchung im allgemeinen.“

29. Im § 91 Abs. 1 treten im ersten Satz an die Stelle der Wörter „ein Verbrechen“ die Wörter „eine strafbare Handlung“.

30. Dem § 92 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, daß die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen, so hat er gleichfalls den Beschluß der Ratskammer einzuholen. Teilt die Ratskammer diese Ansicht, so lehnt sie die Einleitung der Voruntersuchung mit Beschluß ab.“

31. Im § 97 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„In der Regel (§ 162) darf weder der Ankläger noch der Verteidiger bei der Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen anwesend sein.“

32. Im § 108 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Gegen Personen, die sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung bei einer Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein ungebührliches oder beleidigendes Betragen zuschulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Schilling verhängen. Gegen Rechtsbeistände der Parteien kann eine Geldstrafe nur verhängt werden, wenn sie nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegen.“

33. Der § 109 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfallen die Wörter „oder auf Einstellung der Voruntersuchung anträgt“.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Eine solche Einstellung der Voruntersuchung kann sich auch darauf gründen, daß die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen.“

34. Im § 112 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Nach Schließung der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zu übermitteln. Der Staatsanwalt ist verpflichtet (§ 27), binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Akten entweder die Anklageschrift beim Untersuchungsrichter einzubringen, dem Untersuchungsrichter die Akten mit der Erklärung zurückzustellen, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, oder einen Antrag auf Einstellung der Voruntersuchung aus dem Grunde des § 42 StGB zu

stellen. Verneint die Ratskammer das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB, so hat der Staatsanwalt binnen vierzehn Tagen nach Rechtskraft dieser Entscheidung die zur Fortsetzung des Verfahrens nötigen Anträge zu stellen (§ 27).“

35. Der § 114 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. über die Einleitung oder Einstellung der Voruntersuchung erkannt wird.“

b) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In allen im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen können der Staatsanwalt, der Privatankläger und der Beschuldigte Beschwerde führen, der Beschuldigte aber nicht, wenn die Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder die Voruntersuchung eingestellt wurde. Die Beschwerde hat in der Regel (§ 195 Abs. 7) keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, beim Vorsitzenden der Ratskammer einzubringen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. § 196 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

36. Im § 119 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von eintausendachthundert Schilling der Betrag von fünftausend Schilling.

37. Die Überschrift zu § 136 hat zu lauten:

„V. Verfahren bei Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen.“

38. Im § 136 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „der Nachmachung oder Verfälschung von öffentlichen Kreditpapieren“ die Wörter „strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen“.

39. Die Überschrift des XII. Hauptstückes hat zu lauten:

„Von der Haus- und Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs.“

40. Der § 143 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 sind nach dem Wort „Verfall“ die Wörter „oder der Einziehung“ einzufügen.

b) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter „durch Verhängung einer Geldstrafe bis zu neunhundert Schilling und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs

Wochen“ die Wörter „durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu fünftausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen“.

41. Im § 146 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „eines Verbrechens oder Vergehens“ die Wörter „einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung“.

42. Nach § 149 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„V. Überwachung eines Fernmeldeverkehrs.“

§ 149 a. (1) Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs und die Aufzeichnung seines Inhaltes sind nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann, und wenn

1. der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder

2. Gründe für die Annahme vorliegen, daß sich eine der Tat dringend verdächtige Person beim Inhaber der Anlage aufhalte oder sich mit ihm unter Benützung der Anlage in Verbindung setzen werde, oder

3. der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt.

(2) Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs steht der Ratskammer zu. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird die Genehmigung verweigert, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen. § 149 b Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufzeichnungen nur auf Verlangen des Verdächtigen (Beschuldigten) zu den Akten genommen werden dürfen.

(3) Um die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden sind die Sicherheitsbehörden zu ersuchen (§ 26).

§ 149 b. (1) Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung des Fernmeldeverkehrs weggefallen sind, hat die Ratskammer die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen. Diese Anordnung obliegt dem Untersuchungsrichter, wenn zugleich das Strafverfahren eingestellt wird.

(2) Nach Beendigung der Überwachung hat der Untersuchungsrichter dem Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage und dem Verdächtigen (Beschuldigten) die Tatsache der Überwachung mit-

zuteilen und Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu geben. Bei der Einsichtnahme können der Inhaber der Fernmeldeanlage und der Verdächtige (Beschuldigte) verlangen, daß die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Wird kein solches Verlangen gestellt, so hat der Untersuchungsrichter die Aufzeichnungen nur soweit zu den Akten zu nehmen, als sie an sich oder wegen des Zusammenhanges für das gegenwärtige oder für ein erst einzuleitendes Strafverfahren von Bedeutung sein können, im übrigen aber sie vernichten zu lassen.

(3) Erachtet sich der Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage dadurch beschwert, daß die Überwachung von der Ratskammer angeordnet, genehmigt oder aufrechterhalten worden ist, so steht ihm die binnen vierzehn Tagen nach der Mitteilung des Untersuchungsrichters einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird die Beschwerde für berechtigt erkannt, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch unzulässige Überwachung gewonnenen Aufzeichnungen zu vernichten sind, sofern nicht nach Abs. 2 ihre Aufbewahrung verlangt worden ist.“

43. Im § 152 Abs. 1 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. Die Angehörigen des Beschuldigten (§ 75 StGB), wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt; auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;“

44. Der § 153 hat zu lauten:

„§ 153. Wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen oder einen seiner Angehörigen (§ 152 Abs. 1 Z. 1) Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils mit sich brächte, und er deshalb das Zeugnis verweigert, so soll er nur zum Zeugnis verhalten werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung seiner Aussage unerlässlich ist.“

45. Im § 159 tritt im ersten Satz an die Stelle des Betrages von eintausendachthundert Schilling der Betrag von fünftausend Schilling.

46. Im § 160 treten an die Stelle der Wörter „durch eine Geldstrafe bis zu eintausendachthundert Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs Wochen“ die Wörter „durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu fünftausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen“.

47. Der § 162 hat zu lauten:

„§ 162. (1) Jeder Zeuge wird vom Untersuchungsrichter in der Regel ohne Beisein des Anklägers, des Privatbeteiligten, des Beschuldigten oder anderer Zeugen einzeln vernommen. Es ist ihm während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten.

(2) Besteht auf Grund bestimmter Tatsachen die Wahrscheinlichkeit, daß das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung gemäß § 252 Abs. 1 Z. 1 zu verlesen sein wird, so hat der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen (§ 249).

(3) Von der nach Abs. 2 einzuräumenden Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung kann im Interesse der Untersuchung, insbesondere wenn durch die Beteiligung eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens oder eine Erschwerung der Wahrheitsfindung zu besorgen wäre, von vornherein oder zeitweise Abstand genommen werden. In diesem Fall ist den Parteien Gelegenheit zu geben, den wesentlichen Inhalt der in ihrer Abwesenheit abgelegten Aussage zu erfahren.“

48. Im § 170 haben die Z. 2 und 3 zu lauten:

„2. die sich wegen einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung in Untersuchung befinden oder wegen einer solchen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, die sie noch zu verbüßen haben;

3. die schon einmal wegen falscher Beweisaussage vor Gericht verurteilt worden sind;“

49. Im § 175 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafe“ das Wort „Freiheitsstrafe“.

50. Im § 180 Abs. 3 und 7 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafe“ das Wort „Freiheitsstrafe“.

51. Im § 181 entfallen im zweiten Satz die Wörter „oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen“.

52. Im § 183 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Arreststrafen“ das Wort „Freiheitsstrafen“.

53. Im § 185 entfallen der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

934 der Beilagen

7

54. Im § 188 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Z. 2, 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes stehen der Ratskammer zu.“

55. Im § 189 entfallen die Wörter „ , der Vorsteher des Bezirksgerichtes, bei dem ein Gefangenenhaus eingerichtet ist, in diesem“.

56. Im § 190 tritt im ersten und im letzten Halbsatz jeweils an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafe“ das Wort „Freiheitsstrafe“ und treten im letzten Halbsatz überdies an die Stelle der Wörter „das Verbrechen“ die Wörter „die strafbare Handlung“.

57. Im § 193 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafe“ das Wort „Freiheitsstrafe“.

58. Im § 194 Abs. 4 treten im ersten Satz an die Stelle der Wörter „im vereinfachten Verfahren“ die Wörter „vor dem Einzelrichter“.

59. Im § 196 treten an die Stelle der Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen:

„(2) Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz, daß die Haft aufzuheben ist, und treffen die dafür maßgebenden Umstände nach der Aktenlage auch bei einem Mitbeschuldigten zu, der keine Beschwerde eingebracht hat, so hat der Gerichtshof so vorzugehen, als ob eine solche Beschwerde vorläge.“

60. Im § 210 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich der Beschuldigte gegen die vom Untersuchungsrichter oder von der Ratskammer über ihn verhängte Haft (§ 208) beschwert; auch in diesem Fall hat der Gerichtshof zweiter Instanz so vorzugehen, als würde gegen die Anklageschrift Einspruch erhoben. § 196 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

61. Im § 213 Abs. 1 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. daß Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, oder daß die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben seien; endlich“.

62. Der § 220 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten im ersten Satz an die Stelle der Wörter „auf eines der dem Geschwornengerichte zur Aburteilung zugewiesenen Ver-

brechen“ die Wörter „auf eine der dem Geschwornengericht zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen“.

b) Der Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die im ersten Satz vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Bestellung eines Verteidigers obliegen auch dem Vorsitzenden des Schöffengerichtes.“

63. Im § 221 Abs. 1 treten im ersten Satz an die Stelle der Wörter „ein dem Geschwornengerichte zur Aburteilung zugewiesenes Verbrechen“ die Wörter „eine dem Geschwornengericht zur Aburteilung zugewiesene strafbare Handlung“.

64. Im § 221 a entfallen die ersten beiden Absätze und erhalten die verbleibenden Absätze die Absatzbezeichnung „(1)“ und „(2)“.

65. Im § 230 a entfällt der letzte Satz.

66. Im § 233 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:

„Widersetzt sich jemand oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende über die Widersetzlichen eine Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Schilling, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.“

67. Im § 235 hat der zweite Satz zu lauten:

„Hat sich der Angeklagte oder Privatankläger, der Privatbeteiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Äußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof gegen ihn auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amts wegen eine Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Schilling, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.“

68. Im § 236 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von eintausendzweihundert Schilling der Betrag von fünftausend Schilling.

69. Im § 242 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von neunhundert Schilling der Betrag von fünftausend Schilling.

70. Im § 259 tritt an die Stelle des Punktes nach der Z. 3 ein Strichpunkt und wird folgende Z. 4 angefügt:

„4. wenn der Gerichtshof erkennt, daß die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen.“

71. Der § 260 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; in diesem Absatz hat die Z. 2 zu lauten:

„2. welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden ist, begründet wird, unter gleichzeitigem Ausspruch, ob die strafbare Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen ist;“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Wird der Angeklagte sowohl einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit, nach § 6 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes, BGBl. Nr. 234/1951, oder gemeingefährlichen strafbaren Handlung als auch einer fahrlässig begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden und zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so ist im Anschluß an den Strafausspruch festzustellen, ob auf die Vorsatztat allein eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten entfällt.“

(3) Ist der Angeklagte Beamter und wird er wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so ist im Anschluß an den Strafausspruch festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 StGB erfüllt sind.“

72. Im § 261 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „ein zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehöriges Verbrechen“ die Wörter „eine zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehörige strafbare Handlung“.

73. Die §§ 265 bis 266 entfallen.

74. Der § 270 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „drei Tagen“ die Wörter „vierzehn Tagen“.

b) Im Abs. 2 Z. 7 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Im Falle einer Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe sind die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (§ 19 Abs. 2 StGB) anzugeben.“

75. Im § 281 Abs. 1 haben die Z. 1 a, 3, 9 und 11 zu lauten:

„1 a. wenn der Angeklagte nicht während der ganzen Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten war, obwohl dies zwingend vorgeschrieben war;

3. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei

sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 240 a, 244, 247, 250, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

9. wenn durch den Ausspruch über die Frage,

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende Tat eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

b) ob Umstände vorhanden seien, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, oder ob die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben seien, endlich

c) ob die nach dem Gesetz erforderliche Anklage fehle,

ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

11. wenn der Gerichtshof seine Strafbefugnis, die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit dieser durch namentlich im Gesetz angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, die Grenzen für die Bemessung eines Tagessatzes oder die Grenzen der ihm zustehenden Strafschärfung oder außerordentlichen Strafmilderung überschritten, bei der Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe gegen § 19 Abs. 3 StGB oder durch die Anrechnung oder Nichtanrechnung einer Vorhaft gegen § 38 StGB verstoßen oder die Bestimmungen des § 293 Abs. 3 oder des § 359 Abs. 4 verletzt oder unrichtig angewendet hat.“

76. Der § 283 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 treten jeweils an die Stelle der Wörter „des außerordentlichen Milderungsrechtes“ die Wörter „der außerordentlichen Strafmilderung“.

b) An die Stelle des bisherigen Abs. 3 treten die nachstehenden Bestimmungen:

„(3) Bei Geldstrafen, die in Tagessätzen zu bemessen sind, ergibt sich das im Abs. 2 genannte Höchstmaß aus der im Gesetz angeordneten Höchstzahl der Tagessätze und der gesetzlichen Obergrenze für die Bemessung eines Tagessatzes, das im Abs. 2 genannte Mindestmaß aus der Mindestzahl der Tagessätze und der gesetzlichen Untergrenze für die Bemessung eines Tagessatzes.“

(4) Wegen des Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe kann, soweit es nicht gesetzlich bestimmt ist, zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden.

(5) Die im § 260 Abs. 2 und 3 und im § 442 erwähnten Feststellungen sowie ihr Unterbleiben können zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten mit Berufung angefochten werden.“

c) Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

77. Im § 285 i tritt an die Stelle des Betrages von eintausendachthundert Schilling der Betrag von fünftausend Schilling.

78. Im § 286 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Hat er noch keinen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein Rechtsanwalt als Verteidiger beizugeben (§ 41 Abs. 3).“

79. Im § 288 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von eintausendachthundert Schilling der Betrag von fünftausend Schilling.

80. Die §§ 297 bis 299 entfallen.

81. Dem § 313 wird folgender Satz angefügt:
„Kommen die Voraussetzungen des § 42 StGB in Betracht, so ist eine Zusatzfrage nach ihrem Vorliegen zu stellen.“

82. Im § 314 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „ein als Täter Angeklagter nur als Mitschuldiger oder Teilnehmer anzusehen wäre“ die Wörter „ein als unmittelbarer Täter Angeklagter als Täter anzusehen wäre, der einen anderen dazu bestimmt hat, die Tat auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beigetragen hat.“

83. Im § 326 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmungen:

„Gegen Geschworne und dritte Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, ist vom Gerichtshof eine Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Schilling zu verhängen. Gegen eine solche Entscheidung steht dem Bestraften die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.“

84. Der § 336 hat zu lauten:

„§ 336. Haben die Geschwornen die Schuldfragen verneint oder Zusatzfragen (§ 313) bejaht, so fällt der Schwurgerichtshof sofort ein freisprechendes Urteil.“

85. Der § 339 entfällt.

86. Im § 345 Abs. 1 haben die Z. 4 und 13 zu lauten:

„4. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 247, 250, 260, 271, 305, 307, 310, 329, 340, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

13. wenn das Geschwornengericht die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit er durch

namentlich im Gesetz angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, die Grenzen für die Bemessung eines Tagessatzes oder die Grenzen der ihm zustehenden Strafschärfung oder außerordentlichen Strafmilderung überschritten, bei der Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe gegen § 19 Abs. 3 StGB oder durch die Anrechnung oder Nichtanrechnung einer Vorhaft gegen § 38 StGB verstoßen oder wenn es die Bestimmungen des § 293 Abs. 3 oder des § 359 Abs. 4 verletzt oder unrichtig angewendet hat.“

87. Im § 352 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Überführung“ das Wort „Bestrafung“.

88. Im § 355 Z. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Überführung“ das Wort „Bestrafung“.

89. Der § 356 hat zu lauten:

„§ 356. Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, daß eine Handlung, wegen der der Angeklagte verurteilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetz beurteilt werde, nur unter den im § 355 erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann beantragen, wenn die wirklich verübte Tat

1. mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, während nach dem dem Urteil zugrunde gelegten Strafsatz nur auf eine zeitliche Freiheitsstrafe erkannt werden konnte.

2. sich als ein mit mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens verurteilt wurde, oder

3. sich als eine mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines mit nicht mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens verurteilt wurde.“

90. Im § 357 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ist eine der im § 356 angeführten Taten von einem Bezirksgericht abgeurteilt worden, so ist der Antrag bei dem Gerichtshof erster Instanz zu stellen, zu dessen Sprengel das Bezirksgericht gehört.“

91. Im § 359 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Wird durch dieses Erkenntnis der Angeklagte verurteilt, so ist eine bereits erlittene Strafe auf Freiheits- und Geldstrafen anzurechnen (§ 38 StGB).“

92. Im § 363 tritt an die Stelle des Strichpunktes nach der Z. 3 im Abs. 1 ein Punkt und entfallen Abs. 1 Z. 4 sowie die Abs. 2 und 3.

93. Der § 370 entfällt.

94. Im § 377 hat der erste Satz zu lauten:

„Ist das fremde Gut von solcher Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so hat das Gericht die Veräußerung des Gutes durch öffentliche Versteigerung, bei sinngemäßem Vorliegen der im § 280 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen aber auf die dort vorgesehene Weise einzuleiten.“

95. Der § 381 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz . . . 3000 S“

b) Im Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Spricht ein Gerichtshof lediglich eine Verurteilung wegen einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung aus, so darf der Pauschalkostenbeitrag den für das Verfahren vor den Bezirksgerichten vorgesehenen Betrag nicht übersteigen.“

c) Im Abs. 7 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sind bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen, es sei denn, daß der Verhaftete für die Haft entschädigt worden ist.“

96. Der § 400 hat zu lauten:

„§ 400. Über die Anrechnung einer vom Verurteilten nach der Fällung des Urteils erster Instanz in Vorhaft zugebrachten Zeit (§ 38 StGB) hat das Gericht, das in erster Instanz erkannte, mit Beschluß zu entscheiden. Gegen diesen Beschluß steht dem Verurteilten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.“

97. Der § 407 hat zu lauten:

„§ 407. Von der Verurteilung einer Person, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, ist die für die Ausübung der Fremdenpolizei zuständige Behörde unverzüglich zu verständigen.“

98. Der § 408 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „in einem Strafurteil der Verfall“ die Wörter „der Verfall oder die Einziehung“.

b) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein verfallener oder eingezogener Gegenstand, dessen Wert 10.000 S übersteigt, ist der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat.

Im übrigen sind verfallene oder eingezogene Gegenstände, die in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder für eine Lehr-, Versuchs-, Forschungs- oder sonstige Fachtätigkeit von Interesse sind, den hiefür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen und Sammlungen zur Verfügung zu stellen, Gegenstände, die zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz unmittelbar herangezogen werden können, hiezu zu verwenden, andere Gegenstände aber auf die im § 377 angeordnete Weise zu veräußern. Gegenstände, die danach weder verwendet noch verwertet werden können, sind zu vernichten.“

99. Dem § 409 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Anordnung des Strafvollzuges ist vorläufig zu hemmen, solange über einen Antrag auf Neubemessung des Tagessatzes (§ 410 a) nicht rechtskräftig entschieden ist, es sei denn, daß es des unverzüglichen Vollzuges bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, oder daß der Antrag offenbar aussichtslos ist.“

100. Der § 409 a hat zu lauten:

„§ 409 a. (1) Wäre die unverzügliche Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten unmöglich oder mit besonderer Härte verbunden, so hat ihm der Vorsitzende auf seinen Antrag durch Beschluß einen angemessenen Aufschub zu gewähren. Der Aufschub darf jedoch bei Zahlung der ganzen Strafe auf einmal oder Entrichtung einer 180 Tagessätze nicht übersteigenden Strafe in Teilbeträgen nicht länger sein als ein Jahr, bei Entrichtung einer 180 Tagessätze übersteigenden Strafe in Teilbeträgen nicht länger als zwei Jahre und bei Entrichtung einer nicht in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe in Teilbeträgen nicht länger als fünf Jahre. In die gewährte Aufschubfrist werden Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet.

(2) Die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, daß alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Verurteilte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

(3) Gegen den Beschluß des Vorsitzenden steht dem Verurteilten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.“

101. Nach dem § 410 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 410 a. Über die Neubemessung des Tagessatzes nach § 19 Abs. 4 StGB hat der Gerichtshof auf Antrag durch Beschluß zu entscheiden. Der Vorsitzende hat die Erhebung der für die Ent-

scheidung maßgeblichen Umstände zu veranlassen. Gegen den Beschluß steht dem Verurteilten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.“

102. Dem § 411 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gesuche um gnadenweise Tilgung einer Verurteilung. Betrifft das Gesuch mehrere Verurteilungen, so kommt die Prüfung des Gesuches jenem Gericht zu, das zuletzt entschieden hat, unter Gerichten verschiedener Ordnung aber dem Gerichtshof erster Instanz, der zuletzt entschieden hat. Betrifft das Gesuch nur ausländische Verurteilungen, so kommt die Prüfung dem Gerichtshof erster Instanz zu, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sonst dem Landesgericht für Strafsachen Wien.“

103. Nach dem § 414 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 414 a. Unter den im § 149 a Abs. 1 unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen kann das Gericht im Verfahren wegen einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung auch die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn zu erwarten ist, daß durch die Überwachung der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. § 149 a Abs. 2 und 3 sowie § 149 b sind sinngemäß anzuwenden.“

104. Im § 416 treten an die Stelle der Wörter im Abs. 1 „eines Verbrechen“ die Wörter „eines Verbrechen oder eines vorsätzlich begangenen, mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens“, an die Stelle der Wörter im Abs. 2 „wegen eines Verbrechen“ die Wörter „wegen einer der im Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen“ und an die Stelle der Wörter im Abs. 3 „eines Vergehens“ die Wörter „einer anderen als der im Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen“.

105. Im § 417 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „das Verbrechen zu benennen, dessen der Beschuldigte verdächtig geworden ist“ die Wörter „die strafbare Handlung zu benennen, deren der Beschuldigte verdächtig ist“.

106. Im § 427 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „wenn es sich um ein höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder um ein Vergehen handelt“ die Wörter „wenn es sich um ein mit höchstens dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen handelt“.

107. Als XXV. Hauptstück werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„XXV. Hauptstück.

Vom Verfahren bei vorbeugenden Maßnahmen.

§ 429. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 StGB gegeben seien, so hat der Ankläger einen Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zu stellen. Für diesen Antrag gelten die Bestimmungen über die Anklageschrift dem Sinne nach. Für das Verfahren auf Grund eines solchen Antrages gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Strafverfahren, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Einem Antrag nach Abs. 1 muß eine Voruntersuchung gegen den Betroffenen vorangehen, für die folgende Besonderheiten gelten:

1. Der Betroffene muß durch einen Verteidiger vertreten sein. Dieser ist zur Stellung von Anträgen zugunsten des Betroffenen auch gegen dessen Willen berechtigt.

2. Der Betroffene ist durch mindestens zwei Sachverständige (§ 118 Abs. 2) zu untersuchen, von denen zumindest einer ein Sachverständiger auf dem Gebiet der Psychiatrie sein muß. Der zweite Sachverständige kann auch ein Sachverständiger auf einem anderen medizinischen Gebiet oder auf dem Gebiet der Psychologie sein.

3. Der Untersuchungsrichter kann zu jeder Vernehmung des Betroffenen ein oder zwei Sachverständige beiziehen.

4. Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen wird durchgeführt werden müssen (§ 430 Abs. 5), so ist dem Ankläger, dem Privatbeteiligten, dem Verteidiger und dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen Gelegenheit zur Beteiligung an einer abschließenden Vernehmung des Betroffenen zu geben.

5. Von Vernehmungen des Betroffenen ist abzusehen, soweit sie wegen seines Zustandes nicht oder nur unter erheblicher Gefährdung seiner Gesundheit möglich sind.

(3) Das nach § 8 der Entmündigungsordnung zuständige Bezirksgericht ist sogleich vom Verfahren zu verständigen.

(4) Liegt einer der im § 180 Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe vor, kann der Betroffene nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuß bleiben oder ist seine ärztliche Beobachtung erforderlich, so ist seine vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder seine Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten anzuordnen. Diese Krankenanstalten sind verpflichtet, den Betroffenen aufzunehmen und für die erforderliche Sicherung seiner Person zu sorgen.

(5) Über die Zulässigkeit der vorläufigen Anhaltung ist auf Antrag oder von Amts wegen in sinngemäßer Anwendung der §§ 113, 114 und 194 bis 196 zu entscheiden. Auf die vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sind die Bestimmungen über den Vollzug der Anhaltung in einer solchen Anstalt dem Sinne nach anzuwenden.

(6) Im Falle eines Strafurteils (§ 434) ist die vorläufige Anhaltung auf Freiheits- und Geldstrafen anzurechnen (§ 38 StGB).

§ 430. (1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB ist das Gericht berufen, das für ein Strafverfahren auf Grund einer Anklage oder eines Strafantrages gegen den Betroffenen wegen seiner Tat zuständig wäre; an Stelle des Einzelrichters ist jedoch das Schöffengericht berufen.

(2) Das Gericht entscheidet über den Antrag nach öffentlicher mündlicher Hauptverhandlung, die in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des XVIII. und XIX. Hauptstückes durchzuführen ist, durch Urteil.

(3) Während der ganzen Hauptverhandlung muß bei sonstiger Nichtigkeit ein Verteidiger des Betroffenen anwesend sein, der zur Stellung von Anträgen zugunsten des Betroffenen auch gegen dessen Willen berechtigt ist.

(4) Der Hauptverhandlung sind bei sonstiger Nichtigkeit zwei Sachverständige (§ 429 Abs. 2 Z. 2) beizuziehen.

(5) Soweit der Zustand des Betroffenen eine Beteiligung an der Hauptverhandlung innerhalb angemessener Frist nicht gestattet oder von einer solchen Beteiligung eine erhebliche Gefährdung seiner Gesundheit zu besorgen wäre, ist die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen durchzuführen. Hierüber entscheidet das Gericht nach Vernehmung der Sachverständigen und Durchführung der allenfalls sonst erforderlichen Erhebungen mit Beschluß. Der Beschluß kann auch schon vor der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden gefaßt werden und ist in diesem Fall durch das binnen vierzehn Tagen einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde gesondert anfechtbar. Ein Beschluß, die Hauptverhandlung zur Gänze in Abwesenheit des Betroffenen durchzuführen, darf nur gefaßt werden, nachdem sich der Vorsitzende vom Zustand des Betroffenen überzeugt und mit ihm gesprochen hat. Wird von der Vernehmung des Betroffenen ganz oder teilweise abgesehen, wurde er aber in der Voruntersuchung vernommen, so ist das hierüber aufgenommene Protokoll zu verlesen.

(6) Ein Anschluß an das Verfahren wegen privatrechtlicher Ansprüche ist unzulässig.

§ 431. (1) Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so sind diesem der Antrag und sämtliche gerichtlichen Entscheidungen auf dieselbe Weise bekanntzumachen wie dem Betroffenen selbst. Der gesetzliche Vertreter ist auch von der Anordnung der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

(2) Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Betroffenen auch gegen dessen Willen Einspruch gegen den Antrag (§§ 208 bis 210) zu erheben und alle Rechtsmittel zu ergreifen, die das Gesetz dem Betroffenen gewährt. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln läuft für den gesetzlichen Vertreter von dem Tage, an dem ihm die Entscheidung eröffnet wird.

(3) Hat der Betroffene keinen gesetzlichen Vertreter, ist dieser der Beteiligung an der mit Strafe bedrohten Handlung des Betroffenen verdächtig oder überwiesen oder kann er dem Betroffenen aus anderen Gründen im Verfahren nicht beistehen, so stehen die Rechte des gesetzlichen Vertreters dem Verteidiger des Betroffenen zu.

(4) Von der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB sind die nach § 12 der Entmündigungsordnung und nach § 109 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gerichte zu verständigen.

§ 432. Im geschwornengerichtlichen Verfahren ist den Geschwornen eine Zusatzfrage zu stellen, ob der Betroffene zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig war. Haben die Geschwornen diese Frage bejaht und etwaige andere Zusatzfragen (§ 313) verneint, so ist vom Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschwornen über die Unterbringung zu entscheiden (§ 303).

§ 433. (1) Das Urteil kann in sinngemäßer Anwendung der §§ 281 (345) und 283 (346) zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angefochten werden. Im Falle der Unterbringung stehen diese Rechtsmittel auch dem Betroffenen und seinen Angehörigen (§ 282) zu. Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen gelten die Bestimmungen des XX. Hauptstückes dem Sinne nach.

§ 434. (1) Erachtet das Gericht in einem Verfahren, das auf die Unterbringung einer Person in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gerichtet ist, daß der Betroffene wegen der Tat bestraft werden könnte, so hat es die Parteien hierüber zu hören. In der Hauptverhandlung ist über einen allfälligen Vertagungsantrag zu entscheiden. Das gleiche gilt, wenn das Gericht in einem Strafverfahren zur Auffassung gelangt, daß eine Unterbringung nach § 21 Abs. 1

StGB in Betracht kommt. Wird das Verfahren vom Einzelrichter geführt, so hat dieser bei sonstiger Nichtigkeit (§ 468 Abs. 1 Z. 2) seine Nichtzuständigkeit auszusprechen (§ 261).

(2) Der Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher steht einer Anklageschrift gleich. Der Ankläger hat jedoch das Recht, den Antrag bis zum Beginn der Hauptverhandlung gegen eine Anklageschrift auszutauschen.

(3) Auf Grund der Anklageschrift kann eine Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB nur angeordnet werden, wenn in der Hauptverhandlung die Vorschriften des § 430 Abs. 3 und 4 und des § 431 Abs. 1 letzter Satz beobachtet worden sind. Erforderlichenfalls ist die Hauptverhandlung zu vertagen (§ 276).

§ 435. (1) Über die Anwendung der in den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen ist in der Regel (§ 441) im Strafurteil zu entscheiden.

(2) Die Anordnung der Unterbringung in einer der in diesen Bestimmungen genannten Anstalten oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden.

(3) Hat das Gericht durch die Entscheidung über die vorbeugenden Maßnahmen seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach den §§ 281 Abs. 1 Z. 11 oder 345 Abs. 1 Z. 13 angefochten werden.

§ 436. (1) Die Anordnung der Unterbringung in einer der in den §§ 21 Abs. 2 und 23 StGB vorgesehenen Anstalten darf nur erfolgen, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat.

(2) Für diese Voruntersuchung gelten im Falle des § 21 Abs. 2 StGB die im § 429 Abs. 2 Z. 1 bis 3 erwähnten Besonderheiten.

(3) Beabsichtigt der Ankläger, einen Antrag auf Unterbringung in einer der in den §§ 21 Abs. 2, 22 oder 23 StGB vorgesehenen Anstalten zu stellen, so hat er das in der Anklageschrift zu erklären. Das Gericht kann die Unterbringung jedoch auch ohne einen solchen Antrag anordnen.

§ 437. Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen des § 22 StGB gegeben seien, so obliegt die Hauptverhandlung und die Urteilsfällung an Stelle des sonst zuständigen Bezirksgerichtes bei sonstiger Nichtigkeit (§ 468 Abs. 1 Z. 2) dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

§ 438. Liegen hinreichende Gründe für die Annahme, daß die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 oder 22 StGB gegeben seien, und Haftgründe (§ 180 Abs. 2 und 7) vor, kann der Beschuldigte aber nicht ohne Schwierigkeiten in einem gerichtlichen Gefängnis angehalten

werden, so ist mit Beschluß anzuordnen, daß die Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher zu vollziehen ist. Auf den Vollzug der Untersuchungshaft sind in diesem Fall die Bestimmungen über den Vollzug dieser vorbeugenden Maßnahmen dem Sinne nach anzuwenden.

§ 439. (1) Die Anordnung der in den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Hauptverhandlung ein Verteidiger des Beschuldigten anwesend war.

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf bei sonstiger Nichtigkeit überdies nur nach Beiziehung zweier Sachverständiger (§ 429 Abs. 2 Z. 2), die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nur nach Beiziehung zumindest eines Sachverständigen angeordnet werden.

(3) Sieht das Gericht von der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher wegen der Höhe der ausgesprochenen Strafe ab (§ 22 Abs. 2 StGB), so hat es diesen Umstand in den Entscheidungsgründen auszusprechen.

§ 440. Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so ist in einem Verfahren, in dem hinreichende Gründe für die Annahme der Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 oder 22 StGB vorliegen, § 431 dem Sinne nach anzuwenden.

§ 441. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen für die selbständige Anordnung der in den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen gegeben seien (§ 68 Abs. 5 StGB), so hat der Ankläger einen Antrag auf Unterbringung in einer der in diesen Bestimmungen genannten Anstalten zu stellen. Für diesen Antrag gelten die Bestimmungen über die Anklageschrift dem Sinne nach.

(2) Die §§ 430 Abs. 1 und 2, 431 Abs. 1 bis 3, 433, 436 Abs. 1 und 2, 437, 439 Abs. 1 und 2 sowie 440 gelten in diesem Fall entsprechend.

(3) Liegt einer der im § 180 Abs. 2 genannten Haftgründe vor, so ist die vorläufige Anhaltung des Betroffenen in einer der im Abs. 1 genannten Anstalten anzuordnen. § 429 Abs. 5 und 6 gilt dem Sinne nach.

§ 442. Wird jemand wegen einer vorsätzlichen und einer fahrlässigen Tat zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt und wird entweder seine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter angeordnet oder ist zumindest vom Ankläger eine solche Unterbringung beantragt worden, so hat das Gericht

im Anschluß an den Strafausspruch festzustellen, ob auf die Vorsatztat (§ 23 Abs. 1 Z. 1 StGB) allein eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren entfällt.

§ 443. (1) Über den Verfall und die Einziehung ist in der Regel (§§ 445, 446) im Strafurteil zu entscheiden.

(2) Die Entscheidung über den Verfall oder die Einziehung oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten oder des sonst vom Verfall oder von der Einziehung Betroffenen (§ 444) mit Berufung angefochten werden.

§ 444. (1) Personen, die ein Recht auf die vom Verfall oder von der Einziehung bedrohten Sachen haben oder ein solches Recht geltend machen, sind zur Hauptverhandlung zu laden. Sie haben in der Hauptverhandlung und im nachfolgenden Verfahren, soweit es sich um den Verfall oder die Einziehung handelt, die Rechte des Beschuldigten. Durch ihr Nichterscheinen werden das Verfahren und die Urteilsfällung nicht gehemmt.

(2) Machen die im Abs. 1 erwähnten Personen ihr Recht erst nach Rechtskraft der Entscheidung über den Verfall oder die Einziehung geltend, so steht es ihnen frei, ihre Ansprüche auf den Gegenstand oder dessen Kaufpreis (§ 408) binnen 30 Jahren nach der Entscheidung gegen den Bund im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

§ 445. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen des § 26 StGB gegeben seien, ohne daß in einem Strafverfahren oder in einem auf Unterbringung in einer der in den §§ 21 bis 23 StGB genannten Anstalten gerichteten Verfahren über die Einziehung entschieden werden kann, so hat der Ankläger einen gesonderten Antrag auf Einziehung zu stellen.

(2) Über diesen Antrag hat das Bezirksgericht des Tatortes, ist dieser aber nicht bekannt oder im Ausland gelegen, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand befindet, in einem selbständigen Verfahren nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Die Bestimmungen über die Hauptverhandlung im Verfahren vor den Bezirksgerichten sowie § 444 sind dem Sinne nach anzuwenden.

(3) Das Urteil kann in sinngemäßer Anwendung der §§ 463 bis 468 zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Berufung angefochten werden.

§ 446. Ergeben sich die Voraussetzungen für das selbständige Verfahren erst in der Hauptverhandlung, so kann die Entscheidung auch in einem Urteil ergehen, in dem der Beschuldigte freigesprochen oder der Antrag auf Anstaltsunterbringung abgewiesen wird.“

108. Die Überschrift des XXVI. Hauptstückes hat zu lauten:

„Vom Verfahren vor den Bezirksgerichten.“

109. Im § 447 treten an die Stelle der Wörter im Abs. 1 „bei Verbrechen und Vergehen“ die Wörter „vor den Gerichtshöfen erster Instanz“ und an die Stelle der Wörter im Abs. 2 „in Übertretungsfällen“ die Wörter „wegen der den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen“.

110. Der § 448 hat zu lauten:

„§ 448. Die öffentliche Anklage obliegt Bediensteten der Staatsanwaltschaft, die nicht rechtskundig sein müssen (Bezirksanwälte). Diese Beamten sind dem Staatsanwalt beim Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt, unmittelbar untergeordnet und haben diesem allmonatlich einen Ausweis über die erledigten Strafsachen und über den Stand der noch anhängigen vorzulegen (§ 31).“

111. Im § 450 treten an die Stelle der Wörter „daß es nicht zuständig sei, weil ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt“ die Wörter „daß der Gerichtshof erster Instanz oder das Geschwornengericht zuständig sei“.

112. Der § 451 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Überzeugt sich der Richter, daß die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen, so hat er das Verfahren mit Beschluß einzustellen. Gegen diesen Beschluß steht dem Ankläger das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 481) zu.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnung „(3)“ und „(4)“.

113. Der § 452 wird wie folgt geändert:

a) In der Z. 3 haben die beiden letzten Sätze zu lauten:

„Die Untersuchungshäftlinge sind in dem Gefängnis des Gerichtshofes erster Instanz anzuhalten. § 185 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.“

b) Die Z. 4 hat zu lauten:

„4. Die Durchsuchung von Papieren dritter Personen, die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen und die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs sind nicht zulässig.“

114. Im § 458 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Wird jedoch der Beschuldigte freigesprochen oder nach einem umfassenden und

durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnis verurteilt oder wird die aus mehreren Punkten bestehende Anklage teils auf die eine, teils auf die andere Art erledigt und verzichten in allen diesen Fällen die Parteien auf alle Rechtsmittel oder melden sie innerhalb der hiefür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so können das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 271) und die Ausfertigung des Urteiles durch einen vom Richter und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der zu enthalten hat:

1. die im § 270 Abs. 2 erwähnten Angaben mit Ausnahme der Entscheidungsgründe;
2. im Falle einer Verurteilung die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten;
3. im Falle einer Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (§ 19 Abs. 2 StGB) in Schlagworten;
4. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen.

(3) Wenn ein Privatbeteiligter im Falle einer Verurteilung mit Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird (§ 366 Abs. 2), so sind überdies die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung anzuführen.“

115. Im § 460 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Wird von einer Behörde oder von einem Sicherheitsorgan ein auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines Geständnisses angezeigt, oder reichen die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände aus, so kann der Richter die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 60 Tagessätzen zu verhängen findet.“

116. Dem § 465 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der öffentliche Ankläger kann stets auch gegen den Willen des Angeklagten zu dessen Gunsten die Berufung ergreifen.“

117. Der § 468 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten in der Z. 1 an die Stelle der Wörter „nicht zuständig“ die Wörter „örtlich unzuständig“; nach der Z. 1 wird die nachstehende neue Z. 2 eingefügt und die bisherigen Z. 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen Z. 3 und 4:

„2. wenn das Bezirksgericht nicht zuständig war, weil die Tat, über die es geurteilt hat, in die Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz oder des Geschwornengerichtes fällt;“

b) Im Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung des Abs. 1 Z. 1 und 2 die Zitierung des Abs. 1 Z. 1 und 3.

118. Der § 475 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 tritt an die Stelle der Zitierung der Z. 1 und 2 die Zitierung der Z. 1 und 3.

b) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird das Urteil des Bezirksgerichtes wegen des im § 468 Abs. 1 unter Z. 2 angeführten Nichtigkeitsgrundes aufgehoben, so ist die Sache nicht an das zuständige Gericht zu verweisen. Es obliegt vielmehr dem Ankläger, binnen vierzehn Tagen (§§ 27 und 46) die zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen.“

119. Im § 480 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die dem Obersten Gerichtshof im § 362 eingeräumte Befugnis steht ihm bei strafbaren Handlungen, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen, nicht zu.“

120. Die Überschrift des XXVII. Hauptstückes hat zu lauten:

„Vom Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.“

121. Der § 483 hat zu lauten:

„§ 483. Das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz wird durch einen schriftlichen Antrag des Anklägers auf Bestrafung des Beschuldigten eingeleitet.“

122. Im § 484 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Staatsanwalt“ das Wort „Ankläger“.

123. Der § 485 hat zu lauten:

„§ 485. (1) Der Einzelrichter hat die Entscheidung der Ratskammer einzuholen, wenn er der Ansicht ist,

1. daß Bedenken gegen die Verhaftung des Beschuldigten bestehen,
2. daß das Gericht oder daß er nicht zuständig sei,
3. daß der Antrag an einem Formgebrehen leide,
4. daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,
5. daß es an genügenden Gründen fehle, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten,
6. daß Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Ver-

folgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, oder daß die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben seien oder

7. daß der nach dem Gesetz zur Verfolgung erforderliche Antrag eines hiezu Berechtigten fehle.

(2) Über Haftbeschwerden hat die Ratskammer in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 194 und 195 zu entscheiden.“

124. Der § 486 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird der Antrag wegen eines Formgebrechens vorläufig zurückgewiesen oder die Zuständigkeit des Einzelrichters verneint, so hat der Ankläger binnen vierzehn Tagen die zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen (§§ 27 und 46).“

b) Der Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hält die Ratskammer einen der im § 485 Abs. 1 Z. 4 bis 7 angeführten Umstände für gegeben, so stellt sie das Verfahren ein.“

c) Im Abs. 4 tritt an die Stelle des Wortes „Staatsanwälte“ das Wort „Ankläger“.

d) Der Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) An Beschlüsse der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz, mit denen die Zuständigkeit des Gerichtes oder des Einzelrichters oder die Strafbarkeit, Strafwürdigkeit oder Verfolgbarkeit der Tat bejaht wird, ist das erkennende Gericht nicht gebunden.“

125. Im § 487 tritt an die Stelle des Wortes „Staatsanwaltes“ das Wort „Anklägers“.

126. Der § 488 wird wie folgt geändert:

a) Die Z. 3, 8 und 9 entfallen und die verbleibenden Z. 2, 4, 5, 6, 7 und 10 erhalten die Bezeichnungen Z. 1 bis 6.

b) In der neuen Z. 1 entfällt der letzte Satz.

c) In der neuen Z. 2 entfällt der zweite Satz.

d) In der neuen Z. 5 entfallen die Wörter „im vereinfachten Verfahren“.

e) Die neue Z. 6 hat zu lauten:

„6. Erachtet sich der Einzelrichter für unzuständig, weil die dem Strafantrag zugrundeliegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen eine Zuständigkeit des Geschworen- oder Schöffengerichtes begründen, so spricht er mit Urteil seine Unzuständigkeit aus.

Sobald dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Ankläger binnen vierzehn Tagen die zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen (§§ 27 und 46).“

f) Folgende neue Z. 7 wird angefügt:

„7. § 458 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

127. Der § 489 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gegen die vom Einzelrichter gefällten Urteile ist außer dem Einspruch nach § 427 nur das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über das der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet. Für das Verfahren gelten dem Sinne nach die Vorschriften der §§ 464 bis 477 und 479 mit Ausnahme des zweiten Satzes im § 468 Abs. 2. Als Nichtigkeitsgründe nach § 468 Abs. 1 Z. 3 sind die im § 281 Abs. 1 Z. 2 bis 5 angeführten Umstände anzusehen.“

b) Der Abs. 3 entfällt und der Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

128. Im § 490 Abs. 2 entfallen die Wörter „im vereinfachten Verfahren“.

129. Im § 491 treten an die Stelle der Wörter „das vereinfachte Verfahren“ die Wörter „das Verfahren vor dem Einzelrichter“.

130. Die §§ 491 a und 491 b entfallen.

131. Das XXVIII. Hauptstück erhält die Bezeichnung „XXIX. Hauptstück“. Als neues XXVIII. Hauptstück werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„XXVIII. Hauptstück

Vom Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, bedingter Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen, Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers.

I. Bedingte Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und einer Rechtsfolge.

§ 492. (1) Die bedingte Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und einer Rechtsfolge ist in das Urteil aufzunehmen.

(2) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn der bedingten Nachsicht zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen,

die kurz und in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die ihm auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, aus denen die Nachsicht widerrufen werden kann.

§ 493. (1) Die bedingte Nachsicht oder deren Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden. Die Berufung hat nur, soweit es sich um die Vollstreckung der Strafe oder der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder um den Eintritt der Rechtsfolge handelt, aufschiebende Wirkung.

(2) Hat das Gericht durch die Entscheidung über die bedingte Nachsicht seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach den §§ 281 Abs. 1 Z. 11, 345 Abs. 1 Z. 13 oder 468 Abs. 1 Z. 4 angefochten werden.

II. Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers.

§ 494. Über die Erteilung von Weisungen und die Bestellung eines Bewährungshelfers entscheidet das Gericht mit Beschluß. Die Entscheidung obliegt in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gericht, sonst dem Vorsitzenden.

III. Widerruf einer bedingten Nachsicht.

§ 495. (1) Über den Widerruf der bedingten Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge entscheidet das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß.

(2) Die Beschlußfassung über einen Widerruf bei nachträglicher Verurteilung (§ 57 StGB) obliegt unter Gerichten gleicher Ordnung jenem, dessen Urteil eine bedingte Nachsicht enthält und zuletzt rechtskräftig wurde; unter Gerichten verschiedener Ordnung entscheidet jenes höherer Ordnung, dessen Urteil eine bedingte Nachsicht enthält und zuletzt rechtskräftig wurde.

(3) Vor der Entscheidung hat das Gericht den Ankläger, den Verurteilten und den Bewährungshelfer zu hören und eine Strafregisterauskunft einzuholen. Von der Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn sich erweist, daß sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht durchführbar ist.

§ 496. Das Gericht und die Sicherheitsbehörden (§ 177 Abs. 2) können den Verurteilten in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zum Widerruf der bedingten Nachsicht vorhanden sei, und die Flucht des Verurteilten zu befürchten ist (§ 180 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3).

IV. Endgültige Nachsicht.

§ 497. (1) Der Ausspruch, daß die bedingte Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge endgültig geworden ist, hat durch Beschluß des Vorsitzenden zu erfolgen.

(2) Vor der Entscheidung ist der Ankläger zu hören und eine Strafregisterauskunft einzuholen.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 498. (1) Alle Beschlüsse, die sich auf die Erteilung von Weisungen, die Bestellung eines Bewährungshelfers, die Verlängerung der Probezeit, die gerichtliche Anordnung einer vorläufigen Verwahrung, den Widerruf einer bedingten Nachsicht oder die endgültige Nachsicht beziehen, können mit Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof angefochten werden.

(2) Die Beschwerde steht zugunsten des Verurteilten diesem und allen anderen Personen zu, die zugunsten eines Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde erheben können, zum Nachteil des Verurteilten aber nur dem Ankläger. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses an den Rechtsmittelwerber, wenn er aber diesem nicht bekanntzumachen war, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung an den Verurteilten einzubringen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß sie gegen die Anordnung einer vorläufigen Verwahrung gerichtet ist.

(3) Die Beschwerde kann auch mit einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist (§ 494). In diesem Fall ist die Beschwerde rechtzeitig eingebracht, wenn das Rechtsmittel, mit dessen Ausführung sie verbunden ist, rechtzeitig eingebracht wurde. Wird die Beschwerde mit einem anderen Rechtsmittel verbunden oder wird sonst gegen das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangene Urteil Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erhoben, so entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof auch über die Beschwerde.“

132. Die §§ 492 bis 500 erhalten die Bezeichnung „§§ 499 bis 507“.

133. Der neue § 501 (§ 494 alt) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter „wegen einer Übertretung“ die Wörter „wegen eines mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens“.

b) An die Stelle der Abs. 3 und 4 tritt folgende Bestimmung:

„(3) Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung einer im Abs. 2 bezeichneten Tat absehen oder zurücktreten, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 42 StGB vorgehen würde.“

134. Im Abs. 2 des neuen § 502 (§ 495 alt) treten an die Stelle der Wörter „eines Verbrechens“ die Wörter „einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung“.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte durch dieses Bundesgesetz haben auf bereits anhängige Strafverfahren keinen Einfluß. Ist jedoch nach dem neuen Recht ein Gericht höherer Ordnung zuständig und hat noch keine Hauptverhandlung stattgefunden, so ist das Verfahren dem nunmehr zuständigen Gericht abzutreten.

2. Innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes können Personen, gegen die innerhalb der letzten drei Monate ein gegen sie ergangenes Strafurteil rechtskräftig geworden ist, beim Obersten Gerichtshof insoweit die Überprüfung dieses Urteiles beantragen, als es sich um die Auslegung einer mit dem 1. Jänner 1975 neu in Kraft getretenen oder geänderten Gesetzesbestimmung handelt. Über diesen Antrag entscheidet der Oberste Gerichtshof in einem Senat von drei Richtern (§ 7 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1968, BGBl. Nr. 328, über den Obersten Gerichtshof). Der Dreiersenat kann den Antrag ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Hat der Dreiersenat aber Bedenken gegen die Gesetzesauslegung, so überweist er die Sache dem einfachen Senat (§ 6 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1968, BGBl. Nr. 328, über den Obersten Gerichtshof). Der einfache Senat entscheidet nach Anhörung der Generalprokuratur in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Der Antragsteller kann sich jedoch an der Verhandlung beteiligen.

3. Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens richten sich bei Verurteilungen, die nach dem bisherigen Recht erfolgt sind, nach § 356 StPO in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung.

4. Bis zum 1. Jänner 1977 können die Aufgaben der öffentlichen Anklage vor den Bezirksgerichten noch den Organen überlassen bleiben oder überlassen werden, die nach § 448 StPO in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung zu bestellen sind.

5. Hat der Einzelrichter das bisherige Recht anzuwenden, so darf er bei sonstiger Nichtigkeit (§ 281 Abs. 1 Z. 11 StPO) keine strengere Strafe verhängen als eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren oder eine Geldstrafe. Hält er eine strengere Strafe für angemessen, so hat er im Sinne des § 488 Z. 8 StPO in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung vorzugehen.

6. Wird die Unterbringung des Beschuldigten in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter angeordnet, ohne daß ein in Betracht zu ziehendes Vorstrafurteil, in dem der Beschuldigte sowohl wegen einer Vorsatz- als auch wegen einer Fahrlässigkeitstat verurteilt wurde, die im § 260 Abs. 2 StPO genannte Feststellung enthält, so hat das Gericht diese Feststellung in den Entscheidungsgründen zu treffen.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut. Der Bundesminister für Justiz hat bei der Vollziehung

a) der §§ 149 a, 149 b und 414 a StPO das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Verkehr,

b) des § 429 Abs. 4 StPO das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

zu pflegen.

Erläuterungen

Allgemeines

Der Nationalrat der XIII. GP hat in seiner 76. Sitzung in Abänderung eines Beschlusses aus der 22. Sitzung beschlossen, dem Justizausschuß zur Berichterstattung über die Regierungsvorlage (= RV) für ein neues Strafgesetzbuch eine Frist bis 25. November 1973 zu erteilen. Damit ist eine Beschlussfassung über das neue materielle Strafrecht durch den Nationalrat noch im Laufe dieses Jahres gesichert und das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches mit 1. Jänner 1975 ermöglicht. Es bedarf keiner näheren Ausführungen, daß das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches Anpassungen anderer Bereiche des Strafrechtes („Begleitgesetze“) voraussetzt.

Das neue Strafgesetzbuch erfordert nicht nur eine Anpassung des sogenannten Nebenstrafrechtes an das neue StGB, die durch das bereits begutachtete und als Regierungsvorlage eingebrachte Strafrechtsanpassungsgesetz erfolgen soll, sondern auch eine Anpassung der Strafprozeßordnung. Es liegt auf der Hand, daß sich die Anpassung des Strafverfahrens nicht auf die Verweisungen der Strafprozeßordnung auf das Strafgesetz, die sich aus der Wechselbeziehung zwischen materiellem und formellem Recht ergeben, beschränken kann, sondern viel weitergehende Änderungen, die sich aus den neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des StGB und den dort vorgesehenen neuen Einrichtungen ergeben, enthalten muß. Die Änderungen, die notwendig sind, um Bestimmungen des Allgemeinen Teiles der Regierungsvorlage in der Fassung der Beratungen des Unterausschusses des Justizausschusses, wie etwa die neue Einteilung der strafbaren Handlungen oder die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB — die „besonders leichten Fälle“ der Regierungsvorlage), vollziehbar zu machen, sind vielfach von weittragender Bedeutung. Bei den Verfahrensbestimmungen für die in den §§ 21 ff. des StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen betritt der vorliegende Entwurf vollends Neuland.

Wenngleich der Entwurf sich im wesentlichen auf die Anpassung der Strafprozeßordnung 1960 an Inhalt und Aufbau des StGB, insbesondere an

die Struktur und Terminologie des Allgemeinen Teiles beschränkt, so erscheint doch zumindest in einer Richtung ein Hinausgehen über dieses unbedingt erforderliche Ausmaß am Platze. Der Entwurf ist bestrebt, die mit dem Inkrafttreten der Reform des materiellen Strafrechtes für die Gerichte unvermeidlich verbundenen Belastungen dadurch zu vermindern und zum Teil auszugleichen, daß er Bestimmungen vorschlägt, die sich im Sinne einer Entlastung der Gerichte von nicht unbedingt erforderlichem Aufwand auswirken können.

Im Sinne dieser grundsätzlichen Zielsetzung kann der wesentliche Inhalt des Entwurfes übersichtsweise wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Anpassung an die neue Deliktseinteilung des § 17 StGB.
2. Terminologische Umstellung auf die einheitliche Freiheitsstrafe (§ 18 StGB).
3. Streichung von Bestimmungen, die durch Aufnahme entsprechender Neuregelungen in den Allgemeinen Teil des StGB gegenstandslos werden, z. B. Bestimmungen über das außerordentliche Milderungsrecht.
4. Terminologische Umstellung auf neue Tatbildbezeichnungen des Besonderen Teiles des StGB.
5. Neuregelung von Antrag und Ermächtigung in bezug auf eine Strafverfolgung im § 2.
6. Übernahme der bisher im § 530 StG geregelten Verfolgungsfrist bei Privatanklagedelikten in den § 46 Abs. 1 StPO.
7. Neuverteilung der Zuständigkeiten auf die einzelnen Gerichtskörper unter Berücksichtigung des Wegfalls der Deliktskategorie der Übertretungen; volle Integrierung der Einrichtung des Einzelrichters des Gerichtshofes erster Instanz in das österreichische Strafverfahren unter Erweiterung seiner Zuständigkeit.
8. Anpassung an das im § 19 StGB vorgesehene Tagessatzsystem bei Geldstrafen.
9. Verfahrensrechtliche Vorschriften bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat).

10. Verankerung eines (bisher aus § 93 StGB abgeleiteten) allgemeinen Anhalterechtes im § 86 StPO.

11. Übernahme und Anpassung der Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung im neuen XXVIII. Hauptstück, soweit nicht die Bestimmungen über das Verfahren bei bedingten Entlassungen im Strafvollzugsgesetz ihren Platz finden werden.

12. Schaffung von Verfahrensbestimmungen im Bereich der vorbeugenden Maßnahmen, vor allem der freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen, im neuen XXV. Hauptstück.

13. Einführung einer gekürzten Ausfertigung von Protokoll und Urteil (Protokolls- und Urteilsvermerk) auch im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

14. Erneuerung der Anklagevertretung bei den Bezirksgerichten.

15. Erweiterung der Möglichkeiten für die Erlassung von Strafverfügungen im bezirksgerichtlichen Verfahren.

16. Auflassung der Parteienöffentlichkeit bei Haftprüfungsverhandlungen in zweiter Instanz.

Zu den einzelnen Bestimmungen (Art. I):

Zu Z. 1 (§ 2):

Zunächst sollen die im geltenden Gesetz verwendeten Worte „Begehren eines Beteiligten“ durch die der Terminologie des neuen StGB angepaßte Formulierung „Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten“ ersetzt werden. Vor allem aber sollen in dieser grundlegenden Bestimmung über den Anklageprozeß auch die Antrags- und Ermächtigungsdelikte besonders behandelt werden. Hierbei ist zu bestimmen, bis zu welchem Verfahrensstadium dem Gericht die Antragstellung und die Erteilung der Ermächtigung nachgewiesen werden muß, ferner, wie der öffentliche Ankläger sich im Zusammenhang mit der Einholung einer Ermächtigung zu verhalten hat sowie daß die Ausschlußerklärung als Privatbeteiligter die Ermächtigung in sich schließt.

Der Antrag, der eine Bedingung für die Entstehung des Strafverfolgungsrechtes darstellt, soll in allen Fällen ebensolange zurückgenommen werden können wie ein Rücktritt von der Anklage möglich ist, nämlich bis zum Schluß der Verhandlung. Die Ermächtigung, die nur eine Bedingung für die Ausübung eines an sich vorhandenen Strafverfolgungsrechtes darstellt, soll dagegen nur dann zurückgenommen werden können, wenn die strafbare Handlung im allgemeinen ein Privatanklagedelikt ist und nur unter bestimmten Voraussetzungen, etwa dann, wenn es sich bei dem durch sie Verletzten um ein

oberstes Organ des Bundes, eine Behörde oder einen Beamten handelt (§ 123 StGB), zum Ermächtigungsdelikt wird. Der darin zum Ausdruck kommende erhöhte strafrechtliche Schutz soll nicht den Nachteil haben, daß eine in diesen Fällen einmal erteilte Ermächtigung nicht mehr zurückgenommen werden kann, während die Zurückziehung einer Privatanklage jederzeit möglich ist. Für die Einräumung einer Rückziehungsmöglichkeit in solchen Fällen hat sich in der Praxis ein Bedürfnis gezeigt.

Zu Z. 2 (§ 7):

Die Vorschrift über die Umwandlung der nach der Strafprozeßordnung als Ordnungs- oder Mutwillensstrafen verhängten Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen ist nicht nur der im StGB vorgesehenen einheitlichen Freiheitsstrafe anzupassen, sondern im Sinne der allgemeinen Tendenz zur Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen und im besonderen in Anlehnung an den Grundgedanken des § 19 Abs. 4 StGB dahin zu ändern, daß auch eine ganz oder teilweise uneinbringliche Geldstrafe allenfalls nachgesehen werden kann. Die Gründe für eine solche Nachsicht können sowohl in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestraften als auch in dem Umstand gefunden werden, daß Art und Gewicht seines Verstoßes den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe entbehrlich erscheinen lassen.

Ferner wäre in den § 7 eine — bisher mangelnde — allgemeine Vorschrift über den Vollzug solcher Ersatzfreiheitsstrafen sowie der in der Strafprozeßordnung angedrohten Freiheitsstrafen (§§ 233 Abs. 3, 235) und der Beugehaft (§§ 143 Abs. 2, 160) aufzunehmen. Die Vollzugsbestimmung verweist auf die entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes.

§ 7 enthält in seinem letzten Satz die verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Bestimmung, daß die Verwendung aller strafprozesualen Geldstrafen für die Entlassenenfürsorge durch Verordnung zu regeln sei. Der Entwurf will nicht nur die Verordnungsermächtigung beseitigen, sondern auch die zugrundeliegende Vorschrift über die Zweckbestimmung. Die Änderung wird nicht etwa deswegen vorgeschlagen, um die Mittel für die Entlassenenfürsorge zu verkürzen und dem Bund damit eine neue Einnahmsquelle zu erschließen. Im Gegenteil, der Ausbau der Entlassenenfürsorge im Strafvollzugsgesetz und die erhebliche Vermehrung der Mittel für solche Zwecke läßt es verwaltungswirtschaftlich erscheinen, die geringen aus Ordnungsstrafen eingehenden Beträge mit einer strikten Zweckwidmung zu versehen. Sie sollen vielmehr dem Bund zufließen, der u. a. nach Maßgabe der für die Entlassenenfürsorge bestehenden Vorschriften den diesbezüglichen Aufwand zu decken hat.

Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 3):

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte bzw. Gerichtskörper wird in den §§ 9 bis 14 in der Regel durch eine bestimmte Grenze der Freiheitsstrafdrohungen voneinander abgegrenzt. Hierbei ist von dem im Einzelfall angedrohten Strafraum auszugehen, der bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 39 oder 320 StGB eine erhöhte Obergrenze aufweist, sodaß die Aburteilung eines Deliktes in diesen Fällen einem Gerichtskörper höherer Ordnung zufallen kann. Um diesbezüglich jeden Zweifel auszuschließen, wird im vorgeschlagenen § 8 Abs. 3 ausdrücklich darauf hingewiesen.

Ähnlich verhält es sich bei der Zuständigkeit für die Aburteilung einer im Zustand voller Berausung begangenen Tat, bei der gegebenenfalls nicht die im § 294 Abs. 1 StGB angedrohte dreijährige Freiheitsstrafdrohung, sondern zufolge des letzten Satzes dieser Bestimmung die niederere Strafdrohung des Grunddeliktes für die Zuständigkeit maßgebend ist, die demnach auch dem Bezirksgericht zukommen kann.

Zu Z. 4 (§§ 9 bis 11):

Die Umgestaltung dieser Bestimmungen beruht auf einer grundlegenden Änderung des materiellen Rechtes: An Stelle der bisherigen Dreiteilung der Deliktstypen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen kennt § 17 StGB nur noch zwei Kategorien, nämlich eine verhältnismäßig kleine Gruppe Verbrechen und eine große, alle anderen gerichtlich strafbaren Handlungen umfassende Gruppe Vergehen. Infolge des Wegfalls der Übertretungen muß daher eine neue und zweckmäßige Grenze zwischen der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit und derjenigen des Gerichtshofes erster Instanz gefunden werden. Als sachliches Kriterium bietet sich hierbei die Obergrenze der (Freiheits-)Strafdrohung an. Der Entwurf schlägt vor, alle Delikte mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafdrohung (einschließlich aller nur mit Geldstrafe bedrohten Delikte), soweit sie nicht wegen ihres politischen Charakters in die Kompetenz des Geschwornengerichtes fallen, der Zuständigkeit der Bezirksgerichte zuzuweisen. Das entspricht der derzeitigen Strafbefugnis der Bezirksgerichte. Im Zusammenhang mit der zugleich in dem vom Justizausschuß zur Vorberatung der RV eines StGB eingesetzten Unterausschuß aus sachlichen Gründen zur Diskussion gestellten Reduktion der Obergrenze einiger Strafdrohungen der RV eines StGB von einem Jahr auf sechs Monate hat eine solche Grenze im großen und ganzen die Erhaltung des bisherigen Kompetenzbereiches und der bisherigen Geschäftsbelastung der Bezirksgerichte zur Folge, zumal sich diese Herabsetzung insbesondere auf einige in der Praxis häufige Delikte wie die Grund-

formen der meisten Vermögensdelikte (z. B. Diebstahl, Veruntreuung, Betrug), die vorsätzliche nicht beschwerte Körperverletzung und die fahrlässige schwere Körperverletzung erstrecken soll. Die hier im Rahmen der Anpassung des Strafverfahrensrechtes an das neue materielle Strafrecht vorzunehmende Neuregelung der Zuständigkeiten soll einer Reform der Gerichtsorganisation nicht vorgreifen und die Strafrechtsreform nicht mit Fragen der Justizreform und -organisation belasten.

In den § 10 soll aus systematischen Gründen der wesentliche Inhalt des § 13 Abs. 1 vorgezogen werden. Im übrigen enthalten die Bestimmungen keine sachlichen Änderungen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2, die es besonderen Verordnungen überläßt, die Strafgerichtsbarkeit unter mehreren Bezirksgerichten in einer Stadt einem oder mehreren dieser Gerichte zu übertragen, und die dem Art. 83 B-VG widersprechen dürfte, soll nicht übernommen werden. Der auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Bestand z. B. eigener Strafbezirksgerichte wird davon nicht berührt.

Zu Z. 5 (§ 12 Abs. 1):

Die Streichung des letzten Halbsatzes soll zum Ausdruck bringen, daß die (schon durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 273, verstärkte) primäre Zuständigkeit der Ratskammer im Vorverfahren, die im Zusammenhang mit § 42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) auch im vorliegenden Entwurf unterstrichen wird, sich nicht auf die im Gesetz ausdrücklich angeführten Einflußmöglichkeiten beschränkt, sondern ein grundsätzlich umfassendes Aufsichtsrecht über Vorerhebungen und Voruntersuchungen beinhaltet (vgl. z. B. § 94).

Zu Z. 6 (§§ 13 und 14):

Innerhalb der Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz, die alle Delikte umfaßt, die nicht einerseits dem Bezirksgericht, andererseits dem Geschwornengericht zugewiesen werden, ist eine Abgrenzung zwischen dem Tätigkeitsbereich des Einzelrichters und des Schöffengerichtes zu finden. Das geltende Recht, welches das vereinfachte Verfahren immer noch als Provisorium ansieht (vgl. § 491 b), nimmt diese Abgrenzung in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise vor, indem einem Organ der Verwaltung, nämlich dem Staatsanwalt, maßgeblicher Einfluß auf die Zuständigkeit eingeräumt wird. Der Entwurf geht davon aus, daß sich die Einrichtung des Einzelrichters im österreichischen Strafverfahren bewährt hat, und will dieses Institut daher in die Strafprozeßordnung voll integrieren. An der Systematik, daß die Bestimmungen des XVI. bis XVIII. Hauptstückes den Senatsprozeß regeln, während die Abweichungen des Einzelrichterver-

fahrens im XXVII. Hauptstück zu finden sind, soll sich zwar nichts ändern. Dem Einzelrichter soll aber ein primärer, die Zuständigkeit jedes anderen Gerichtskörpers ausschließender Kompetenzbereich zukommen. Der traditionelle Ausdruck „vereinfachtes Verfahren“ ist daher nicht mehr am Platz (vgl. des näheren die Erl. zum XXVII. Hauptstück).

Als Grenze zwischen den Zuständigkeiten des Einzelrichters des Gerichtshofes erster Instanz und des Schöffengerichtes bietet sich neuerlich eine bestimmte Höhe der Strafdrohung an. Der Entwurf schlägt vor, diese Grenze grundsätzlich bei einem Höchstmaß der Freiheitsstrafdrohung von drei Jahren zu ziehen. Damit wird zwar die Strafbefugnis des Einzelrichters gegenüber dem geltenden Recht erhöht, was aber im Hinblick auf die gegenüber Schöffengerichtsurteilen erweiterten Rechtsmittelmöglichkeiten unbedenklich ist. Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist das im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt des Art. 91 Abs. 3 B-VG zulässig.

An Hand statistischen Materials angestellte Untersuchungen über die voraussichtlichen Auswirkungen einer solchen Zuständigkeitsregelung auf den Geschäftsanfall beim Gerichtshof erster Instanz haben ergeben, daß sich — bei Zugrundelegung der Regelung des versendeten Ministerialentwurfes — der Tätigkeitsbereich des Einzelrichters trotz der Erweiterung seiner Strafbefugnis zu Lasten des Schöffengerichtes etwas verringern dürfte. Im vorliegenden Entwurf ist daher eine Verringerung der Ausnahmen von der Zuständigkeit des Einzelrichters vorgesehen. Eine etwa noch immer eintretende Verschiebung der Belastungsverhältnisse kann wohl angesichts der Schaffung einer klaren und verfassungsgemäß einwandfreien Zuständigkeitsregelung in Kauf genommen werden, zumal sie sich in engen Grenzen halten wird. Eine über die Dreijahresgrenze hinausgehende Strafbefugnis des Einzelrichters erscheint jedenfalls nicht vertretbar.

Eine Reihe von Delikten (§ 13 Abs. 2 Z. 2) möchte der Entwurf jedoch jedenfalls von der Zuständigkeit des Einzelrichters ausnehmen und in die Kompetenz des Schöffengerichtes stellen. Dies betrifft zunächst die fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 84) und die meisten Delikte des Abschnitts „Gemeingefährliche strafbare Handlungen“, soweit sie nicht ohnedies schon auf Grund der Strafdrohung in die schöffengerichtliche Zuständigkeit fallen. Diese Delikte haben wegen der mit ihnen verbundenen besonders qualifizierten Gefährdung große Bedeutung, die auch in der Zuweisung an das Schöffengericht zum Ausdruck kommen soll. § 211 (Nötigung zur Unzucht) wurde deshalb einbezogen, um den Bereich der durch Zwang und Nötigung verübten Sittlichkeitsdelikte

(§§ 208 bis 211) wegen des Sachzusammenhanges vollständig in der schöffengerichtlichen Zuständigkeit zu erfassen. Bei den Tatbeständen des Landfriedensbruches und des Landzwanges (§§ 281, 282) soll wegen des meist vorhandenen politischen Zusammenhanges auf eine Laienbeteiligung nicht verzichtet werden. Bei den Amtsdelikten der §§ 311 bis 320 schließlich ist die Erwägung maßgebend, daß gerade strafgesetzwidrige Verstöße gegen Amtspflichten nicht ohne Laienbeteiligung abgeurteilt werden sollen. Das gilt zum Teil auch für § 219 (Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses). Was die Strafbestimmungen gegen die Abtreibung anlangt, so liegen dem Unterausschuß des Justizausschusses diesbezüglich mehrere Vorschläge vor, die auch die Stellung im Gesetz unterschiedlich vorsehen. Nach Feststehen der endgültigen Fassung dieser Bestimmungen ist beabsichtigt, zumindest den Schwangerschaftsabbruch durch andere Personen als die Frau selbst nicht dem Einzelrichter, sondern dem Schöffengericht zuzuweisen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Geschwornengerichte folgt der Entwurf den im geltenden Recht vorgezeichneten Grundlinien, die im wesentlichen schon im B-VG (Art. 91 Abs. 2) festgelegt sind. Der Katalog der politischen Delikte (§ 14 Abs. 1 Z. 1 bis 14), der im Hinblick auf die neuen Tatbestände des StGB jedenfalls neu gefaßt werden muß, lehnt sich einerseits an die im § 14 a des geltenden Gesetzes enthaltene Aufzählung an, geht aber andererseits über sie hinaus und bezieht eine Reihe von Delikten ein, die zum Teil im geltenden Recht kein entsprechendes Gegenstück haben und die alle in der Regel in politischem Zusammenhang begangen werden, so z. B. die strafbaren Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen (Z. 7), Verstöße gegen die Versammlungsfreiheit (Z. 11), die Verhetzung (Z. 10), gegen die österreichischen Auslandsbeziehungen gerichtete Taten (Z. 12) und den Völkermord (Z. 13). Da der Begriff des politischen Deliktes der Eindeutigkeit entbehrt, lassen sich stets Argumente sowohl für als auch gegen die Einbeziehung bestimmter Tatbilder in den für die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes maßgeblichen Katalog anführen. Der Entwurf stellt die vorliegende Liste zur Diskussion, wobei er im Hinblick auf das zugrunde liegende Verfassungsgebot davon ausgeht, daß ein Tatbestand im Zweifel eher einbezogen als ausgeschlossen werden soll.

§ 14 Abs. 1 Z. 15 knüpft die geschwornengerichtliche Zuständigkeit ferner weiterhin an die Überschreitung der Zehnjahresgrenze in einer Freiheitsstrafdrohung, jedoch ohne die im § 14 a Z. 2 des geltenden Rechtes enthaltenen Einschränkungen. Wenngleich diese Grenze im Hinblick auf die sich aus dem Streben nach realistischen Strafraumen ergebende Tendenz des StGB zur Senkung der Strafdrohungen gegenüber dem

geltenden materiellen Strafrecht eine gewisse Beschränkung der geschwornengerichtlichen Zuständigkeit mit sich bringt, ist ein solches Vorhaben doch auch verfassungsrechtlich vertretbar, da Art. 91 Abs. 2 B-VG eine Garantie für die geschwornengerichtliche Zuständigkeit nur insoweit darstellt, als der (einfache) Strafgesetzgeber einem Delikt die entsprechende Schwere beimißt. Zuständigkeitsänderungen zufolge Änderungen von Strafdrohungen, die auch seit dem Inkrafttreten des B-VG erfolgt sind, verstoßen deshalb als solche nicht gegen die erwähnte verfassungsrechtliche Norm. Dazu kommt, daß die schon erwähnte Beseitigung der im § 14 a Z. 2 der geltenden StPO enthaltenen Beschränkungen und der Umstand, daß auch eine Überschreitung der Zehnjahresgrenze lediglich infolge der Bestimmungen der §§ 39 und 320 StGB zu einer Zuständigkeit des Geschwornengerichtes führt (vgl. Z. 3 des Entwurfes), einen gewissen Ausgleich im Sinne einer Erweiterung seiner Kompetenz bedeuten.

Zu Z. 7 (§ 15):

Die Änderung ist eine Konsequenz der Beseitigung des Ausdruckes „vereinfachtes Verfahren“ (vgl. Z. 120).

Zu Z. 8 (§ 18):

Die aus systematischen Gründen erfolgte Vorziehung des Inhalts des bisherigen § 13 Abs. 1 in den § 10 macht eine Änderung des Zitantes erforderlich.

Zu Z. 9 (§ 34):

Im Abs. 1 soll eine terminologische Anpassung an das neue StGB erfolgen.

Die im vorletzten Satz des Abs. 2 enthaltene Einschränkung des Legalitätsprinzipes (Nichtverfolgung von Auslandstaten, für die bereits im Ausland eine Strafe vollzogen worden ist) ist im Hinblick darauf, daß die Verfolgung von Auslandstaten nicht mehr grundsätzlich auf Verbrechen beschränkt ist (vgl. die §§ 67, 68 der RV eines StGB), allgemein zu fassen.

Zu Z. 10 (§ 41 Abs. 3):

Die Bestimmungen des § 41 über den Armen- und den Amtsverteidiger sollen durch Art. III des in parlamentarischer Behandlung stehenden Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften zur Regelung der Verfahrenshilfe neu gefaßt werden. Dieser dem geltenden Recht angepaßte Entwurf behält hinsichtlich der notwendigen Verteidigung in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht (§ 41 Abs. 3) die Fünfjahresgrenze der Freiheitsstrafe bei. Die geänderten und im allgemeinen gesenkten Strafobergrenzen des StGB

einerseits und die Zuweisung der meisten Delikte bis zu einer Strafobergrenze von drei Jahren an den Einzelrichter andererseits lassen es angemessen erscheinen, die erwähnte Fünfjahresgrenze zu senken und für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht generell den Verteidigerzwang zu normieren. Das ist angesichts des für die Kompetenzverteilung vorgeschlagenen Konzeptes auch insofern wünschenswert, als der Bereich der beschränkten Rechtsmittelmöglichkeiten bei Gerichten mit Laienbeteiligung sich danach mit dem Bereich der Pflichtverteidigung deckt.

Wie beim Verteidiger nach Abs. 2 soll künftig auch im vorliegenden Fall die Bestellung für die Hauptverhandlung auch für das Rechtsmittelverfahren gelten, um so die Verteidigung besser zu sichern.

Zu Z. 11 (§ 46 Abs. 1):

Die Aufhebung des § 530 StG macht eine Ergänzung der vorliegenden Bestimmung notwendig. Die Regelung der besonderen Verfolgungsfrist und der Strafaufhebungsgründe der ausdrücklichen Verzeihung und des Unterlassens der Privatanklage innerhalb der besonderen Verfolgungsfrist wird dabei im wesentlichen aus dem geltenden Recht übernommen. Der Entwurf stellt in Übereinstimmung mit der Judikatur (z. B. SSSt. VII/56) klar, daß für den Beginn der besonderen Klagefrist auch die Kenntnis von der Person des Verdächtigen und nicht nur von der Tat erforderlich ist. Im Begutachtungsverfahren ist vorgeschlagen worden, diesbezüglich im Hinblick auf die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) nicht vom „Täter“ zu sprechen. Die Anregung wurde zwar nicht aus diesem nach Ansicht des Entwurfes nicht zwingenden Grunde, jedoch deshalb aufgegriffen, weil durch den Begriff des hinlänglichen Tatverdacht klargestellt wird, wann die Verfolgungsfrist zu laufen beginnt.

Der Hinweis auf das — selbstverständliche — Unberührtbleiben der Bestimmungen des StGB über die Verjährung entspricht der geltenden Rechtslage. Der übrige Inhalt des § 530 StG soll nicht übernommen werden. Die Möglichkeit und die Wirkungen der Zurückziehung des Strafanspruches ergeben sich aus allgemeinen Bestimmungen (vgl. §§ 227, 259). Eine Regelung der Frage der Zurückziehung auch noch im Berufungsverfahren würde Rückschlüsse auf die Frage zulassen, ob im übrigen Umstände, die erst nach Fällung des Urteils erster Instanz eintreten, im Berufungsverfahren zu berücksichtigen seien, und soll aus diesem Grunde nicht erfolgen.

Zu Z. 12 (§ 49 Abs. 2 Z. 2):

Die unter Z. 30 im Hinblick auf § 42 StGB vorgeschlagene Neuregelung des § 92 Abs. 4 macht die vorliegende Ergänzung erforderlich.

Zu Z. 13 (§ 52 Abs. 2):

Die Änderung ist eine Konsequenz aus der neuen Deliktsterminologie des § 17 StGB.

Zu Z. 14 (§ 55):

Der Wortlaut dieser Bestimmung soll an die Terminologie des § 12 StGB angepaßt werden.

Zu Z. 15 (§ 56 Abs. 2):

Die Bestimmung wurde schon bisher so verstanden, daß nicht nur Verbrechen im technischen Sinne, sondern auch die in die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes fallenden Vergehen gemeint seien. Im Hinblick auf den neuen (engeren) Inhalt des Verbrechensbegriffes erscheint eine Klarstellung in diesem Sinne jedenfalls angezeigt.

Zu Z. 16 (§ 57 Abs. 4):

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung an die Ausdrucksweise des StGB.

Zu Z. 17 (§ 59 Abs. 2 und 3):

Die unzureichenden Bestimmungen des geltenden Rechtes auf dem Gebiet des Auslieferungsrechtes sollen in absehbarer Zeit durch eine umfassende Neuregelung ersetzt werden. Diese soll ihren Platz aber nicht in der Strafprozeßordnung finden, sondern in einem eigenen Gesetz. Der vorliegende Entwurf will lediglich als Übergangslösung jene Lücken schließen, die sonst durch das Außerkrafttreten des StGB entstünden. Er übernimmt daher den Grundsatz der Nichtauslieferung österreichischer Staatsbürger (§ 36 StG, vgl. Art. 3 Abs. 1 des Vierten Zusatzprotokolls zur MRK, BGBl. Nr. 434/1969) sowie eine § 39 StG ersetzende Vorschrift vorläufig in die StPO.

Zu den Z. 18 und 19 (§ 60, 64 Abs. 1):

Die gegenstandslosen Bestimmungen über die Feldgerichtsbarkeit sollen bei Gelegenheit des vorliegenden Entwurfes aus der StPO eliminiert werden.

Zu den Z. 20 und 22 (§§ 67 und 71):

Diese Bestimmungen über die Ausschließung von Gerichtspersonen wegen Verwandtschaft usw. sollen durch direkte Verweisung dem Angehörigenbegriff des § 75 StGB angepaßt werden. Die im § 75 Abs. 2 der RV vorgesehene Bestimmung über die Fortdauer der Angehörigeneigenschaft bei Auflösung einer sie begründenden Ehe hat der Unterausschuß des Justizausschusses zwar im materiellen Recht zur Streichung vorgeschlagen, aber gleichzeitig seine Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß sie im verfahrensrechtlichen Bereich gerechtfertigt sei. Der § 67 und durch Verweisung auf ihn der § 71 sollen daher in diesem Sinne ergänzt werden.

Zu Z. 21 (§ 68 Abs. 2):

Das geltende Recht schließt von der Mitwirkung und Entscheidung in der Hauptverhandlung den Richter aus, der in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig gewesen ist oder an der Entscheidung über den Anklageanspruch teilgenommen hat. Der Sache nach gleiches Gewicht wie der Entscheidung bei einem Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand kommt aber auch einer Entscheidung darüber zu, ob die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben sind. Der Entwurf hält es daher für konsequent, die Ausschließung von der Hauptverhandlung für alle Fälle einer Teilnahme an Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB zu normieren, gleichgültig, ob es sich um eine Entscheidung der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz oder ob es sich um eine positive oder negative Entscheidung handelt.

Zu Z. 23 (§ 80 Abs. 2):

Die Änderung der Zitierung ist wegen der vom Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 273, vorgenommenen Umnummerierung von Paragraphen erforderlich.

Zu Z. 24 (Überschrift des IX. Hauptstückes):

Da der Sammelbegriff „Verbrechen und Vergehen“ nach der neuen Terminologie des § 17 StGB nicht mehr nur die in die Kompetenz des Gerichtshofes erster Instanz und des Geschworenengerichtes fallenden Delikte umfaßt, sondern alle gerichtlich strafbaren Handlungen, muß seine Verwendung entweder anderen Formulierungen weichen oder kann — wie in der vorliegenden Überschrift — entfallen.

Zu Z. 25 (§ 86 Abs. 2):

Aus § 93 des geltenden Strafgesetzes hat die Rechtsprechung ein allgemeines Recht, „schädliche oder gefährliche Menschen“ anzuhalten, abgeleitet. Die Außerkraftsetzung des StG bzw. der Umstand, daß die Nachfolgebestimmung des § 104 der RV eines StGB keine entsprechende Formulierung aufweist, erfordern daher die Aufnahme einer diesbezüglichen Vorschrift in die Strafprozeßordnung, um die Entstehung einer Lücke im strafrechtlichen Bereich zu verhindern. Die Frage der Anhaltung etwa eines Geisteskranken ist nicht hier zu regeln, soweit von strafgesetzwidrigem Verhalten nicht gesprochen werden kann. Der Entwurf schlägt daher vor, dem § 86, der ein allgemeines Anzeigerecht normiert, einen zweiten Absatz anzufügen, der ein solches allgemeines Anhalterecht und seine Grenzen festlegt. Danach soll jedermann, bei dem ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme sprechen, daß er eine mit Strafe bedrohte Handlung auszuführen im Begriffe sei oder eben begangen habe oder daß er deswegen von Fahndungsmaßnahmen

der zuständigen Behörden erfaßt werde, angehalten werden können. Die Anhaltung muß jedoch auf angemessene Weise geschehen, darf also das nötige Maß unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 3 StGB) nicht überschreiten. Die Anhaltung soll ganz unzulässig sein, wenn das Delikt seiner Art oder den Umständen nach offensichtlich geringfügig ist. Seiner Art nach geringfügig wäre etwa ein Fahrlässigkeitsdelikt von mindermem Gewicht. Wer vom Anhalterrecht gerechtfertigten Gebrauch macht, soll im Sinne des § 93 StG zur unverzüglichen Anzeige an das nächste Sicherheitsorgan verpflichtet sein.

Zu Z. 26 (§ 89):

Im Abs. 2 soll eine Anpassung an den neuen Inhalt der Deliktstypenbezeichnungen des § 17 StGB vorgenommen werden. Abs. 3 bedürfte schon im Hinblick auf die Beseitigung des Begriffes „vereinfachtes Verfahren“ (vgl. Z. 120) einer Anpassung. Die vorliegende Bezugnahme ist aber angesichts der Integrierung des Einzelrichters des Gerichtshofes erster Instanz in das Strafverfahren (vgl. Z. 6) sachlich überhaupt nicht mehr am Platz.

Zu Z. 27 (§ 90 Abs. 2):

Das Institut der besonders leichten Fälle (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat nach § 42 StGB) stellt während des ganzen Verfahrens ein neues Element dar, dem von den am Verfahren beteiligten Organen jeweils entsprechende Beachtung geschenkt werden muß. Der Entwurf schlägt für die einzelnen Verfahrensstadien Bestimmungen vor, die auf diese neue Einrichtung des materiellen Strafrechtes hinweisen und deren Gestaltung durch den zur Vorberatung der RV eines StGB eingesetzten Unterausschuß des Justizausschusses berücksichtigen. Die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gebietet danach die Beendigung des Verfahrens in jeder Lage, wobei die Entscheidung dem Gericht vorbehalten ist. Sie soll angesichts der Bedeutung dieser neuen Einrichtung im Verfahren der Ratskammer zukommen. Um nun den Staatsanwalt nicht zu den einander inhaltlich widersprechenden Anträgen auf Einleitung der Voruntersuchung und zugleich auf Einstellung wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 42 StGB zu zwingen, soll ihm mit der vorliegenden Bestimmung die Möglichkeit geboten werden, vorweg eine Entscheidung des Gerichtes herbeizuführen. Teilt die Ratskammer seine Ansicht, so hat er die Anzeige zurückzulegen, andernfalls entsprechende Verfolgungsschritte zu setzen.

Zu Z. 28 (Überschrift des X. Hauptstückes):

Siehe die Erläuterungen zur Z. 24.

Zu Z. 29 (§ 91 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zur Z. 15 (§ 56 Abs. 2).

Zu Z. 30 (§ 92 Abs. 4):

Der Untersuchungsrichter soll die Entscheidung der Ratskammer einzuholen haben, wenn er selbst aus dem Grunde des § 42 StGB Bedenken gegen die Einleitung der Voruntersuchung hat (vgl. die Erl. zur Z. 27). Wenn die Voraussetzungen für eine Einstellung aus diesem Grunde sich im Laufe der Voruntersuchung ergeben, hat die Ratskammer im Sinne des § 109 Abs. 2 Beschluß zu fassen.

Zu Z. 31 (§ 97 Abs. 2):

Der Entwurf schlägt im Hinblick auf Art. 6 der Menschenrechtskonvention in bestimmten Ausnahmefällen die Einführung der Parteienöffentlichkeit bei Zeugenvernehmungen im Vorverfahren vor. Die entsprechende Änderung des § 162 ist auch hier zu berücksichtigen. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung darf hingewiesen werden.

Zu Z. 32 (§ 108 Abs. 1):

Die Bestimmung bedarf schon insofern einer Anpassung, als die RV eines StGB Verschärfungen bei Freiheitsstrafen nicht mehr kennt. Der Entwurf schlägt darüber hinaus eine Anpassung und Vereinheitlichung der Ordnungsstrafdrohungen der StPO in dem Sinne vor, daß die primäre Androhung von Freiheitsstrafen außer in den Fällen der Sitzungspolizei (§§ 233 Abs. 3, 235) entfallen und die Obergrenzen der Geldstrafdrohungen einheitlich mit 5000 S festgesetzt werden sollen. In Konsequenz des weitgehenden Verzichtes auf kurzfristige Freiheitsstrafen erscheinen solche Sanktionen in Ausübung der Ordnungsgewalt der Gerichte außerhalb der Hauptverhandlung entbehrlich, zumal auch die Praxis kaum jemals von ihnen Gebrauch macht. Auf die Androhung von Ersatzfreiheitsstrafen kann freilich nicht verzichtet werden (vgl. § 7).

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 273, hat zur Vermeidung von Doppelbestrafungen die Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 236 gegen Rechtsbeistände der Parteien, die der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegen, beseitigt. Diese Regelung soll auch im Vorverfahren wirksam werden.

Zu den Z. 33 bis 35 (§§ 109, 112 Abs. 1, 114):

Im Sinne der Ausführungen zur Z. 27 soll im Hinblick auf § 42 StGB in der Fassung der Ausschlußberatungen ein Antrag in Richtung einer mangelnden Strafwürdigkeit der Tat zu einer Entscheidung der Ratskammer (§ 109 Abs. 2) führen, nicht etwa zur Einstellung des Verfahrens

durch den Untersuchungsrichter nach § 109 Abs. 1. Die im § 109 Abs. 1 enthaltene Wendung über den Antrag des Anklägers auf Einstellung der Voruntersuchung kann daher in dieser Allgemeinheit keinesfalls bestehen bleiben. Sie ist aber überhaupt entbehrlich, da sie schon bisher neben den beiden anderen Wendungen dieses Absatzes keinen zusätzlichen Bedeutungsinhalt vermittelt. Der angesichts der vorgeschlagenen Streichung im Abs. 1 an sich entbehrliche Hinweis auf § 42 StGB im Abs. 2 dient der Deutlichkeit.

Die dem Staatsanwalt im geltenden Recht nach geschlossener Voruntersuchung gemäß § 112 Abs. 1 offenstehende Alternative, die Anklageschrift einzubringen oder von der weiteren Verfolgung abzusehen, bedarf der Ergänzung durch den Antrag, das Verfahren aus dem Grunde des § 42 StGB einzustellen. Verneint die Ratskammer die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle und bleibt es auch nach einem allfälligen Rechtsmittel (§ 114) bei dieser Entscheidung, so hat der Staatsanwalt das zur Fortsetzung des Verfahrens Erforderliche zu veranlassen.

Entscheidungen der Ratskammer über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB sollen durch Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz anfechtbar sein. § 114 Abs. 1 Z. 2 bedarf daher einer Ergänzung in diesem Sinne. Anfechtbar sollen aber nicht nur Entscheidungen über die Frage der mangelnden Strafwürdigkeit sein, sondern alle Entscheidungen der Ratskammer über die Einleitung oder Einstellung der Voruntersuchung nach den §§ 92 Abs. 3 und 4 sowie 109 Abs. 2, und zwar unabhängig davon, ob die Einstellung ausgesprochen oder abgelehnt wird. Dieser Erweiterung der Rechtsmittelmöglichkeiten wäre auch die Formulierung des § 114 Abs. 2 anzupassen. Dieser Absatz bedarf überdies einer Anpassung an die vorgeschlagene Änderung des § 196 (Z. 59).

Zu Z. 36 (§ 119 Abs. 2):

Siehe die Erläuterungen zur Z. 32 (§ 108).

Zu den Z. 37 und 38 (§ 136 samt Überschrift):

Es handelt sich um Anpassungen an die Terminologie des zwölften Abschnittes des Besonderen Teiles der RV eines StGB.

Zu Z. 39 (Überschrift des XII. Hauptstückes):

Siehe die Erläuterungen zur Z. 42 (§§ 149 a, 149 b).

Zu den Z. 40 und 46 (§§ 143, 160):

§ 143 Abs. 1 bedarf einer Anpassung an § 26 StGB.

Das Höchstmaß für die Beugestrafen soll dem für die Ordnungsstrafen angeglichen und damit

angehoben werden. Anders als bei den meisten Ordnungsstrafen kann auf die Androhung einer Freiheitsentziehung als wirksamstes und letztes Beugemittel zur Erzwingung einer Herausgabe- oder Aussageverpflichtung nicht zur Gänze verzichtet werden. Der Entwurf schlägt hierfür den Ausdruck „Beugehaft“ vor.

Zu Z. 41 (§ 146 Abs. 1):

Die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen ist derzeit unter bestimmten Voraussetzungen im Verfahren wegen aller Verbrechen und Vergehen zulässig. Der Entwurf schlägt vor, Eingriffe in das Briefgeheimnis ebenso wie solche in das Fernmeldegeheimnis (siehe Z. 42) künftig nur in Verfahren zuzulassen, die wegen einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung geführt werden. Die beiden schwerwiegenden Eingriffe in die rechtlich geschützte Privatsphäre sollen in den diesbezüglichen Voraussetzungen gleichgestellt werden.

Zu Z. 42 (§§ 149 a, 149 b):

Die Frage der Zulässigkeit staatlicher Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis und die Art einer künftigen gesetzlichen Regelung auf diesem Gebiet werden in Österreich wie in vielen anderen Staaten schon seit Jahren diskutiert. Versuche einer Regelung der strafprozessualen Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis sind bereits mit der RV einer Strafprozeßnovelle 1964 (437 der Beilagen X. GP), dem Entwurf eines Strafprozeßänderungsgesetzes 1965, der RV einer Strafprozeßnovelle 1966 (219 der Beilagen XI. GP) und dem Initiativantrag der Abgeordneten Scheibengraf, Skritek und Genossen (II-15 der Beilagen XII. GP) unternommen worden. Zugleich sollte das Fernmeldegeheimnis durch eine Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verfassungsgesetzlich geschützt werden. Zu einer parlamentarischen Verabschiedung dieser Entwürfe ist es in den vergangenen Legislaturperioden nicht gekommen.

Nunmehr sollen unbefugte Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis durch § 125 der RV eines StGB im materiellen Strafrecht erfaßt werden. Im Zusammenhang damit steht auch zu erwarten, daß der seinerzeitige Vorschlag einer verfassungsgesetzlichen Verankerung des Fernmeldegeheimnisses wieder aufgegriffen wird. Es liegt daher nahe, im Strafprozeßanpassungsgesetz auch die Frage der Eingriffe in dieses Geheimnis im Zuge von Strafverfahren einer klaren gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Der vorliegende Entwurf entspricht dabei im wesentlichen dem Inhalt der erwähnten strafprozessualen Vorentwürfe. In der von diesen unterschiedlich gelösten Frage, eine wie schwere

Straftat grundsätzlich Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis im Zuge eines wegen ihr geführten Verfahrens rechtfertigen soll, schlägt der Entwurf vor, die Grenze bei vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlungen zu ziehen. Das entspricht der in der RV eines Strafrechtsanpassungsgesetzes (Art. VIII Abs. 5 Z. 3) bei der Umstellung des Verbrechensbegriffes des bisherigen Rechtes gezogenen Grenze. Damit besteht auch eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Inhalt des letzten der oben erwähnten Entwürfe und dem Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1966. Die Aufklärung von Straftaten unterhalb der erwähnten Grenze rechtfertigt nach Ansicht des Entwurfes einen so weitgehenden Eingriff wie die Durchbrechung des Fernmeldegeheimnisses nicht.

Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs soll ferner nur zulässig sein, wenn von der Überwachung eine Förderung der Aufklärung der Tat erwartet werden kann. Darunter sind die Erhebung des Tatbestandes und die Feststellung der zur Überführung oder Verteidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel zu verstehen.

Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs kommt bei Anlagen des Verdächtigen (Beschuldigten) und bei Anlagen dritter Personen in Betracht. Nach dem Entwurf soll die Fernmeldeanlage des Verdächtigen (Beschuldigten) nur dann überwacht werden dürfen, wenn er dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben. Die Fernmeldeanlage eines Dritten soll überwacht werden dürfen, wenn und solange der Dritte ausdrücklich zustimmt oder wenn Gründe für die Annahme vorliegen, daß sich die der Tat dringend verdächtige Person beim Inhaber der Anlage aufhalte oder sich mit ihm unter Benützung der Fernmeldeanlage in Verbindung setzen werde.

Der Entwurf steht auf dem Standpunkt, daß die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, und zwar sowohl beim mutmaßlichen Rechtsbrecher als auch bei einem Dritten, schon im Stadium der Vorerhebungen und nicht etwa erst nach Einleitung der Voruntersuchung zulässig sein soll. Dies deshalb, weil auch die anderen Eingriffe in wesentliche Rechte, wie zum Beispiel die Haftverhängung, die Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen, von der formellen Einleitung einer Voruntersuchung unabhängig sind. Der Entwurf spricht daher im Sinne des § 38 StPO vom „Verdächtigen“ und fügt in Klammern den „Beschuldigten“ hinzu.

Im allgemeinen wird sich die richterliche Anordnung schlechthin auf den Fernmeldeverkehr, der über eine bestimmte Anlage abgewickelt wird, beziehen. Ist jedoch einmal von vornherein klar, daß nur ein Teil dieses Verkehrs für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, zum Beispiel nur die Gespräche des Verdächtigen mit einer

bestimmten anderen Person, so wird die richterliche Anordnung dahin zu lauten haben, daß — soweit dies technisch durchführbar ist — die Überwachung auf diesen Teil zu beschränken ist.

Entsprechend der Wichtigkeit des Eingriffes in das Fernmeldegeheimnis soll die Anordnung im Normalfall der Ratskammer, also einem Dreirichterkollegium, zustehen. Die Ratskammer wird — ohne daß dies vor allem im Hinblick auf § 94 StPO ausdrücklich gesagt werden müßte — auf Grund von Anträgen des Untersuchungsrichters zu entscheiden haben, an den sich wieder der Staatsanwalt mit entsprechendem Antrag wenden kann. Eine unmittelbare Antragstellung des Staatsanwaltes bei der Ratskammer vorzusehen, ist nicht nötig, weil sich der Untersuchungsrichter ohnedies an die Ratskammer zu wenden hat, wenn er Anträgen des Staatsanwaltes nicht entsprechen zu sollen glaubt (§ 97 Abs. 1 StPO).

Bei Gefahr im Verzuge soll der Untersuchungsrichter selbst zur Anordnung der Überwachung befugt sein. Doch soll ihm die Pflicht auferlegt werden, unverzüglich um die nachträgliche Genehmigung einzukommen. Wird ihm diese verweigert, so soll der Untersuchungsrichter seine Anordnung sofort zu widerrufen haben. Hinsichtlich der bereits gewonnenen Aufzeichnungen ist nach § 149 b Abs. 2 vorzugehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Aufzeichnungen nur auf Verlangen des Verdächtigen (Beschuldigten) zu den Akten genommen werden dürfen.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß der Untersuchungsrichter nicht selbst die Überwachung durchführen kann. Die Durchführung soll daher den Sicherheitsbehörden im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden obliegen. Im Einzelfall wird daher der Untersuchungsrichter die Anordnung der Ratskammer oder seine vorläufige Anordnung der nächsten Sicherheitsbehörde zur Durchführung übermitteln, die sich wieder mit der zuständigen Fernmeldebehörde ins Einvernehmen setzen und gemeinsam mit dieser die Maßnahmen zur Durchführung treffen wird.

Die Durchführung der Überwachung durch die Sicherheits- und Fernmeldebehörden ist ein Akt der Rechtshilfe im Sinne des Art. 22 B-VG und des § 26 StPO, die durchführenden Behörden sind daher bei der Durchführung von den Gerichten unabhängig (Art. 94 B-VG). Die gerichtliche Anordnung der Überwachung und allenfalls auch der Aufzeichnung des Inhaltes eines Fernmeldeverkehrs ist daher lediglich das die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden auslösende Moment. Allerdings bleibt es den Gerichten unbenommen, im Sinne des Art. 22 B-VG und des § 26 StPO um eine bestimmte Art der Durchführung ihrer Anordnungen zu ersuchen.

Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs soll unverzüglich beendet werden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Da für die Anordnung oder Genehmigung der vorläufigen Anordnung der Überwachung die Ratskammer zuständig ist, soll sie auch die Beendigung der Überwachung zu beschließen haben. Lediglich dann, wenn zugleich das Strafverfahren eingestellt wird, soll die Beschlußfassung über die Beendigung der Überwachung aus Gründen der Verfahrensökonomie dem Untersuchungsrichter selbst obliegen, weil eine Weiterführung der Überwachung nach Einstellung des Verfahrens gar nicht in Betracht kommt.

Es versteht sich von selbst, daß die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nur dann zum Ziele führen kann, wenn der Beschuldigte von der Überwachung nichts weiß. Eine vorherige Bekanntmachung der Überwachungsanordnung an ihn ist daher nie möglich, eine vorherige Bekanntmachung an den betroffenen Dritten in aller Regel nicht tunlich. Um eine diskriminierende Unterscheidung der vom Beschuldigten verschiedenen Personen in solche, denen die Überwachung vorher zu eröffnen ist, und in solche, bei denen das nicht der Fall ist, zu vermeiden, sieht der Entwurf eine solche Eröffnung in keinem Falle vor. Denn in einem sehr großen Teil der Fälle müßte das Gericht eine vorherige Verständigung des betroffenen Dritten unterlassen, was diesen in aller Regel nach Beendigung der Überwachung dazu veranlassen kann, sich über den mit dem Unterlassen der Verständigung ausgesprochenen Verdacht in irgendeiner Form zu beschweren. Einer solchen Beschwerde könnte aber nur entgegengehalten werden, daß eine Gefährdung des Untersuchungszweckes durch die Verständigung nicht habe ausgeschlossen werden können.

Nach Beendigung der Überwachung sollen sowohl der Beschuldigte als auch der von ihm verschiedene Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage von der Tatsache der Überwachung verständigt werden. Auch soll ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen gegeben werden. Bei der Einsichtnahme haben beide die Möglichkeit, zu verlangen, daß die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Diese Bestimmung soll dazu dienen, Aufzeichnungen, die unwesentlich scheinen, es aber nicht sind, vor der Vernichtung zu bewahren und der Prozeßbehauptung vorzubeugen, es seien wichtige Aufzeichnungen vernichtet worden. Wird ein Antrag auf Aufbewahrung von Aufzeichnungen nicht gestellt, so soll der Untersuchungsrichter die Aufzeichnungen in solche scheiden, die entweder für das gegenständliche Verfahren Bedeutung haben oder für ein erst einzuleitendes Verfahren wichtig sind, und in solche, die weder an sich noch

um des Zusammenhanges willen für ein Strafverfahren bedeutsam sind. Diese sollen vernichtet, die anderen aber zu den Akten genommen werden.

Dem Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage soll eine Beschwerde dagegen zustehen, daß die Überwachung von der Ratskammer angeordnet, genehmigt oder aufrechterhalten worden ist. Über die Beschwerde soll der Gerichtshof zweiter Instanz entscheiden. Erachtet er die Beschwerde für berechtigt, das heißt die Überwachung — zumindest von einem bestimmten Zeitpunkt an — für unzulässig, so hat er nicht nur dies festzustellen, sondern zugleich anzuordnen, daß alle durch unzulässige Überwachung gewonnenen Aufzeichnungen zu vernichten sind, und zwar auch dann, wenn sie für ein Strafverfahren Bedeutung haben könnten. Eine gesetzwidrige Überwachung eines Fernmeldeverkehrs soll demnach zur Vernichtung des gewonnenen Beweismaterials führen. Von der Anordnung der Vernichtung soll aber einerseits insoweit abgesehen werden, als die Aufzeichnungen etwa während einer Zeit gewonnen worden sind, da die Überwachung zulässig war, zum anderen aber auch insoweit, als es der Beschuldigte oder der andere Inhaber der Fernmeldeanlage verlangt. Ein solches Verlangen durch den Beschuldigten wäre etwa dann zu erwarten, wenn die Überwachung zwar nicht den erwarteten Belastungsbeweis, aber einen Entlastungsbeweis geliefert hat.

Erachtet sich der Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage lediglich dadurch beschwert, daß der Untersuchungsrichter Aufzeichnungen zu den Akten genommen hat, so hat er — ohne daß das auch hier ausdrücklich gesagt werden müßte — das Recht, darüber eine Entscheidung der Ratskammer im Sinne des § 113 StPO zu verlangen.

Zu den Z. 43 und 44 (§§ 152 Abs. 1 Z. 1, 153):

Die Bestimmungen über die Zeugnisbefreiung und die Zeugnisentschlagung wegen eines Angehörigenverhältnisses sollen dem § 75 StGB angepaßt werden. Darüber hinaus soll auch hier der vom Unterausschuß des Justizausschusses für das materielle Recht nicht übernommene, für das Prozeßrecht aber bejahte Inhalt des § 75 Abs. 2 der RV, der sich im Sinne einer Erweiterung der genannten Rechte auswirkt, berücksichtigt werden (vgl. die Erl. zu den Z. 20 und 22).

§ 153 soll ferner dem Inhalt der in der RV vorgesehenen Bestimmung über den Aussagenotstand (§ 297) angeglichen, d. h. in diesem Sinne erweitert, und hinsichtlich der „besonders wichtigen Fälle“, in denen der Zeuge zur Aussage verhalten werden soll, präzisiert werden.

Zu Z. 45 (§ 159):

Siehe die Erläuterungen zur Z. 32 (§ 108).

Zu Z. 47 (§ 162):

An dem im § 162 der geltenden StPO normierten Grundsatz der Zeugenvernehmung im Vorverfahren ohne Zuziehung der Parteien soll festgehalten werden. Art. 6 der in Verfassungsrang stehenden Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichert jedermann das Recht auf ein faires Verfahren zu, Abs. 3 lit. d dieser Bestimmung insbesondere das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen. Dieses Recht gewährleistet die StPO dem Angeklagten durch das Recht zur Fragestellung in der Hauptverhandlung (§ 249). Von diesem Recht kann jedoch dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn es gemäß § 252 Abs. 1 Z. 1 zur Verlesung des über die Vernehmung des Zeugen im Vorverfahren aufgenommenen Protokolls kommt. Soweit dies nicht vorhersehbar ist (etwa im Falle des plötzlichen Ablebens des Zeugen), werden die Rechte des Angeklagten durch die Bestimmungen der StPO nicht verkürzt. Muß aber schon im Vorverfahren mit Wahrscheinlichkeit mit einer Verlesung der Aussage gemäß § 252 Abs. 1 Z. 1 in der Hauptverhandlung gerechnet werden, ist eine Nichtzuziehung des Angeklagten zur Vernehmung unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 MRK verfassungsrechtlich bedenklich. Der vorgeschlagene Abs. 2 des § 162 soll in diesen Fällen die Parteienöffentlichkeit und damit die Ausübung des Fragerechtes ermöglichen. Die Wahrscheinlichkeit (Vorhersehbarkeit) der Verlesung des Protokolls muß sich auf bestimmte, dem Gericht bekannt gewordene Tatsachen gründen.

Der Zweck der Voruntersuchung, die gegen eine bestimmte Person bestehenden Verdachtsgründe möglichst rasch einer vorläufigen Klärung zuzuführen, darf aber dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es bedarf daher gegebenenfalls einer Abwägung im Sinne des vorgeschlagenen Abs. 3. So kann es der Fall sein, daß aus bestimmten Gründen von vornherein nicht damit gerechnet werden kann, daß ein Zeuge in Anwesenheit der Parteien die Wahrheit sagen werde. Zeigt sich das erst während der Vernehmung, soll der Untersuchungsrichter auch die bereits beigezogenen Parteien ausnahmsweise wieder von der Vernehmung ausschließen können. Das von der MRK gewährleistete Fragerecht muß aber auch in diesen Fällen — erforderlichenfalls durch eine ergänzende Vernehmung auf Grund eines von einer Partei gestellten Beweisantrages — gewahrt werden.

Zu Z. 48 (§ 170 Z. 2 und 3):

Der in der Z. 2 der Bestimmung über die Eideshindernisse verwendete Verbrechensbegriff

im technischen Sinn soll im Hinblick auf die neue Deliktseinteilung des StGB im Sinne der Vorschrift des Art. VIII Abs. 5 Z. 3 der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes umgestellt werden.

Die Z. 3 soll an die Tatbildbezeichnung des § 295 der RV eines StGB angepaßt werden.

Zu den Z. 49, 50, 52, 56 und 57 (§§ 175 Abs. 2, 180 Abs. 3 und 7, 183, 190 und 193 Abs. 2):

Im Hinblick auf die im § 18 StGB vorgesehene einheitliche Freiheitsstrafe wären die Ausdrücke „Kerkerstrafe“ und „Arreststrafe“ zu beseitigen.

Zu Z. 51 (§ 181):

Siehe die Erläuterungen zur Z. 32 (§ 108).

Zu den Z. 53, 54 und 55 (§§ 185, 188 Abs. 2 und 189):

Die Regierungsvorlage eines Strafvollzugsanpassungsgesetzes schlägt die Auflassung der bei einzelnen Bezirksgerichten noch bestehenden Gefangenenhäuser vor. Daraus ergeben sich die hier vorgesehenen Streichungen.

Zu Z. 58 (§ 194 Abs. 4):

Siehe die Erl. zur Z. 120.

Zu Z. 59 (§ 196 Abs. 2 und 3):

Das mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl. Nr. 273, in die österreichische Rechtsordnung eingeführte Haftprüfungsverfahren hat sich bereits eingelebt und bewährt. Das gilt insbesondere für die Durchführung parteienöffentlicher Haftprüfungsverhandlungen in erster Instanz, durch die u. a. dem Beschuldigten eine Möglichkeit eingeräumt wird, seinen Fall in einem frühen Verfahrensstadium unter dem Aspekt der Haftfrage öffentlich vorzutragen. Für die Parteienöffentlichkeit der Haftprüfung beim Gerichtshof zweiter Instanz (§ 196 Abs. 3) gilt das nicht. Sie wirkt mitunter eher verfahrensverzögernd und liegt dann auch nicht im Interesse des Beschuldigten. Nach den in der bisherigen Einführungsphase der Haftprüfung gewonnenen Erfahrungen ist die parteienöffentliche Verhandlung in zweiter Instanz für ein wirksames Prüfungsverfahren entbehrlich. Im Sinne der Bestrebungen des Entwurfes, soweit wie möglich auch gerichtsentlastende Vorschriften vorzuschlagen, soll daher künftig auf sie verzichtet werden.

Im Sinne dieser Tendenz zur Verfahrensvereinfachung und nach dem Vorbild der §§ 213 Abs. 3 und 290 Abs. 1 (sogenanntes beneficium cohaesionis) sollen Umstände, die den Gerichtshof zweiter Instanz bestimmen, die Untersuchungshaft bei einem Beschuldigten aufzuheben,

auch Mitbeschuldigten zugute kommen, bei denen diese Umstände nach der Aktenlage in gleicher Weise vorliegen, die ihr Beschwerderecht aber nicht ausgeübt haben.

Zu Z. 60 (§ 210 Abs. 4):

Es handelt sich um eine Anpassung an die unter Z. 59 vorgeschlagene Änderung des § 196.

Zu Z. 61 (§ 213 Abs. 1 Z. 3):

Zu den in dieser Bestimmung genannten Umständen, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, tritt der Grund des § 42 StGB hinzu. Das soll der Klarheit halber ausdrücklich gesagt werden.

Zu den Z. 62 und 63 (§§ 220 und 221 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zur Z. 15 (§ 56 Abs. 2) und zur Z. 10 (§ 41 Abs. 3).

Zu Z. 64 (§ 221 a):

Den ersten beiden Absätzen dieses Paragraphen, die Bestimmungen über die sogenannte detachierte Hauptverhandlung enthalten, ist durch § 77 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, materiell derogiert worden. Sie haben daher zu entfallen.

Zu Z. 65 (§ 230 a):

Das Tatbild des § 308 der RV eines StGB (verbotene Veröffentlichung) erfaßt seinem Wortlaut nach auch Verletzungen der im § 230 a normierten Geheimhaltungspflicht. Der auf das geltende Strafgesetz verweisende letzte Satz dieser Bestimmung kann daher zur Gänze entfallen.

Zu den Z. 66 bis 69 (§§ 233 Abs. 3, 235, 236 Abs. 1 und 242 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zur Z. 32 (§ 108).

Zu Z. 70 (§ 259):

Die zufolge Vorliegens der Voraussetzungen des § 42 StGB gegebene mangelnde Strafwürdigkeit der Tat soll, wenn sie erst in der Hauptverhandlung zutage tritt, ebenso wie die im § 259 Z. 3 angeführten Umstände zu einem Freispruch des Angeklagten führen. Der Entwurf schlägt daher die Anfügung einer diesbezüglichen Z. 4 an § 259 vor. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn der Angeklagte nicht schon nach Z. 3 freizusprechen ist.

Zu Z. 71 (§ 260):

Die einzelnen Tatbilder des Besonderen Teiles der RV eines StGB werden nicht mehr von

vornherein als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet. Die Deliktskategorie ergibt sich vielmehr auf Grund des § 17 StGB aus der konkret anzuwendenden Strafdrohung, die gegebenenfalls auch von den Bestimmungen der §§ 39 und 320 StGB beeinflusst wird. Es muß daher ausdrücklich gesagt werden, daß das Gericht im Strafurteil auszusprechen hat, welcher Deliktstyp die Tat angehört, derentwegen es verurteilt hat.

§ 23 StGB macht die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter u. a. vom Vorliegen entsprechend qualifizierter Vorverurteilungen wegen bestimmter vorsätzlich begangener Taten abhängig. Treffen nun bei einer solchen Verurteilung Vorsatz- und Fahrlässigkeitstaten zusammen, so muß klargestellt werden, ob das Gericht für die Vorsatztat(en) allein die im § 23 Abs. 1 Z. 2 genannte Strafhöhe (mehr als sechs Monate) für angemessen erachtet hat. Von einer „Strafteilung“ im eigentlichen (mathematischen) Sinne kann dabei im Hinblick auf das im österreichischen Strafrecht beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen herrschende Absorptionsprinzip (vgl. § 28 StGB) nicht gesprochen werden. Es kommt vielmehr darauf an, ob das Gericht für die Vorsatztat allein eine sechs Monate übersteigende Freiheitsstrafe verhängt hätte oder nicht. Nun wäre es an sich ökonomischer, diese Feststellung im nachhinein und erst, wenn sich eine praktische Notwendigkeit ergibt, dem Gericht zu überantworten, das über die Frage der Unterbringung in einer solchen Anstalt entscheidet. Dabei würde es sich aber um eine Entscheidung auf Grund der Aktenlage handeln, gegen die überdies der Vorwurf erhoben werden könnte, das gewünschte Ergebnis sei Pate gestanden. Es entspricht daher rechtsstaatlichen Erfordernissen, den weniger ökonomischen Weg zu gehen und die erforderliche Feststellung bei allen in Betracht kommenden Verurteilungen jeweils dem erkennenden Gericht aufzuerlegen, auch wenn der Ausspruch später nur bei einem Teil dieser Urteile Bedeutung erlangt. Das erkennende Gericht kann eine Feststellung, wie sie der vorgeschlagene § 260 Abs. 2 verlangt, in aller Regel leicht treffen, sodaß der Mehraufwand gering zu veranschlagen ist. Für eine Übergangszeit muß freilich auf die rückschauende Feststellung der auf die Vorsatztat(en) allein entfallenden Strafe zurückgegriffen werden. Hiezu dient eine entsprechende Übergangsbestimmung (Art. II Z. 6).

Ein ähnlicher Ausspruch ist beim Zusammentreffen von Vorsatz- und Fahrlässigkeitstaten dann erforderlich, wenn ein Beamter zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird, um klarzustellen, ob die Rechtsfolge des Amtsverlustes (§ 27 Abs. 1 StGB) eintritt oder nicht. Für diese Feststellung soll durch den vorgeschlagenen Abs. 3 vorgesorgt werden.

Zur Z. 72 (§ 261 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zur Z. 15 (§ 56 Abs. 2).

Zu Z. 73 (§§ 265 bis 266):

Die im § 265 StPO enthaltene Regelung wird durch die Bestimmungen der §§ 31 und 40 StGB ersetzt, ebenso die Bestimmungen der §§ 265 a und 265 c durch die im § 41 StGB geregelte außerordentliche Strafmilderung. Die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe (§ 266) wird im § 19 Abs. 3 StGB verankert. Alle diese Bestimmungen sind daher zu streichen.

Zu Z. 74 (§ 270):

Die im § 270 Abs. 1 vorgeschriebene dreitägige Frist für die Urteilsaufsertigung wurde in der Praxis immer wieder als zu kurz empfunden. Ihre Verlängerung ist nun auch auf Grund der vorgeschlagenen Änderung der Bestimmungen über den Protokolls- und Urteilsvermerk (Z. 114 und 126 des Entwurfes) geboten.

Im Abs. 2 Z. 7 soll ausdrücklich festgehalten werden, daß im Falle einer Verurteilung zu einer Geldstrafe in den Entscheidungsgründen die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten anzugeben sind.

Zu Z. 75 (§ 281 Abs. 1):

Der Katalog der Nichtigkeitsgründe bedarf mehrfach der Neuformulierung und Anpassung.

Im Hinblick auf die Neuregelung der Pflichtverteidigung (§ 41 Abs. 3) muß zunächst die Z. 1 a neu formuliert werden, wobei eine allgemeine Ausdrucksweise am zweckmäßigsten ist.

Die Aufzählung der Z. 3 über die besonders mit Nichtigkeit bedrohten Vorschriften für die Hauptverhandlung bedarf einer Ergänzung durch die Fälle der im Abschnitt über das Verfahren bei vorbeugenden Maßnahmen vorgeschlagenen neuen §§ 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2. Auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen darf hingewiesen werden.

In der Z. 9 entspricht die lit. a nicht den neuen Deliktstypenbezeichnungen, während die lit. b ebenso wie § 213 Abs. 1 Z. 3 (Z. 61 des Entwurfes) durch die Erwähnung des § 42 StGB zu ergänzen ist.

Was schließlich die Z. 11 anlangt, so sind vor allem die Bestimmungen des § 19 StGB über das Tagessatzsystem bei der Geldstrafe, das feste Grenzen für die Bemessung eines Tagessatzes sowie einen Umrechnungsschlüssel für die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe vorsieht, zu berücksichtigen, ferner die Strafschärfung bei Rückfall (§ 39 StGB) sowie die Bestimmung des § 38 StGB über die Anrechnung der Vorhaft, die dem

Gericht keinen Ermessensspielraum mehr einräumt. In diesen Fällen ist die Nichteinhaltung oder Überschreitung der im Gesetz festgelegten Regeln und Grenzen nach dem System der Nichtigkeitsgründe unter die Nichtigkeitsanktion nach Z. 11 zu stellen.

Zu Z. 76 (§ 283):

Hinsichtlich der Berufung gegen den Strafausspruch bei Geldstrafen bedarf § 283 einer Klarstellung im Hinblick auf das im § 19 StGB vorgesehene Tagessatzsystem. Eine Berufung gegen das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe kommt künftig nur noch bei Geldstrafen (nach Nebengesetzen, vgl. Art. VII Abs. 1 der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes) in Betracht, die nicht in Tagessätzen bemessen werden. Bei in Tagessätzen bemessenen Geldstrafen dagegen steht ein Verstoß gegen den festen Umrechnungsschlüssel des § 19 Abs. 3 StGB unter Nichtigkeitsanktion (vgl. die Erl. zur Z. 75). Für eine Berufung gegen den Ausspruch über die Anrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft, die im bisherigen § 283 Abs. 3 geregelt ist, ist ebenfalls kein Raum mehr, weil § 38 StGB den Gerichten diesbezüglich keinen Ermessensspielraum einräumt.

§ 283 bedarf schließlich im Hinblick auf die in den neuen §§ 260 Abs. 2 und 3 (siehe Z. 71) und 442 (siehe die Erl. zum vorgeschlagenen XXV. Hauptstück) vorgesehenen Feststellungen, die im Anschluß an den Strafausspruch zu treffen sind, einer Ergänzung. Da die „Strafteilung“ in diesem Fall vom Rechtsmittelgericht vorzunehmen sein wird, es sich dabei aber im wesentlichen um eine Frage der Strafzumessung handelt, ist es systemgerecht, nicht nur den Inhalt der erwähnten Feststellungen, sondern auch ihr Unterbleiben der Anfechtung durch Berufung und nicht etwa durch Nichtigkeitsbeschwerde zu unterwerfen.

Zu den Z. 77 und 79 (§§ 285 i, 288 Abs. 1):

Siehe die Erläuterungen zur Z. 32 (§ 108 Abs. 1).

Zu Z. 78 (§ 286 Abs. 4):

Siehe die Erläuterungen zur Z. 10 (§ 41 Abs. 3).

Zu Z. 80 (§§ 297 bis 299):

Diese Bestimmungen über die Tagungen des Geschwornengerichtes werden in der Praxis kaum noch beachtet. Da für eine solche ein bloß zeitweises Tätigwerden dieser Gerichte bestimmende Regelung kein Bedürfnis besteht, kann sie entfallen.

Zu den Z. 81 und 84 (§§ 313, 336):

Diese Bestimmungen bedürfen einer Ergänzung im Hinblick auf § 42 StGB, dessen Voraussetzun-

gen im geschwornengerichtlichen Verfahren systematisch als Inhalt einer Zusatzfrage anzusehen sind.

Zu Z. 82 (§ 314 Abs. 1):

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung an § 12 StGB.

Zu Z. 83 (§ 326):

Siehe die Erläuterungen zur Z. 32 (§ 108 Abs. 1).

Zu Z. 85 (§ 339):

Infolge der Regelung der außerordentlichen Strafmilderung im § 41 StGB hat auch § 339 zu entfallen.

Zu Z. 86 (§ 345 Abs. 1):

Zur Neuformulierung der Z. 4 und 13 siehe die Erläuterungen zur Z. 75 des Entwurfes (§ 281 Abs. 1).

Zu den Z. 87 und 88 (§§ 352 Abs. 1 und 355 Z. 2):

Infolge der Vorschrift des § 42 StGB kann es künftig zu einer Einstellung des Verfahrens auch dann kommen, wenn der Beschuldigte der Tat „überführt“ ist. Die Wiederaufnahme auf Grund neuer Beweismittel soll in diesem Fall jedoch möglich sein, wenn dieses Beweismittel die frühere Annahme eines besonders leichten Falles in Frage stellt. In den vorliegenden Bestimmungen über die Wiederaufnahme wäre daher das Wort „Überführung“ durch „Bestrafung“ zu ersetzen.

Zu den Z. 89 und 90 (§§ 356 und 357 Abs. 1):

Die Bestimmungen müssen im Hinblick auf die neue Deliktseinteilung des § 17 StGB neu gefaßt werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht beabsichtigt.

Zu Z. 91 (§ 359 Abs. 3):

Der Hinweis auf den durch Z. 73 des Entwurfes aufzuhebenden § 265 ist durch den Hinweis auf eine Bestimmung des Allgemeinen Teiles des StGB zu ersetzen. Wegen der Parallelität zur Anrechnung einer Vorhaft bietet sich hierfür die Zitierung des § 38 StGB systematisch besser an als die der Nachfolgebestimmung zu § 265 StPO.

Zu Z. 92 (§ 363):

§ 363 Abs. 1 Z. 4 gestattet es derzeit, rechtskräftige bezirksgerichtliche Entscheidungen ohne die Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme außer Kraft zu setzen, wenn das Bezirksgericht irrtümlich über ein Verbrechen geurteilt hat. Diese Regelung fußt auf einer gerin-

geren Einschätzung der bezirksgerichtlichen Judikatur, die mit den heutigen Gegebenheiten nicht mehr vereinbar ist. Diese Bestimmung und die mit ihr zusammenhängende des Abs. 2 sollen daher entfallen. Bei dieser Gelegenheit soll auch die bedeutungslose Bestimmung über die Feldgerichtsbarkeit beseitigt werden (Abs. 3).

Zu Z. 93 (§ 370):

Die Bestimmung kann schon wegen des Hinweises auf bestimmte Tatbilder des geltenden Strafgesetzes nicht unverändert aufrechtbleiben. Da für eine Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Bestimmungen über die Entschädigungsansprüche bzw. das Anschlußverfahren kein Anlaß besteht, kann die Vorschrift überhaupt entfallen.

Zu Z. 94 (§ 377):

Die Bestimmung über die Veräußerung fremden Gutes im Rahmen des sogenannten Bedenklichkeitsverfahrens hat sich in manchen Fällen insofern als zu eng erwiesen, als sie als Veräußerungsart ausschließlich die öffentliche Versteigerung vorsieht. Das gilt insbesondere auch für die Veräußerung verfallener (eingezogener) Gegenstände, die unter bestimmten Voraussetzungen nach der vorliegenden Vorschrift zu erfolgen hat (§ 408 Abs. 2). Die öffentliche Versteigerung kann bei manchen Gegenständen wenig zweckmäßig oder von vornherein aussichtslos sein. Es besteht daher ein Bedürfnis, im Sinne des § 280 der Exekutionsordnung auch den Freihandverkauf als Veräußerungsart zuzulassen. Bei dieser Gelegenheit wäre auch von der auf veralteten Auffassungen beruhenden Anordnung abzugehen, nach der der Staatsanwalt und nicht das Gericht die Veräußerung zu veranlassen hat.

Zu Z. 95 (§ 381):

In diesen Bestimmungen sind die Beseitigung des Ausdrucks „vereinfachtes Verfahren“ (Z. 120 des Entwurfes), der Wegfall der Deliktskategorie der Übertretungen sowie § 38 StGB durch Neufassungen zu berücksichtigen.

Zu Z. 96 (§ 400):

Die Anrechnung der sogenannten Zwischenhaft ist nunmehr im § 38 StGB geregelt, sodaß der Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung zu entfallen hat. Der bisherige Inhalt des Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

Zu Z. 97 (§ 407):

Da das neue StGB die Einrichtungen der Landesverweisung und der Abschaffung nicht mehr kennt, wird § 407 gegenstandslos. An seine Stelle soll eine Bestimmung treten, welche die

unverzügliche Verständigung der für die Ausübung der Fremdenpolizei zuständigen Behörde (vgl. das Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954) von der Verurteilung eines Ausländers oder Staatenlosen vorsieht. Diese Behörde ist für die allfällige Ergreifung einer den weiteren Aufenthalt einer solchen Person in Österreich ausschließenden Maßnahme künftig allein zuständig.

Zu Z. 98 (§ 408):

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist zunächst an die Vorschriften der §§ 20 (Verfall als Nebenstrafe) und 26 StGB (Einziehung als vorbeugende Maßnahme) anzupassen.

Darüber hinaus sollen die Anordnungen des Abs. 2 über die Verwendung und Verwertung verfallener (eingezogener) Gegenstände, deren Inhalt sich in der Praxis (etwa bei der Verwertung verfallener Suchtgifte) als zu eng erwiesen hat, erweitert werden.

Zu den Z. 99 und 101 (§§ 409 Abs. 3, 410 a):

Die im § 19 Abs. 4 StGB vorgesehene Neubemessung des Tagessatzes wegen geänderter Verhältnisse weist eine Ähnlichkeit mit der nachträglichen Strafmilderung nach § 410 auf, obwohl es sich bei der Bemessung eines Tagessatzes nicht um Strafbemessung im eigentlichen Sinne handelt. Der Fall soll daher an dieser Stelle der StPO durch Einfügung eines § 410 a geregelt werden. Die Entscheidung soll auf Antrag des Verurteilten vom Gerichtshof gefällt werden. Die erforderlichen Erhebungen sind durch den Vorsitzenden zu veranlassen, der auch den Untersuchungsrichter um ihre Durchführung ersuchen kann. Der über die Frage der Neubemessung ergehende Beschluß soll von beiden Parteien angefochten werden können. Solange über einen Neubemessungsantrag im Sinne des § 19 Abs. 4 StGB nicht rechtskräftig entschieden ist, soll es im Regelfall nicht zur Anordnung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe kommen. Die in der vorgeschlagenen Ergänzung des § 409 Abs. 3 enthaltenen Ausnahmen sind der Bestimmung des § 7 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes nachgebildet.

Zu Z. 100 (§ 409 a):

Die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen (vgl. insbesondere die §§ 36, 37 der RV eines StGB) wird im Verein mit der Einführung des Tagessatzsystems zu häufigeren und höheren Geldstrafen führen. Die Geldstrafe kann aber als Ersatz für die kurze Freiheitsstrafe nur dann effektiv sein, wenn sie annähernd so fühlbar ist wie diese. Das schließt längere Strafaufschübe in der Regel aus. Die im § 409 a Abs. 1 vorgeschlagenen Höchstfristen für einen solchen Aufschub sind daher verhältnismäßig kurz. Da diese Fristen aber immer noch zumindest doppelt so lange sind wie der der Zahl der Tagessätze ent-

sprechende Zeitraum, bleibt den Gerichten ein ausreichender Ermessensspielraum. Bei nicht in Tagessätzen bemessenen Geldstrafen, etwa Wertersatzstrafen nach dem Finanzstrafgesetz, die sehr hohe Beträge erreichen können, soll es dagegen bei der im geltenden Recht enthaltenen Höchstfrist von fünf Jahren bleiben. Zeiten einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung sollen in allen Fällen in die gewährte Aufschubsfrist nicht eingerechnet werden. Das ist insbesondere im Falle der Verhängung einer Geld- und einer Freiheitsstrafe nebeneinander von Bedeutung.

Abs. 2 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Die derzeitige Formulierung kann allerdings dahin verstanden werden, daß nicht nur die Nichtzahlung zweier Raten, sondern schon die nicht rechtzeitige Zahlung zum Terminverlust führt. Das war aber offenbar nie beabsichtigt und ist auch nicht zweckmäßig. Die vorgeschlagene Formulierung stellt klar, daß nur die Nichtzahlung zweier Raten Terminverlust zur Folge hat.

Die Beschlußfassung über den Aufschubsantrag soll dem Vorsitzenden obliegen, im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung für den Verurteilten aber anfechtbar sein.

Zu Z. 102 (§ 411 Abs. 6):

Die Bestimmungen des § 411 werden schon jetzt auch bei der gnadenweisen Tilgung von Verurteilungen angewendet. Diese Praxis soll nun im vorgeschlagenen Abs. 6 ausdrücklich festgehalten und dabei die Frage einer Regelung zugeführt werden, welchem Gericht bei Gesuchen um Tilgung mehrerer Verurteilungen oder um Tilgung ausländischer Verurteilungen die im Abs. 4 genannte Prüfung zukommt. Die Änderung ist dadurch nötig geworden, daß das neue Tilgungsrecht die richterliche Tilgung beseitigt hat und daher nicht mehr die Zuständigkeitsbestimmungen des Tilgungsrechtes analog angewendet werden können.

Zu Z. 103 (§ 414 a):

Die Überwachung einer Fernmeldeanlage kann nicht nur der Aufklärung der Tat dienen, sondern auch der Fahndung nach dem flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten, was mit der Aufklärung der Tat nicht identisch ist. Im vorliegenden Hauptstück soll daher eine Bestimmung über die Überwachung zu Fahndungszwecken eingefügt werden, wobei sich die Voraussetzungen und das Verfahren nach den Bestimmungen für die Überwachung zu anderen Zwecken richten (vgl. Z. 42 des Entwurfes).

Zu den Z. 104 und 105 (§§ 416, 417 Abs. 1):

Ein Steckbrief kann nach geltendem Recht nur wegen Verdachtes eines Verbrechens erlassen werden. Im Hinblick auf die Beschränkung des Verbrechensbegriffes auf strafbare Handlungen, die

mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 17 StGB), schlägt der Entwurf vor, künftig Steckbriefe bei Verbrechen und solchen Vergehen zuzulassen, die vorsätzlich begangen werden und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (vgl. Art. VIII Abs. 5 Z. 3 der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes).

Zu Z. 106 (§ 427 Abs. 1):

Das geltende Recht läßt die Fällung eines Abwesenheitsurteils bei Straftaten zu, die mit einer höchstens fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind. Im Hinblick auf die Senkung der Strafraumen durch das StGB schlägt der Entwurf eine Dreijahresgrenze der Strafdrohung vor.

Zu Z. 107 (XXV. Hauptstück — Verfahren bei vorbeugenden Maßnahmen):

In das durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 74, freigewordene XXV. Hauptstück sollen die Verfahrensbestimmungen bei vorbeugenden Maßnahmen (§§ 21 ff. der RV eines StGB) aufgenommen werden. Der Ausbau dieser Maßnahmen durch das StGB verlangt umso mehr eine Regelung in der StPO, als schon für die bisher bestehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung gelegentlich eine zusammenfassende Regelung gefordert wurde.

Der Entwurf geht bei dieser Neuregelung, die über weite Strecken im geltenden Recht kein vergleichbares Vorbild hat, davon aus, daß die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen soweit wie möglich auch für Verfahren und Verfahrensteile gelten sollen, die auf die Anordnung vorbeugender Maßnahmen ausgerichtet sind, und daß demnach Sonderbestimmungen nur insoweit geschaffen werden, als es die Besonderheiten dieser Maßnahmen erfordern. Zur Systematik des neuen Hauptstückes ist zu sagen, daß der Entwurf zunächst das zur Unterbringung zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB führende Verfahren, das auch verfahrensrechtlich die am weitesten gehende Neuerung darstellt, regelt (§§ 429 bis 434). Daran schließen sich Bestimmungen in bezug auf die Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB und in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB (§§ 435 bis 442). Bestimmungen zur Regelung des Verfalls und der Einziehung (§§ 20, 26 StGB) bilden den Abschluß (§§ 443 bis 446).

1. Zu den §§ 429 bis 434:

a) Das auf die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21

Abs. 1 StGB ausgerichtete selbständige Verfahren (es handelt sich um kein Strafverfahren, da den zurechnungsunfähigen Täter von vornherein kein Schuldvorwurf trifft) soll einen besonderen Antrag des Anklägers als Grundlage haben, für den die Bestimmungen über die Anklageschrift, insbesondere auch das Recht zum Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand, dem Sinne nach zur Anwendung kommen sollen. Die Eigenart der zu beurteilenden Tat und der Täterpersönlichkeit sowie die schwerwiegenden Konsequenzen der Maßnahme nach § 21 Abs. 1 erfordern ein besonders sorgfältiges Verfahren. In der zwingend vorgesehenen Voruntersuchung soll der Betroffene, dessen Zurechnungsunfähigkeit sich in aller Regel nicht auf den Zeitpunkt der in Rede stehenden Tat beschränken wird, daher in allen Fällen durch einen Verteidiger vertreten sein, der auch gegen den Willen des Betroffenen antragsberechtigt sein soll. Unabdingbar ist ferner eine eingehende Untersuchung durch Sachverständige auf den in Betracht kommenden Sachgebieten, wobei hier eine Rückkehr zu dem bis zur Strafprozeßnovelle 1931, BGBl. Nr. 12/1932, allgemein im Strafverfahren geltenden Zwei-Sachverständigen-System am Platz ist. Mindestens einer der zugezogenen Sachverständigen muß im Hinblick auf die Art der zu beurteilenden Sachfragen (Voraussetzungen der Zurechnungsunfähigkeit bzw. der höhergradigen Abartigkeit, vor allem aber Gefährlichkeitsprognose) auf psychiatrischem Gebiet tätig sein. Der Untersuchungsrichter soll auch der Vernehmung des Betroffenen Sachverständige zuziehen können, was aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch im Interesse der Wahrheitsfindung, zweckmäßig sein kann. Soweit eine Vernehmung des Betroffenen im Hinblick auf seinen psychischen Zustand unmöglich ist, soll sie (ganz oder teilweise) entfallen.

Es liegt auf der Hand, daß der Betroffene in den meisten Fällen nicht wird auf freiem Fuß bleiben können, sei es, daß ein gewöhnlicher Haftgrund anzunehmen ist, sei es, daß sonst eine Selbst- oder Fremdgefährlichkeit besteht, oder sei es auch nur, daß die erforderliche Untersuchung nur im Rahmen einer stationären ärztlichen Beobachtung durchführbar erscheint. Eine Anhaltung in normaler Untersuchungshaft wird in den meisten Fällen nicht möglich oder zumindest nicht zweckmäßig sein. Der Entwurf sieht daher das Institut der vorläufigen Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (in die „Untersuchungsabteilung“ einer solchen Anstalt) oder — da es in Österreich voraussichtlich nur eine derartige Anstalt geben wird — der Einweisung in eine Krankenanstalt für Geisteskrankheiten vor. Diese Krankenanstalten sollen zur Aufnahme sowie zu den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet sein (vgl. § 71 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes).

Da es sich nicht um eine Einweisung auf Grund des § 50 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, handelt, kann sie nicht etwa nur zur Beobachtung erfolgen und ist sie auch nicht auf eine dreimonatige Dauer beschränkt.

Die rechtsstaatliche Sicherung der Zulässigkeit und der nicht zu langen Dauer dieser „Vorhaft“ soll durch die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über Haftbeschwerden und das Haftprüfungsverfahren (§§ 113, 114, 194 bis 196) erfolgen. Eine Höchstdauer der Anhaltung im Sinne des § 193 ist aber im Hinblick auf ihre Gründe und die unvermeidlich längere Dauer des gründlichen Vorverfahrens nicht vorgesehen. Der Vollzug der vorläufigen Anhaltung soll — soweit er in der Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher durchgeführt wird — unter sinngemäßer Anwendung der im Entwurf eines Strafvollzugsanpassungsgesetzes vorgeschlagenen Bestimmungen über den Vollzug der Anhaltung in einer solchen Anstalt erfolgen.

b) Über den Grund des § 21 Abs. 1 StGB gestellten Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher soll das Gericht entscheiden, das für ein Strafverfahren auf Grund einer Anklage oder eines Strafantrages gegen den Betroffenen wegen der in Rede stehenden Tat zuständig wäre. Wegen der schwerwiegenden Bedeutung der Maßnahme soll die Unterbringung jedoch nur vom Schöffengericht und vom Geschwornengericht ausgesprochen werden können. Wäre für die Aburteilung der Tat demnach der Einzelrichter zuständig, so tritt das Schöffengericht an seine Stelle. Die Entscheidung soll nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, die nach den Bestimmungen des XVIII. und XIX. Hauptstückes durchzuführen ist, durch ein Urteil erfolgen, das entweder auf die Anordnung der Unterbringung oder auf Abweisung des Antrages lautet.

Wie schon im Vorverfahren soll auch in der Verhandlung die Zuziehung eines Verteidigers und zweier Sachverständiger zwingend vorgeschrieben und für diesen Verfahrensabschnitt unter Nichtigkeitssanktion gestellt werden (§§ 281 Abs. 1 Z. 3, 345 Abs. 1 Z. 4). Die Verhandlung kann gegebenenfalls in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn nach Vernehmung der Sachverständigen, die den Betroffenen untersucht haben, und Durchführung allfälliger weiterer Erhebungen feststeht, daß eine Beteiligung entweder unmöglich ist oder die Gesundheit des Betroffenen erheblich gefährden würde. Ist schon in der Voruntersuchung damit zu rechnen, daß ohne den Betroffenen verhandelt werden muß, so ist den Parteien, dem Verteidiger und dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen Gelegenheit zur Beteiligung an einer abschließenden Vernehmung zu geben (§ 429 Abs. 2 Z. 4), sofern sich nicht auch diese als unmöglich erweist (Z. 5). In diesem Fall ist in der in Abwesenheit

des Betroffenen stattfindenden Verhandlung das in der Voruntersuchung aufgenommene Vernehmungsprotokoll zu verlesen. In der Verhandlung kann auch die Anwesenheit des Beschuldigten zwar möglich, seine Vernehmung aber unmöglich sein. Ein Beschluß, die Hauptverhandlung zur Gänze in Abwesenheit des Betroffenen durchzuführen, soll nur zulässig sein, nachdem sich der Vorsitzende vom Zustand des Betroffenen persönlich ein Bild gemacht und mit ihm gesprochen hat.

Der Eigenart des besonderen Verfahrens zur Anstaltsunterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB entsprechend, soll der Anschluß eines Privatbeteiligten unzulässig sein.

Der Antrag und sämtliche gerichtlichen Entscheidungen sind dem gesetzlichen Vertreter auf dieselbe Weise bekanntzumachen wie dem Betroffenen selbst. Um das nach § 8 der Entmündigungsordnung zuständige Bezirksgericht in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters Vorsorge zu treffen, ist dieses Gericht ehestens vom Verfahren zu verständigen (§ 429 Abs. 3). Der gesetzliche Vertreter ist auch vom Termin der Verhandlung zu benachrichtigen. Es sollen ihm selbständige Rechtsmittelbefugnisse auch gegen den Willen des Betroffenen zukommen. In den im § 431 Abs. 3 genannten Fällen sollen die Rechte des gesetzlichen Vertreters dem Verteidiger des Betroffenen zustehen. Die Bestimmungen über die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters sind dem § 39 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 nachgebildet.

Auch im geschwornengerichtlichen Verfahren sollen weitestgehend die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Insbesondere wird die Hauptfrage, ob der Betroffene die im Antrag genannte Tat begangen hat (vgl. § 312), zu stellen sein. Ihr muß jedenfalls die Zusatzfrage nach der Zurechnungsunfähigkeit zur Tatzeit angefügt werden, weil es sich dabei um eine der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 StGB handelt. Wird von den Geschwornen auch eine etwaige andere Zusatzfrage (z. B. nach einem Rechtfertigungsgrund) bejaht, so muß das zu einer Abweisung des Antrages führen. Ist das nicht der Fall und werden die Hauptfrage sowie die Zusatzfrage nach der Zurechnungsunfähigkeit bejaht, so sollen im Sinne der §§ 303, 338 Schwurgerichtshof und Geschworne gemeinsam über die Unterbringung, d. h. über das Vorliegen der sonstigen im § 21 Abs. 1 StGB genannten Voraussetzungen entscheiden. Diese Voraussetzungen sind eine geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad und die Annahme der im letzten Satz des § 21 Abs. 1 StGB genannten Befürchtung (Gefährlichkeitsprognose). Wichtigste Grundlage für diese Entscheidung werden die Sachverständigengutachten sein.

Verfahrensökonomisch wäre es auch zu rechtfertigen, an die Stelle des aufwendigeren geschwornengerichtlichen Verfahrens das Schöffengericht treten zu lassen. Eine solche Lösung wäre allenfalls auch mit dem Wortlaut des Art. 91 B-VG vereinbar („... über die Schuld des Angeklagten“). Ob sie auch dem Geist dieser Verfassungsbestimmung entspräche, könnte aber in Zweifel gezogen werden. Dazu kommt der Umstand, daß es in manch einem Verfahren bis zuletzt Zweifel über die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten bzw. Betroffenen geben wird. Da ist eine Lösung von Vorteil, die infolge der Zuständigkeit des gleichen Gerichtes den Übergang von einem Strafverfahren in das selbständige Verfahren und umgekehrt erleichtert.

c) Für die Bekämpfung des über den Antrag ergehenden Urteiles sollen die allgemeinen Vorschriften über die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung für dem Sinne nach anwendbar erklärt werden. Zur Frage, welcher Teil des Urteilspruches mit Nichtigkeitsbeschwerde und welcher mit Berufung anzufechten ist, gibt § 432 insofern einen Hinweis, als die vom Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschwornen zu beurteilenden Fragen (siehe die Ausführungen oben unter b) mit Berufung (gleichsam gegen den Strafausspruch) anfechtbar sind.

d) Die Frage, ob ein Täter zur Zeit der Tat zurechnungsfähig war oder nicht, kann oft zweifelhaft sein und wird unter Umständen erst in der Hauptverhandlung entschieden werden. Der Übergang von einem Strafverfahren in das selbständige Verfahren und umgekehrt soll daher möglichst erleichtert werden. Andererseits müssen die Besonderheiten des Verfahrens zur Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zum Teil doch unter allen Umständen gewahrt werden. Der Entwurf sieht daher nach dem Vorbild des § 262 zunächst vor, daß die Parteien über den geänderten Gesichtspunkt zu hören sind (hier aber in jeder Lage des Verfahrens) und daß die Hauptverhandlung gegebenenfalls zu vertagen ist. Gelangt der Einzelrichter zum Schluß, daß keine Bestrafung, sondern nur eine Anstaltsunterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB in Betracht kommt (für die er zufolge § 430 Abs. 1 letzter Satz nicht zuständig ist), so hat er ein Unzuständigkeitsurteil zu fällen. Im übrigen sollen aber ein Antrag nach § 429 Abs. 1 und eine Anklageschrift einander gleichstehen. Das Gericht ist daher grundsätzlich frei, auf Grund einer Anklageschrift die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB anzuordnen oder aber auf Grund eines Antrages in dieser Richtung den Betroffenen zu bestrafen. Die Anordnung der Anstaltsunterbringung soll jedoch nur ausgesprochen werden dürfen, wenn die Besonderheiten der Verhandlung über einen Antrag, deren Nichteinhaltung unter Nichtigkeits-

sanktion steht (Zuziehung eines Verteidigers und zweier Sachverständiger) sowie die Vorschrift über die Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters von der Verhandlung in bezug auf die Hauptverhandlung eingehalten worden sind.

2. Zu den §§ 435 bis 442:

a) Die Anordnung der zum Strafausspruch hinzutretenden freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen (§§ 21 Abs. 2, 22, 23 StGB) soll, abgesehen von dem im § 441 behandelten Fall, im Strafurteil ausgesprochen werden. Der Ausspruch über die Unterbringung ist in gleicher Weise wie die Verhängung einer Strafe anfechtbar (§ 435 Abs. 2 und 3).

Im Hinblick auf die grundsätzlich vom Maß der tatschuldangemessenen Strafe unabhängige Dauer der freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen, die in einem Strafurteil verhängt werden können, sollen auch sie (mit Ausnahme der begrenzten Maßnahme nach § 22 StGB) zwingend durch eine Voruntersuchung gründlich vorbereitet werden. Kommt die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher in Betracht, so sind in diesem Fall die Bestimmungen des § 429 Abs. 2 Z. 1 bis 3 über die Beiziehung eines Verteidigers und von Sachverständigen anzuwenden. Wengleich das Gericht nach dem im § 434 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz bei der Anordnung freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen nicht von einem darauf gerichteten Antrag des Anklägers abhängig sein soll, soll dieser doch nach Möglichkeit zur Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung in der Anklageschrift verhalten werden, insbesondere um die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen zu ermöglichen.

Die Unterbringung in einer Anstalt nach § 22 StGB kommt nach den dort genannten Voraussetzungen auch bei strafbaren Handlungen in Betracht, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen. Diese Gerichte sollen aber zu einer so schwerwiegenden Verfügung wie der Anordnung einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme auch im Falle des § 22 StGB nicht befugt sein. An ihrer Stelle sollen Hauptverhandlung und Urteilsfällung den Einzelrichtern des Gerichtshofes obliegen. Zeigen sich die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 22 StGB erst in der Hauptverhandlung, hat das Bezirksgericht ein Unzuständigkeitsurteil zu fällen.

Stößt die Anhaltung eines Untersuchungshäftlings, bei dem eine spätere Unterbringung nach § 21 Abs. 2 oder § 22 StGB in Betracht kommt, in einem gerichtlichen Gefangenenhaus auf Schwierigkeiten, so soll die Untersuchungshaft durch vorläufige Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vollzogen werden können. Auf den Vollzug wer-

den in diesem Falle die Bestimmungen über den Vollzug der entsprechenden vorbeugenden Maßnahme dem Sinne nach anzuwenden sein. Dabei wird zu beachten sein, daß es sich um Untersuchungshäftlinge handelt, bei denen demnach der Vollzug der allenfalls später verhängten Maßnahme (etwa die Durchführung einer Entwöhnungsbehandlung) nicht vorweggenommen werden darf.

b) Die im Falle des selbständigen Verfahrens zur Einweisung gemäß § 21 Abs. 1 StGB unter Nichtigkeitssanktion stehenden Besonderheiten der Hauptverhandlung (Zuziehung eines Verteidigers und von Sachverständigen) soll in den Fällen der §§ 21 Abs. 2 und 22 in gleicher Weise gelten; im Falle der Rückfallstäteranstalt wird die Zuziehung eines Sachverständigen (z. B. auch eines Kriminologen) als Mindestvoraussetzung ausreichen.

Nach § 22 Abs. 2 StGB ist von der Unterbringung in einer Entwöhnungsanstalt im Falle der Verhängung einer Strafe mit einer (nach Abzug einer allfälligen Vorhaft) zwei Jahre übersteigenden Vollzugszeit abzusehen. In diesem Falle kann die Entwöhnungsbehandlung im Rahmen des Strafvollzuges durchgeführt werden. Dieser Umstand muß vom Gericht jedoch im Urteil deutlich zum Ausdruck gebracht werden, weil damit feststeht, daß der Rechtsbrecher im Strafvollzug ohne seine Zustimmung einer Entwöhnungsbehandlung unterzogen werden darf, ohne daß es hierzu einer Entscheidung des Vollzugsgerichtes bedürfte. § 439 Abs. 3 sieht daher vor, daß das Gericht in die Entscheidungsgründe einen entsprechenden Ausspruch aufzunehmen hat.

Die Bestimmungen des § 431 über die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters sollen auch in den Fällen der §§ 21 Abs. 2 und 22 angewendet werden, sofern der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter hat.

c) Für die Maßnahmen nach den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB kommt ein selbständiges Verfahren nur in dem im § 68 Abs. 5 StGB genannten Fall in Betracht, nämlich dann, wenn die österreichische Gerichtsbarkeit im Falle einer Auslandstat eines Österreicherers ausschließlich hinsichtlich der Anordnung vorbeugender Maßnahmen gegeben ist. In diesem Falle hat der Ankläger daher wie im Falle des § 21 Abs. 1 einen selbständigen Antrag auf Anstaltsunterbringung zu stellen, über den das im § 430 genannte Gericht zu entscheiden hat. Das Urteil kann im Sinne des § 433 angefochten werden. Im übrigen sollen die in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB allgemein vorgesehenen verfahrensrechtlichen Besonderheiten auch im selbständigen Verfahren gelten.

Das Vorliegen eines Haftgrundes kann in diesen Fällen, obwohl es zu keinem Strafverfahren,

sondern nur zu einem selbständigen Verfahren in Richtung der Anordnung einer vorbeugenden Maßnahme kommt, die Notwendigkeit einer vorläufigen Anhaltung mit sich bringen. Sie soll in der jeweils in Betracht kommenden Anstalt nach den für diese geltenden Vollzugsbestimmungen durchgeführt werden. Die Prüfung der Notwendigkeit der Anhaltung soll auch hier in sinngemäßer Anwendung der §§ 113, 114 und 194 bis 196 erfolgen.

d) Das Gericht, das die Unterbringung des Verurteilten in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter anordnet, wird im Urteilspruch das Vorliegen der im Eingang des § 23 Abs. 1 StGB genannten Voraussetzung (mindestens zweijährige Freiheitsstrafe für eine oder mehrere Vorsatz- und Fahrlässigkeitstaten zur Aburteilung gelangen. Es soll zu einer solchen Feststellung im Hinblick auf das Rechtsmittelverfahren jedoch auch dann verpflichtet sein, wenn der Ankläger eine solche Unterbringung beantragt hat, das Gericht ihm aber nicht gefolgt ist (§ 442).

3. Zu den §§ 443 bis 446:

a) Auch über den Verfall und die Einziehung soll wenn möglich im Strafurteil entschieden werden. Die Entscheidung soll wie der Strafausspruch angefochten werden können. Die vom Verfall oder von der Einziehung betroffenen Personen, das sind jene, die Rechte an dem vom Verfall oder von der Einziehung bedrohten Gegenstand geltend machen, sind der Hauptverhandlung zuzuziehen und sollen in dieser sowie im Rechtsmittelverfahren in bezug auf die Entscheidung über den Verfall oder die Einziehung dieselben Rechte wie der Beschuldigte haben. Das Verfahren darf aber dadurch nicht aufgehalten werden. Erfahren die Verfalls- oder Einziehungsbeteiligten erst nachträglich von der bereits rechtskräftigen Einziehung des Gegenstandes bzw. vom Verfall oder beteiligen sie sich sonst nicht am Verfahren, so soll ihnen die Verfolgung ihrer Ansprüche bzw. Ersatzansprüche im Zivilrechtsweg unbenommen bleiben. In diesem Fall wird das Zivilgericht demnach nicht nur über die geltendgemachten zivilrechtlichen Ansprüche, sondern als Vorfrage auch über die Rechtmäßigkeit des Verfalls oder der Einziehung zu entscheiden haben.

b) Die Voraussetzungen für die Einziehung eines Gegenstandes können unabhängig von der Verurteilung oder Anstaltsunterbringung einer Person vorliegen. Die Entscheidung darüber soll daher auch in einem freisprechenden oder einen Antrag auf Anstaltsunterbringung abweisenden Urteil ausgesprochen werden können (§ 446). Ist auch das nicht möglich, soll es auf Grund eines

besonderen Antrages des Anklägers zu einem selbständigen Verfahren über die Einziehung kommen, für das das Bezirksgericht des Tatortes, subsidiär aber das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand befindet, zuständig sein soll. Die Verhandlung wird nach den Vorschriften über die bezirksgerichtliche Hauptverhandlung unter Zuziehung der Einziehungsbeteiligten durchzuführen sein. Für die Bekämpfung des Urteiles sollen die allgemeinen Vorschriften über Rechtsmittel gegen bezirksgerichtliche Urteile sinngemäß gelten (§ 445).

Zu den Z. 108, 109 und 111 (Überschrift des XXVI. Hauptstückes und §§ 447, 450):

Die Änderungen in der Ausdrucksweise sind durch den Wegfall der Deliktskategorie der Übertretungen (§ 17 StGB) bedingt.

Zu Z. 110 (§ 448):

Die Anklagevertretung bei den Bezirksgerichten, die derzeit in den Händen der staatsanwaltlichen Funktionäre liegt, die überwiegend nicht Beamte sind, soll künftig besonderen Bundesbediensteten mit der Bezeichnung „Bezirksanwälte“ obliegen, die ihren Dienst unter der Aufsicht des Staatsanwaltes versehen. Maßnahmen zur Gewinnung solcher Bediensteten sind eingeleitet worden.

Zu Z. 112 (§ 451):

Die Voraussetzungen des § 42 StGB werden der Natur der Sache nach am häufigsten im bezirksgerichtlichen Verfahren gegeben sein. In diesem Fall soll es tunlichst zu keiner Hauptverhandlung kommen. Die vorgeschlagene Bestimmung versetzt den Richter in die Lage, das Verfahren — erforderlichenfalls nach Durchführung entsprechender Erhebungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat — mit Beschluß einzustellen. Ist schon der Ankläger der Auffassung, daß es sich um einen Fall des § 42 StGB handelt, kann er im Sinne des vorgeschlagenen § 90 Abs. 2 (Z. 27 des Entwurfes) vorgehen. Andernfalls soll er aber die Möglichkeit haben, die wichtige Entscheidung des Richters, das Verfahren einzustellen, mit Beschwerde anzufechten. Die Frage der beschlußmäßigen Ablehnung der Einleitung der Strafverfolgung durch das Bezirksgericht mangels strafbaren Tatbestandes (vgl. die Entscheidung KH 63) soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 451 nicht berührt werden.

Zu Z. 113 (§ 452):

Siehe die Erläuterungen zu den Z. 42 und 53 bis 55.

Zu Z. 114 (§ 458 Abs. 2 und 3):

Die Bestimmung über die Zulässigkeit eines Protokolls- und Urteilsvermerkes soll im bezirksgerichtlichen Verfahren in geänderter Form beibehalten, in dieser Form aber künftig auch im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz zulässig sein (siehe Z. 126). Die Voraussetzungen für den Vermerk sollen zunächst dahin erweitert werden, daß er nicht mehr nur bei einem Freispruch wegen Rücktritts von der Anklage, sondern bei jedem (rechtskräftigen) Freispruch zulässig ist. Damit soll eine fühlbare Entlastung der Gerichte erzielt werden. Der Verzicht auf die Ausfertigung von Protokoll und Urteil ist in diesen Fällen auch deshalb tragbar, weil keine Bindung des Zivilrichters an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes besteht. Ausdrücklich soll ferner festgehalten werden, daß nicht nur bei einem ausdrücklichen, sondern auch bei einem stillschweigenden Rechtsmittelverzicht (durch Ablaufenlassen der Anmeldefrist) die Ausfertigung eines Vermerkes an Stelle von Protokoll und Urteil zulässig ist. Andererseits soll die Verweisung auf die Anzeige an Stelle des Urteilstenors künftig ausgeschlossen sein. Dieser erscheint zur genauen Beurteilung der Frage, auf welche Tat sich der Freispruch oder Schuldspruch bezieht, unentbehrlich. Im Fall einer Verurteilung sollen ferner kurz die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände angegeben werden, was etwa im Falle einer bedingten Verurteilung (bei der der Protokolls- und Urteilsvermerk künftig ebenfalls zulässig sein soll; siehe die Erl. zur Z. 131) oder einer nachträglichen Strafmilderung nach § 410 von Bedeutung sein kann. Bei Geldstrafen sollen überdies die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (das sind die im § 19 Abs. 2 StGB genannten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) angegeben werden. Das ist für eine allfällige Neubemessung nach § 19 Abs. 4 StGB erforderlich.

Eine gewisse Einschränkung im Falle einer Verurteilung enthält der vorgeschlagene Abs. 3: Bei einer (auch nur teilweisen) Verweisung eines Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg soll der Protokolls- und Urteilsvermerk zwar nicht unzulässig sein, im Hinblick auf die im § 268 ZPO normierte Bindung des Zivilrichters, die sich nicht nur auf den Urteilsspruch, sondern zum Teil auch auf die Entscheidungsgründe bezieht, sollen aber die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen kurz zusammengefaßt in den Vermerk aufgenommen werden. Damit sollen allfällige Zweifel über den Umfang der Bindung des Zivilgerichtes von vornherein ausgeschlossen werden.

Zu Z. 115 (§ 460 Abs. 1):

§ 460 soll nicht nur in terminologischer Hinsicht angepaßt, sondern auch inhaltlich geändert werden. Die Möglichkeiten zur Erlassung einer Strafverfügung sollen dadurch erleichtert werden, daß das Mandatsverfahren neben den Fällen der eigenen dienstlichen Wahrnehmung eines Sicherheitsorgans (der Personenkreis des § 68 StG soll auf diesen in der Praxis einzig bedeutsamen Fall eingeschränkt werden) und des Geständnisses auch dann zulässig sein soll, wenn Erhebungen durchgeführt wurden, die zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände ausreichen. Dabei ist in erster Linie an der Sache nach umfassende und unbedenkliche Erhebungen der Sicherheitsbehörden und -dienststellen oder etwa an ein beim Gerichtshof geführtes Vorverfahren in Richtung einer in dessen Zuständigkeit fallenden strafbaren Handlung gedacht. Aber auch einfache Erhebungsakte des Bezirksgerichtes selbst sollen nicht ausgeschlossen sein. Diese dürfen aber keinen solchen Umfang erreichen, daß gegenüber der Durchführung einer Hauptverhandlung kaum noch eine Vereinfachung erzielt wird. Besondere Bedeutung wird angesichts der vorgeschlagenen Erweiterung der Möglichkeiten zur Erlassung einer Strafverfügung der Rechtsbelehrung über die Einspruchsmöglichkeit zukommen.

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe durch Strafverfügung kommt allerdings im Hinblick darauf, daß kurze Freiheitsstrafen nur noch unter besonderen Umständen (vgl. die §§ 36, 37 StGB) zu verhängen sein werden, nicht mehr in Betracht. Geldstrafen sollen aber bis zu einem Ausmaß von 60 Tagessätzen verhängt werden können; damit wird, umgerechnet auf die Ersatzfreiheitsstrafe, die Höchstgrenze des geltenden Rechtes mehr als verdoppelt. Der Ausschluß der Strafverfügung bei aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößenden Delikten erscheint entbehrlich. Dagegen soll der Ausspruch des Verfalls (der Einziehung) von Gegenständen durch Strafverfügung — auch im Hinblick auf allfällige Rechte Dritter (vgl. die vorgeschlagenen §§ 443 ff.) — nicht mehr zulässig sein.

Zu Z. 116 (§ 465 Abs. 1):

Der Ausbau der Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten durch deren Übertragung an beamtete Organe läßt es vertretbar erscheinen, die Rechtsmittelbefugnisse des Anklägers an die im Gerichtshofverfahren geltenden Bestimmungen anzugleichen.

Zu den Z. 117 und 118 (§§ 468 und 475):

Der derzeitige § 475 Abs. 2 ist seinem Inhalt nach auf den im § 363 Abs. 1 Z. 4 geregelten

Fall einer die Rechtskraft durchbrechenden Aufhebung des bezirksgerichtlichen Urteiles abgestimmt (vgl. Z. 92). Die Bestimmung soll künftig deutlich zum Ausdruck bringen, daß sie nur mehr im Zuge des Rechtsmittelverfahrens anzuwenden ist. Das bringt aus systematischen Gründen die Notwendigkeit mit sich, die sachliche Unzuständigkeit des Gerichtes in den Katalog der Nichtigkeitsgründe des § 468 Abs. 1 aufzunehmen und den sich erst aus dem Wortlaut des § 475 Abs. 1 ergebenden Umstand klarzustellen, daß im Nichtigkeitsgrund des § 468 Abs. 1 Z. 1 nur die örtliche Unzuständigkeit erfaßt wird.

Zu Z. 119 (§ 480 Abs. 2):

Die Neufassung wird durch den Wegfall des Übertretungsbegriffes veranlaßt.

Zu Z. 120 (Überschrift zum XXVII. Hauptstück):

Im Hinblick auf die beabsichtigte volle Integrierung des Einzelrichters des Gerichtshofes erster Instanz in das österreichische Strafverfahren durch die Zuweisung eines ausschließlichen Kompetenzbereiches (vgl. Z. 6 des Entwurfes) ist der herkömmliche Ausdruck „vereinfachtes Verfahren“ nicht mehr am Platz, da von Vereinfachungen gegenüber einem an sich zuständigen anderen Gerichtskörper (dem Schöffengericht) nicht mehr gesprochen werden kann.

Zu Z. 121 (§ 483):

Im Hinblick auf die schon im § 13 (Z. 6 des Entwurfes) vorgenommene Kompetenzverteilung und die damit verbundene Neuordnung ist der bisherige Inhalt des § 483 mit Ausnahme einer Vorschrift über den Strafantrag gegenstandslos.

Zu den Z. 122 und 125 (§§ 484 Abs. 1, 487):

Im Hinblick auf die Zuweisung eines ausschließlichen Kompetenzbereiches an den Einzelrichter werden künftig auch vom Privat- oder Subsidiarankläger Strafanträge zu stellen sein. Das Wort „Staatsanwalt“ ist daher in diesen sowie in allen übrigen Bestimmungen des Abschnittes, in denen es vorkommt, durch „Ankläger“ zu ersetzen.

Zu Z. 123 (§ 485):

Die Bestimmung bedarf zunächst einer Anpassung an die grundsätzliche Neuordnung des Verfahrens vor dem Einzelrichter (Streichung der Bezugnahmen auf die aufgehobenen Bestimmungen des § 483). Hiebei sollen auch eine inhaltliche Annäherung an § 213 erfolgen, in dem auch die Wahrnehmung nicht hinreichender Verdachtsgründe und materiellrechtlicher Strafaufhebungsgründe ermöglicht wird. Die Berücksichtigung des

allfälligen Vorliegens der Voraussetzungen des § 42 StGB soll in diesem Zusammenhang besonders erwähnt werden (Z. 5 und 6). Daß in der Z. 7 neben dem Antrag die Ermächtigung nicht erwähnt wird, ist darauf zurückzuführen, daß diese nach § 2 Abs. 5 (Z. 1 des Entwurfes) noch bis zum Beginn der Hauptverhandlung nachgewiesen werden kann.

Zu Z. 124 (§ 486):

Es handelt sich um Anpassungen an die geänderten §§ 483 und 485.

Zu Z. 126 (§ 488):

Der bisherigen Z. 3 wurde durch § 77 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, materiell derogiert. Die Z. 8 und 9 haben auf Grund der Neugestaltung des Verfahrens vor dem Einzelrichter zu entfallen. Im Hinblick darauf hat auch an die Stelle des in der bisherigen Z. 10 geregelten Unzulässigkeitsurteiles das Unzuständigkeitsurteil des Einzelrichters nach der neuen Z. 6 zu treten. Wegen der vollen Integrierung des Einzelrichters des Gerichtshofes in das Strafverfahrensrecht sollen ferner auch zwei Besonderheiten des bisherigen vereinfachten Verfahrens beseitigt werden: die Unterlassung der Mitteilung der Liste der neu zu ladenden Zeugen und Sachverständigen an den Gegner im Sinne des § 222 (im letzten Satz der bisherigen Z. 2) und die Notwendigkeit der Einholung einer Entscheidung der Ratskammer in dem in der bisherigen Z. 4 erwähnten Fall.

Wie bereits in den Erläuterungen zu Z. 114 erwähnt, soll der Protokolls- und Urteilsvermerk in der geänderten Form des § 458 Abs. 2 und 3 künftig auch im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz zulässig sein. Damit soll eine spürbare Entlastung auch dieser Gerichte von nicht unbedingt erforderlichem Aufwand erreicht werden.

Zu Z. 127 (§ 489):

Die bisherige Z. 1 kann im Hinblick auf die vorgeschlagene Ergänzung des § 465 Abs. 1 (Z. 116 des Entwurfes) entfallen, da es sich damit nicht mehr um eine Abweichung von den Bestimmungen der §§ 464 bis 477 und 479 handelt. Dem Abs. 3 wurde durch § 77 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, materiell derogiert. Die übrigen Änderungen sind durch die schon mehrfach erwähnte Neugestaltung des Verfahrens vor dem Einzelrichter bzw. durch die Neufassung der §§ 468 und 475 (die auch keine Abweichung im Sinne der bisherigen Z. 5 mehr erforderlich macht) bedingt.

Zu den Z. 128 und 129 (§§ 490 Abs. 2 und 491):

Siehe die Erläuterungen zur Z. 120.

Zu Z. 130 (§§ 491 a und 491 b):

Auf den Inhalt des § 491 a Abs. 1, dessen Regelung in der StPO kaum am richtigen Platz ist, kann verzichtet werden, zumal es keine entsprechende Vorschrift für Schöffengerichtsvorsitzende gibt. § 491 a Abs. 2 hat im Hinblick auf die Streichung der bereits außer Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 488 Z. 3 und 489 Abs. 3 (Z. 126 und 127) zu entfallen. § 491 b ist im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Integrierung des Verfahrens vor dem Einzelrichter durch den vorliegenden Entwurf gegenstandslos.

Zu Z. 131 (neues XXVIII. Hauptstück):

Dieses Hauptstück soll in Zukunft die Verfahrensbestimmungen zu den Einrichtungen der bedingten Strafnachsicht, der bedingten Nachsicht einer vorbeugenden Maßnahme, der Erteilung von Weisungen und der Bestellung eines Bewährungshelfers enthalten. Soweit diese Einrichtungen heute schon bestehen, sind sie im Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 geregelt. Da die materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes durch Vorschriften des Allgemeinen Teiles des StGB ersetzt werden, müssen die verfahrensrechtlichen Teile in die StPO eingebaut werden, soll das Gesetz nicht zu einem Torso werden. Der Entwurf hält sich bei der zusammenfassenden Regelung dieser Materie im vorliegenden Hauptstück weitgehend an das geltende Recht.

1. **Zu § 492:** Nach dem StGB ist nicht nur die bedingte Nachsicht einer Strafe, sondern auch die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (nicht jedoch die einer anderen mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme) möglich. Auf sie muß daher hier Bedacht genommen werden. Im übrigen entspricht § 492 weitgehend dem § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949. Der unter Nichtigkeitssanktion stehende § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes soll aber nicht übernommen werden. Auf das Erfordernis der Anwesenheit des Beschuldigten in der Hauptverhandlung wurde im Einklang mit Wünschen der Praxis verzichtet, zumal sich diese Bestimmung ungerechtfertigt zum Nachteil des Beschuldigten auswirken kann. Es gibt ohne Zweifel viele Fälle, in denen eine bedingte Strafnachsicht auch ohne Gewinnung eines persönlichen Eindrucks vom Beschuldigten zu verantworten und als angemessen anzusehen ist. Hat das Gericht aber Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 StGB vorliegen, steht ihm die Möglichkeit offen, auf der Anwesenheit des Beschuldigten zu bestehen. Die Notwendigkeit eingehender Erhebungen braucht nicht besonders hervorgehoben zu

werden. Die Beurteilung der im § 43 Abs. 1 StGB genannten materiellen Voraussetzungen für die bedingte Strafnachsicht wird ohnedies nur auf Grund solcher Erhebungen möglich sein. Die Unzulässigkeit des Protokolls- und Urteilsvermerkes im Falle einer bedingten Nachsicht soll — auch im Hinblick auf dessen Neugestaltung im § 458 Abs. 2 und 3 — fallengelassen werden.

2. Zu § 493: Die Bestimmung entspricht — abgesehen von der Streichung der Bezugnahme auf den nicht übernommenen § 5 Abs. 1 — dem § 6 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949. Es ist hiebei darauf hinzuweisen, daß ungeachtet der imperativen Fassung des § 43 Abs. 1 StGB die Feststellung der dort genannten Voraussetzungen wie im geltenden Recht mit Berufung anzufechten ist, soweit es sich nicht um eine Überschreitung der Befugnisse des Gerichtes (Abs. 2) im Sinne eines Verstoßes gegen die im § 43 Abs. 1 StGB genannten festen Grenzen handelt.

3. Zu § 494: Die Bestimmung ersetzt weitgehend den ersten Satz des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, wobei die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen künftig dem Vorsitzenden allein zukommen sollen.

4. Zu § 495: Dieser Paragraph schafft eine Zuständigkeitsvorschrift für den Widerruf einer bedingten Nachsicht und übernimmt den nicht schon in die §§ 494 und 497 aufgenommenen Inhalt des § 7 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949.

Der Grundsatz des beiderseitigen Gehöres, der im § 7 Abs. 2 nicht eindeutig zum Ausdruck kommt, soll deutlich verankert werden. Hiebei soll im Sinne der Rechtsprechung zum geltenden Recht klargestellt werden, daß die Anhörung des Verurteilten von der Entscheidung über den Widerruf nur zu erfolgen hat, soweit sie möglich ist. Erweist sich demnach, daß der Aufenthalt des Verurteilten ohne der Sache nach unverhältnismäßigen Aufwand nicht festgestellt werden kann, darf ohne Anhörung über den Widerruf entschieden werden.

5. Zu § 496: Die Bestimmung übernimmt § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949. Der Inhalt des § 9 Abs. 2 ergibt sich bereits aus § 38 StGB.

6. Zu § 497: Die Vorschrift regelt die bisher ebenfalls im § 7 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 erfaßte endgültige Nachsicht in dem Sinne, daß auch hier der Vorsitzende allein den Beschluß zu fassen hat.

7. Zu § 498: In dieser Bestimmung wird für alle im neuen XXVIII. Hauptstück enthaltenen Beschlüsse klargestellt, daß sie mit Beschwerde angefochten werden können. Die Beschwerde-

berechtigung ist der Befugnis zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde angeglichen. Der Beschwerde soll aufschiebende Wirkung zukommen, es sei denn, daß sie sich gegen die Anordnung einer vorläufigen Verwahrung nach § 496 richtet. Im Abs. 3 ist der Fall behandelt, daß die Beschwerde mit einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden wird. Für diesen Fall erscheint eine Sonderbestimmung über die Rechtzeitigkeit der Beschwerde angezeigt, da sie ansonsten binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses und nicht wie die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erst nach Ausfertigung des Urteiles einzubringen wäre. Die Einbringung zweier auch zeitlich getrennter Rechtsmittel wäre aber unzumutbar. Im Falle der Verbindung der Beschwerde mit einem anderen Rechtsmittel sowie im Falle der sonstigen Erhebung eines Rechtsmittels gegen das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangene Urteil soll der für die Erledigung dieses Rechtsmittels zuständige Gerichtshof, gegebenenfalls also auch der Oberste Gerichtshof, zugleich über die Beschwerde entscheiden.

Zu Z. 132:

Die Einfügung des neuen XXVIII. Hauptstückes macht die neue Numerierung der Paragraphen des bisherigen XXVIII. und neuen XXIX. Hauptstückes notwendig.

Zu Z. 133 (§ 501 = 494 alt):

Im Abs. 2 soll im Hinblick auf § 17 StGB der Begriff der Übertretung durch den eines mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens ersetzt werden (vgl. Art. VIII Abs. 5 Z. 6 der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes).

Der bisherige Abs. 3 ist im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift über besonders leichte Fälle (§ 42 StGB) aufzuheben. Abs. 4 soll hingegen ungeachtet des Umstandes, daß bei § 42 StGB die Entscheidung ausschließlich dem Gericht anheimgegeben wird, in einem auf die im Abs. 2 bezeichneten Taten eingeschränkten Umfang aufrecht bleiben. Dies nicht nur, weil es sich hiebei um geltendes Recht handelt und der Staatsanwalt bei Militärdelikten schon seit langem unter bestimmten Voraussetzungen von der Verfolgung absehen kann, sondern vor allem deswegen, weil die hier in Betracht kommenden Delikte nicht allgemein (sondern nur bei Soldaten) strafbar sind und noch dazu in aller Regel auch zu einer dienststrafrechtlichen Ahndung führen.

Zu Z. 134 (§ 502 Abs. 2 = 495 alt):

Der im Abs. 2 dieser Bestimmung verwendete Verbrechensbegriff soll im Hinblick auf § 17

StGB und im Sinne des Art. VIII Abs. 5 Z. 3 der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes ersetzt werden.

Zu Art. II (Übergangsbestimmungen):

Zu Z. 1:

Die im Art. I Z. 4 und 6 vorgeschlagene Neuverteilung der Zuständigkeiten der Gerichte soll grundsätzlich eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begründete Zuständigkeit unberührt lassen. Ist jedoch (was nur ausnahmsweise der Fall sein wird) nach der neuen Zuständigkeitsverteilung für ein Verfahren statt des Bezirksgerichtes der Gerichtshof erster Instanz oder statt dieses Gerichtshofes das Geschworenengericht zuständig und hat im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch keine Hauptverhandlung stattgefunden, so soll das Verfahren dem nach der Neuregelung zuständigen Gericht abgetreten werden. Daß dieses Gericht das allenfalls günstigere frühere materielle Recht anzuwenden hat (§ 64 StGB), bleibt von der Frage der Zuständigkeit unberührt.

Zu Z. 2:

Das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches und seiner „Begleitgesetze“ wird für die Rechtsprechung die nicht leichte Aufgabe mit sich bringen, zu einer überwiegend völlig neuen Strafrechtsordnung in möglichst kurzer Zeit übereinstimmende Auslegungen zu erarbeiten. Es ist unvermeidlich, daß es bei einer so umfassenden Rechtserneuerung da und dort zu anfänglichen Unsicherheiten und Zweifeln kommen wird. Diese werden sich schon deshalb nicht in allen Fällen rasch und klar genug beseitigen lassen, weil der Rechtszug nach der vorgeschlagenen Zuständigkeitsverteilung grundsätzlich nur noch bei jenen Tatbeständen beim Obersten Gerichtshof enden soll, die mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind. Um hier für die Übergangszeit bis zur Entwicklung einer ausreichenden neuen Judikatur Abhilfe zu schaffen und zu deren beschleunigter Erarbeitung beizutragen, schlägt der Entwurf vor, für den Zeitraum von fünf Jahren neben dem bestehenden Korrektiv der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 33 StPO) eine jedem Verurteilten offenstehende Möglichkeit zu schaffen, eine Überprüfung rechtskräftiger Urteile anderer Gerichte durch den Obersten Gerichtshof zu erwirken. Um den durch die Möglichkeit der Durchbrechung der Rechtskraft herbeigeführten Schwebezustand nicht allzu sehr auszudehnen, soll dem Verurteilten diese außerordentliche Rechtsmittelbefugnis nur innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft zustehen. Die Überprüfung soll sich — da ihre Voraussetzungen nur hier zutreffen — auch nur auf den

Bereich der am 1. Jänner 1975 neu in Kraft getretenen oder geänderten Bestimmungen erstrecken.

Die Überprüfungsanträge sollen zunächst von einem Dreiersenat des Obersten Gerichtshofes einer Vorprüfung unterzogen werden, um offenbar unbegründete Beschwerden, Beschwerdegegenstände, die vom Obersten Gerichtshof bereits eindeutig in anderer Richtung entschieden sind, und dergleichen auszusondern und mit ihnen weder die Generalprokuratur noch den einfachen Senat (Fünfersenat) des Obersten Gerichtshofes zu belasten. In diesen Fällen soll der Antrag ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden können. Hält der Dreiersenat ein in Beschwerde gezogenes Urteil aber nicht für unbedenklich, dann soll er die Sache dem einfachen (Fünfer-)Senat überweisen, der darüber nach Einholung der Stellungnahme der Generalprokuratur wie über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu entscheiden hat. Der Verurteilte, von dem die Initiative zur Überprüfung ausgegangen ist, soll jedoch wie im Falle einer einfachen Nichtigkeitsbeschwerde die Möglichkeit der Beteiligung an der Verhandlung erhalten. Hinsichtlich der Feststellung einer Gesetzesverletzung und ihrer Wirkungen ist auf § 292 StPO zu verweisen.

Zu Z. 3:

Die in der Neufassung des § 356 StPO durch Art. I Z. 89 aufgestellten Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme zum Nachteil des Verurteilten in bezug auf ein bestimmtes Mißverhältnis zwischen der Tat, derentwegen der Verurteilte schuldig erkannt wurde, und der Tat, deren er in Wahrheit schuldig ist, sind auf die Deliktseinteilung des § 17 StGB abgestellt. Diese Voraussetzungen sollen sich daher bei Verurteilungen nach bisherigem Recht weiterhin nach der derzeitigen Fassung des § 356 StPO richten.

Zu Z. 4:

Wenngleich bereits Maßnahmen zur Gewinnung von Bediensteten für die Ausübung der Funktionen eines Bezirksanwaltes (§ 448 StPO in der Fassung des Art. I Z. 110) eingeleitet wurden, werden solche Bedienstete doch möglicherweise nicht schon mit 1. Jänner 1975 in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Anklage vor den Bezirksgerichten sollen daher bis zum 1. Jänner 1977 neben Bezirksanwälten weiterhin auch staatsanwaltschaftliche Funktionäre betraut werden können.

Zu Z. 5:

Die bisherige Begrenzung der Strafbefugnis des Einzelrichters des Gerichtshofes erster Instanz

(§ 488 Z. 8 StPO) soll mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entfallen. Eine Ersatzbestimmung ist nicht vorgesehen, weil sich die Begrenzung der Strafbefugnis des Einzelrichters künftig aus dem Umstand ergibt, daß ihm keine Delikte mit einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafdrohung zur Aburteilung zugewiesen sind. Auf Grund der zu Z. 1 vorgeschlagenen Übergangsregelung wird der Einzelrichter aber zunächst auch noch über Taten zu urteilen haben, die mit einer höheren Strafe bedroht sind. Seine Strafbefugnis soll aber auch in diesen Fällen drei Jahre nicht übersteigen. Damit wird in aller Regel das Auslangen zu finden sein. Hält der Einzelrichter im Einzelfall eine strengere Strafe für angemessen, soll er die Hauptverhandlung im Sinne des bisherigen § 488 Z. 8 StPO abzubrechen haben.

Zu Z. 6:

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 71.

Zu Art. III:

Art. III enthält die Vollziehungsklausel. Die Vollziehung ist dem Bundesminister für Justiz aufzutragen. Wegen der Mitwirkung der Sicherheits- und Fernmeldebehörden an der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs (Art. I Z. 42)

ist bei der Vollziehung der diesbezüglichen Bestimmungen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Verkehr zu pflegen. Im Hinblick auf die Ermöglichung der vorläufigen Anhaltung vermutlich geistig abnormer Rechtsbrecher in psychiatrischen Krankenanstalten im Verfahren nach § 21 Abs. 1 StGB durch § 429 Abs. 4 StPO (Art. I Z. 107) ist bei der Vollziehung dieser Bestimmung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu pflegen.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die prozessuale Regelung bestimmter Rechtsinstitute kann an sich kaum einen finanziellen Mehraufwand bedingen. Auch der vorliegende Entwurf wird daher nur bei einer Ausnahme selbst zu einem Mehraufwand führen: die Neuordnung der Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten. Abgesehen davon, daß die Neuordnung im Hinblick auf die große Strafrechtsreform unumgänglich ist, ist noch zu betonen, daß der Mehraufwand (etwa 100 Bezirksanwälte statt der allerdings beträchtlich höheren Zahl von staatsanwaltschaftlichen Funktionären) sich in Grenzen halten und überdies wohl zu einem Teil von den aufwandsparenden Verfahrensvereinfachungen aufgewogen werden wird.

Gegenüberstellung der Unterschiede in den Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1960 und des Entwurfes eines Strafprozeßanpassungsgesetzes^{1) 2)}

Strafprozeßordnung 1960

§ 2

„...“

(2) Wegen Handlungen, die nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines Beteiligten verfolgt werden können, kommt diesem die Anstellung der Privatanklage zu.

(3) Alle anderen strafbaren Handlungen sind Gegenstand der öffentlichen Anklage; deren Erhebung kommt zunächst der Staatsanwaltschaft zu, kann an ihrer Statt aber nach Maßgabe dieser Strafprozeßordnung vom Privatbeteiligten übernommen werden (§ 48).

Strafprozeßanpassungsgesetz

§ 2

„...“

(2) Ist eine strafbare Handlung nur auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu verfolgen, so kommt diesem die Erhebung der Privatanklage zu.

(3) Alle nicht der Privatanklage unterliegenden strafbaren Handlungen einschließlich derer, bei denen es zur Verfolgung eines Antrages oder einer Ermächtigung bedarf, sind Gegenstand der öffentlichen Anklage. Die öffentliche Anklage steht der Staatsanwaltschaft zu, kann aber an deren Stelle nach Maßgabe des § 48 auch vom Privatbeteiligten übernommen werden.

(4) Findet die Verfolgung nur auf Antrag statt, so kann sie nicht eingeleitet werden, bevor dem Gericht der Antrag nachgewiesen ist. Der Antrag kann bis zum Schluß der Verhandlung zurückgenommen werden.

¹⁾ Unveränderte Bestimmungen sind in der Gegenüberstellung nicht angeführt.

²⁾ Soweit die Paragraphenbezeichnungen in der StPO 1960 und im Entwurf eines Strafprozeßanpassungsgesetzes übereinstimmen, wurden sie in beiden Spalten angeführt.

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

(4) Die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Bundespräsident anordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung kein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll.“

§ 7

„Die in diesem Gesetz angedrohten Geldstrafen, die vom Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in entsprechende Arreststrafen umzuwandeln; die Arreststrafe darf acht Tage nicht überschreiten. Nach demselben Maßstabe sind Geldstrafen auf Ansuchen des Straffälligen in Arrest umzuwandeln, wenn sie seinen Vermögensumständen oder seinem Unterhaltserwerbe zum empfindlichen Abbruche gereichen würden. Alle Geldstrafen sind zur Unterstützung bedürftiger Gefangener bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe, zu verwenden. Diese Verwendung wird durch Verordnung geregelt.“

Kein Gegenstück.

§ 9

„(1) Den Bezirksgerichten als Einzelgerichten liegt ob:

1. das Strafverfahren und die Urteilsfällung wegen aller im Strafgesetze vorgesehenen sowie

(5) Findet die Verfolgung nur mit Ermächtigung des Verletzten oder eines anderen Beteiligten statt, so hat der öffentliche Ankläger, wenn die Ermächtigung nicht schon vorliegt, unverzüglich anzufragen, ob sie erteilt werde. Die Erklärung, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen, gilt als Ermächtigung. Die Ermächtigung gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Anfrage erteilt wird. Sie muß sich auf eine bestimmte Person beziehen und ist dem Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung nachzuweisen. Die Ermächtigung kann nur in dem Fall zurückgenommen werden, daß die strafbare Handlung im allgemeinen der Privatanklage unterliegt und nur unter bestimmten Voraussetzungen vom öffentlichen Ankläger verfolgt wird. Die Zurücknahme ist bis zum Schluß der Verhandlung zulässig.“

Ident mit Abs. 6.

§ 7

„(1) Erweist sich eine nach der Strafprozeßordnung verhängte Geldstrafe als ganz oder teilweise uneinbringlich, so hat sie das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen nachzusehen oder neu zu bemessen, sonst aber in eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu acht Tagen umzuwandeln.

(2) Auf den Vollzug dieser Ersatzfreiheitsstrafen sowie der in der Strafprozeßordnung angedrohten Freiheitsstrafen und der Beugehaft sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, dem Sinne nach anzuwenden.

(3) Alle Geldstrafen fließen dem Bund zu.“

§ 8

„...“

(3) Soweit nach den folgenden Bestimmungen für die Zuständigkeit der Strafgerichte die Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe maßgebend ist, ist auf die Veränderung der Strafdrohungen durch die §§ 39 und 320 StGB Bedacht zu nehmen. Im Falle der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berausung ist in dieser Hinsicht die Beschränkung der Strafdrohung durch § 294 Abs. 1 letzter Satz StGB zu berücksichtigen.“

§ 9

„(1) Den Bezirksgerichten obliegt:

1. das Strafverfahren wegen aller Vergehen, für die keine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren

934 der Beilagen

45

Strafprozeßordnung 1960

aller anderen ausdrücklich den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Übertretungen; (...)

2. die Mitwirkung am Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen gemäß dieser Strafprozeßordnung.

(2) Sind in derselben Stadt mehrere Bezirksgerichte aufgestellt, so wird die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausschließlich von dem oder den Gerichten ausgeübt, die durch besondere Verordnungen hiezu bestimmt werden.“

§ 10

„Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Gerichtsbarkeit aus:

1. als Untersuchungsgerichte (§ 11);
2. als Ratskammer über Vorerhebungen und Voruntersuchungen (§ 12);
3. als Schöffengerichte und im vereinfachten Verfahren als Einzelgerichte (§ 13 Abs. 1 Z. 1); (...)
4. als Berufungsgerichte in Übertretungsfällen (§ 13 Abs. 1 Z. 2).“

§ 11

§ 12

„(1) ... und Vorerhebungen und nimmt auf sie den in dieser Strafprozeßordnung ihr zugewiesenen Einfluß.“

§ 13

- „(1) Den Gerichtshöfen erster Instanz liegt ob:
1. die Hauptverhandlung und Entscheidung über Anklagen wegen aller nicht vor die Geschwornengerichte gehörender Verbrechen und Vergehen; (...)
 2. die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, die gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der Bezirksgerichte in Übertretungsfällen ergriffen werden.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z. 1 üben sie ihre Tätigkeit als Schöffengerichte in Versammlungen von zwei Richtern und zwei Schöffen, im vereinfachten Verfahren aber als Einzelgerichte aus. Den Vorsitz im Schöffengericht führt ein Richter.

(3) Im Falle des Abs. 1 Z. 2 und in allen Fällen, wo nach dieser Strafprozeßordnung vom Gerichtshof erster Instanz im Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens außerhalb der

Strafprozeßanpassungsgesetz

Höchstmaß sechs Monate übersteigt, und die nicht den Geschwornengerichten zur Aburteilung zugewiesen sind;

2. die Mitwirkung am Verfahren wegen Verbrechen und wegen anderer als der in der Z. 1 angeführten Vergehen gemäß der Strafprozeßordnung.

(2) Das Verfahren führen bei den Bezirksgerichten Einzelrichter.“

§ 10

„Den Gerichtshöfen erster Instanz obliegt:

1. die Führung von Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen aller Verbrechen und wegen der nicht den Bezirksgerichten zur Aburteilung zugewiesenen Vergehen;
2. die Hauptverhandlung und die Urteilsfällung wegen aller Verbrechen und Vergehen, die weder den Geschwornengerichten noch den Bezirksgerichten zur Aburteilung zugewiesen sind;
3. die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen gegen Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte.“

§ 11

Im wesentlichen unverändert.

§ 12

„(1) ... und Vorerhebungen.“

§ 13

„(1) Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Tätigkeit gemäß § 10 Z. 2 durch Einzelrichter oder als Schöffengerichte aus, die mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzt sind. Den Vorsitz im Schöffengericht führt ein Richter.

(2) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der dem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 10 Z. 2) obliegt dem Schöffengericht,

Strafprozeßordnung 1960

Hauptverhandlung ein Beschluß zu fassen ist, üben sie ihre Tätigkeit, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, in einer Versammlung von drei Richtern aus.“

§ 14 entspricht dem neuen Abs. 4 des § 13.

§ 14 a

„(1) Den nach Vorschrift des XIX. Hauptstückes zusammensetzenden Geschwornengerichten kommt die Hauptverhandlung und Entscheidung über alle Anklagen wegen folgender Verbrechen und Vergehen zu:

1. Hochverrat (§§ 58 bis 61 des Strafgesetzes ...),

Vorschubleistung (§§ 211 bis 219 des Strafgesetzes) zum Hochverrat,

Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65, 66 des Strafgesetzes ...),

Aufstand und Aufruhr (§§ 68 bis 73 und 75 des Strafgesetzes),

öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77 und 80 des Strafgesetzes) oder durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§ 78 bis 80 des Strafgesetzes),

Herabwürdigung österreichischer Symbole (§ 299 a des Strafgesetzes),

Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (§ 300 des Strafgesetzes ...),

Aufreizung zu Feindseligkeiten (§ 302 des Strafgesetzes),

öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentumes oder Gutheißen von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen (§ 305 des Strafgesetzes),

bewaffnete Verbindungen (§§ 1 und 2 des Staatsschutzgesetzes ...),

Strafprozeßanpassungsgesetz

1. wenn eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß drei Jahre übersteigt, sowie

2. in den Fällen der §§ 84, 181, 183, 186 bis 191, 194, 211, 219, 281, 282 und 311 bis 320 StGB,

sonst dem Einzelrichter.

(3) Als Rechtsmittelgerichte und in allen Fällen, in denen im Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens außerhalb der Hauptverhandlung ein Beschluß zu fassen ist, entscheiden die Gerichtshöfe erster Instanz, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch einen Senat von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt.

(4) Die Schöffen üben das Richteramt in der Hauptverhandlung in vollem Umfang aus. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für Richter geltenden Vorschriften auch auf sie anzuwenden.“

§ 14

„(1) Den nach den Bestimmungen des XIX. Hauptstückes beim Gerichtshof erster Instanz zusammensetzenden Geschwornengerichten obliegt die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen folgender Verbrechen und Vergehen:

1. Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 108 StGB),

2. Hochverrat (§ 249 StGB) und Vorbereitung eines Hochverrats (§ 251 StGB),

3. Staatsfeindliche Verbindungen (§ 253 StGB),

4. Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§ 255 StGB),

5. Angriffe auf oberste Staatsorgane (§§ 256 bis 258 StGB),

6. Landesverrat (§§ 259 bis 265 StGB),

7. Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen (§§ 268 bis 275 StGB),

8. Bewaffnete Verbindungen (§ 286 StGB),

9. Ansammeln von Kampfmitteln (§ 287 StGB),

10. Verhetzung (§ 290 StGB),

11. Sprengung einer Versammlung (§ 291 StGB) und Verhinderung oder Störung einer Versammlung (§ 292 StGB),

12. Störung der Beziehungen zum Ausland (§§ 323 bis 327 StGB),

13. Völkermord (§ 328 StGB),

14. Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißen mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 289 StGB) sowie Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 293 StGB), wenn die Tat mit Beziehung auf eine der unter Z. 1 bis 13 angeführten strafbaren Handlungen begangen worden ist,

934 der Beilagen

47

Strafprozeßordnung 1960

staatsfeindliche Verbindungen (§§ 4 und 5 des Staatsschutzgesetzes),

Ansammeln von Kampfmitteln (§ 10 des Staatsschutzgesetzes);

2. alle anderen Verbrechen, die mit einer strengeren Strafe als zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, jedoch nur dann, wenn entweder nach dem Gesetz auf lebenslange oder mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen.

Ist in der Anklageschrift wegen eines Verbrechens, dessen Strafe nach dem Gesetze zehn Jahre übersteigen, aber auch weniger betragen kann, kein solcher Antrag gestellt, so gehört die Hauptverhandlung über die Anklage vor das Schöffengericht. Dieses Gericht darf in keinem Fall eine strengere Strafe als eine zehnjährige Kerkerstrafe verhängen. (...)

(2) Die Bestimmung des § 14 ist auf die Geschwornen sinngemäß anzuwenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. (...)

§ 15

„... sowie der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren ...“

§ 18

„Die Abteilungen (Senate) der Gerichtshöfe, die zu den in den §§ 12, 13 Abs. 1 Z. 1 und 2, §§ 15 und 16 bezeichneten Verhandlungen und Entscheidungen ...“

§ 34

„(1) ... und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen ...“

(2) ... Der Staatsanwalt kann ferner von der Verfolgung eines im Auslande begangenen Verbrechens absehen ...“

§ 41

„...“

(3) Wenn für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger wählt und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen; dasselbe gilt für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte, wenn die Anklage wegen einer Handlung erhoben ist, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. (...)

Strafprozeßanpassungsgesetz

15. alle anderen Verbrechen, die mit einer strengeren Strafe als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.“

Abs. 2 ident.

§ 15

„... sowie der Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ...“

§ 18

„Die Abteilungen (Senate) der Gerichtshöfe, die zu den in den §§ 10 Z. 2 und 3, 12, 15 und 16 bezeichneten Verhandlungen ...“

§ 34

„(1) ... und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu untersuchen ...“

(2) ... Der Staatsanwalt kann ferner von der Verfolgung einer im Ausland begangenen strafbaren Handlung absehen ...“

§ 41

„...“

(3) Wählt für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornen- oder dem Schöffengericht weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Begebung eines Verteidigers nach Abs. 2 vorliegen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.“

Strafprozeßordnung 1960

§ 46

„(1) Handelt es sich um ein Vergehen, das nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden darf, so steht diesem die Befugnis zu, beim Strafgericht als Privatankläger schriftlich oder mündlich das Begehren um strafrechtliche Verfolgung zu stellen.“

§ 49

„...“

(2) ...

2. ... außer der Beschwerde gegen die Einstellung der Voruntersuchung kein Rechtsmittel offen.

3. ...

4. ...“

§ 52

„...“

(2) ... gegen einen verhafteten Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitete Strafverfahren ...“

§ 55

„Die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Täter begründete auch die Zuständigkeit über alle Mitschuldigen und Teilnehmer.“

§ 56

„...“

(2) ... eine der zusammentreffenden Strafsachen ein Verbrechen zum Gegenstand hat, ...“

§ 57

„...“

(4) Handelt es sich um Vergehen oder Übertretungen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt werden, so ist jedenfalls auch dem Staatsanwalt eine Erklärung abzufordern.“

§ 59

„Wenn ein Beschuldigter an eine ausländische Behörde auszuliefern ist, steht die Beurteilung und die Verhandlung mit dieser Behörde dem Gerichtshof erster Instanz zu, in dessen Bezirke der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Auf-

Strafprozeßanpassungsgesetz

§ 46

„(1) Eine zur Privatanklage berechtigte Person muß, bei sonstigem Verlust ihres Anklagerechtes, binnen sechs Wochen von dem Tag, an dem ihr die strafbare Handlung und ein der Tat hinlänglich Verdächtiger bekannt geworden sind, einen Verfolgungsantrag gegen diesen stellen. Dieser Antrag kann auf die Einleitung der Voruntersuchung oder auf die Bestrafung des Täters gerichtet sein und muß beim Strafgericht mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Verletzte oder sonstige Beteiligte ist zum Einschreiten als Privatankläger nicht mehr berechtigt, wenn er die strafbare Handlung ausdrücklich verziehen hat. Die §§ 59, 60 und 201 Abs. 2 StGB bleiben unberührt.“

§ 49

„...“

(2) ...

2. ... außer der Beschwerde gegen die Ablehnung der Einleitung der Voruntersuchung (§ 92 Abs. 4) oder gegen deren Einstellung (§ 109 Abs. 2) kein Rechtsmittel offen.

3. ...

4. ...“

§ 52

„...“

(2) ... gegen einen verhafteten Beschuldigten wegen einer in die Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz oder des Geschwornengerichtes fallenden strafbaren Handlung eingeleitete Strafverfahren ...“

§ 55

„Die Zuständigkeit des Gerichtes für den unmittelbaren Täter begründet auch die Zuständigkeit für die anderen Beteiligten (§ 12 StGB).“

§ 56

„...“

(2) ... eine der zusammentreffenden Strafsachen eine strafbare Handlung zum Gegenstand hat, ...“

§ 57

„...“

(4) Handelt es sich um strafbare Handlungen, die nicht nur auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten verfolgt werden, so ist jedenfalls auch dem Staatsanwalt eine Erklärung abzufordern.“

§ 59

Entspricht dem Abs. 1 neu.

Strafprozeßordnung 1960

enthaltort hat, und in Ermangelung eines solchen dem Gerichtshof, in dessen Bezirk er betreten wird. Auf ein solches Verlangen der Auslieferung oder auf erlassene Steckbriefe ist zwar gegen die Entweichung des Beschuldigten die nötige Vorkehrung zu treffen; auf seine Auslieferung hat aber die Ratskammer nach Vernehmung des Staatsanwaltes nur dann beim Gerichtshofe zweiter Instanz anzutragen, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, über die sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes gefaßten Beschluß jederzeit vorläufig dem Bundesministerium für Justiz zur Genehmigung vorzulegen.“

§ 64

„(1) ... Ist die Zuständigkeit zwischen zwei Gerichtshöfen zweiter Instanz oder zwischen einem bürgerlichen Gericht und einem Feldgericht streitig, ...“

§ 67

„Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare Handlung Verletzte, oder wenn die beschuldigte oder verletzte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden, oder wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Verteidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind oder noch näher mit ihm verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist oder zu ihm im Verhältnisse von Wahl- oder Pflegeeltern oder -kindern, eines Vormundes oder eines Mündels steht.“

Strafprozeßanpassungsgesetz

„(2) Keinesfalls darf ein österreichischer Staatsbürger an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden.

(3) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß jemand im Ausland eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen hat, so ist dem Bundesministerium für Justiz zu berichten. Der Auslieferung unterliegt eine strafbare Handlung, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, insbesondere nur dann, wenn sie vorsätzlich begangen und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.“

§ 60

Entfällt.

§ 64

„(1) ... Ist die Zuständigkeit zwischen zwei Gerichtshöfen zweiter Instanz streitig, ...“

§ 67

„...“

oder wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Verteidiger sein Angehöriger (§ 75 StGB) ist. Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.“

Strafprozeßordnung 1960

§ 68

„...“

(2) Von der Mitwirkung und Entscheidung in der Hauptverhandlung ist ausgeschlossen, wer in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig gewesen ist oder an der Entscheidung über den Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand (§§ 211 bis 214) teilgenommen hat ...“

§ 71

„(1) ... ausgenommen, wenn gegen die Ehegattin des Richters oder gegen Personen, die mit ihm verwandt oder verschwägert sind (§ 67), einzuschreiten wäre, ...“

§ 80

„...“

(2) ... Außer dem Falle des § 193 ...“

IX. Hauptstück.

„Von der Erforschung strafbarer Handlungen und von den Vorerhebungen über Verbrechen und Vergehen.“

§ 86

„Wer immer von einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, Kenntnis erlangt, ist berechtigt, sie anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige ist nicht bloß der Staatsanwalt, sondern es sind dazu auch der Untersuchungsrichter, das Bezirksgericht und die Sicherheitsbehörde verpflichtet; sie haben die Anzeige dem Staatsanwälte zu übermitteln.“

§ 89

„...“

(2) ... die zu ihrer Kenntnis kommenden Verbrechen und von Amts wegen zu verfolgenden Vergehen ...

(3) ... und, wenn sich der Fall für das vereinfachte Verfahren eignet oder eine Verhaftung vorgenommen worden ist, ...“

Strafprozeßanpassungsgesetz

§ 68

„...“

(2) Von der Mitwirkung und Entscheidung in der Hauptverhandlung ist ausgeschlossen, wer in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig gewesen ist, an einer Entscheidung der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB oder an der Entscheidung über den Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand (§§ 211 bis 214) teilgenommen hat. ...“

§ 71

„(1) ... ausgenommen, wenn gegen Angehörige des Richters (§ 67) einzuschreiten wäre, ...“

§ 80

„...“

(2) ... Außer dem Falle des § 191 ...“

IX. Hauptstück.

„Von der Erforschung strafbarer Handlungen und von den Vorerhebungen.“

§ 86

Entspricht dem Abs. 1 neu.

„(2) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß eine Person eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung ausführe, unmittelbar vorher ausgeführt habe oder daß nach ihr wegen einer solchen Handlung gefahndet werde, so ist jedermann berechtigt, diese Person auf angemessene Weise anzuhalten. Er ist jedoch verpflichtet, die Anhaltung unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzuzeigen. Eine solche Anhaltung ist unzulässig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung ihrer Art oder den Umständen nach offensichtlich geringfügig ist.“

§ 89

„...“

(2) ... die zur ihrer Kenntnis kommenden Verbrechen und nicht in ihre Zuständigkeit fallenden Vergehen, soweit sie von Amts wegen zu verfolgen sind ...

(3) ... und, wenn eine Verhaftung vorgenommen worden ist, ...“

934 der Beilagen

51

Strafprozeßordnung 1960

§ 90

„Findet der Staatsanwalt nach Prüfung der Anzeige oder der Akten der — nötigenfalls auf seine Veranlassung zu ergänzenden — Vorerhebungen genügende Gründe, wider eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen, so bringt er entweder den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung (§ 91) oder die Anklageschrift ein. Im entgegengesetzten Falle legt er die an ihn gelangte Anzeige mit kurzer Aufzeichnung der ihn dazu bestimmenden Erwägungen zurück und übersendet dem Untersuchungsrichter die Akten der Vorerhebungen mit der Bemerkung, daß er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde. Der Untersuchungsrichter hat in diesem Falle die Vorerhebungen einzustellen und den etwa verhafteten Beschuldigten sofort auf freien Fuß zu setzen.“

X. Hauptstück.

„Von der Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen im allgemeinen.“

§ 91

„(1) ... wenn es sich um ein Verbrechen handelt, ...“

§ 92

„(1) ...
 (2) ...
 (3) ...“

§ 97

„...“

(2) ... Weder der Ankläger noch der Verteidiger dürfen bei der förmlichen Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter gegenwärtig sein ...“

§ 108

„(1) Gegen Personen, die sich ungeachtet vorausgegangener Ermahnungen bei irgendeiner Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein ungestümes oder beleidigendes Betragen zuschul-

Strafprozeßanpassungsgesetz

§ 90

Entspricht dem Abs. 1 neu.

„(2) Statt den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder die Anklageschrift einzubringen, kann der Staatsanwalt bei der Ratskammer den Antrag stellen zu entscheiden, daß die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen. Bejaht die Ratskammer diese Voraussetzungen, so hat der Staatsanwalt die Anzeige nach Abs. 1 zurückzulegen.“

X. Hauptstück.

„Von der Voruntersuchung im allgemeinen.“

§ 91

„(1) ... wenn es sich um eine strafbare Handlung handelt, ...“

§ 92

Abs. 1 bis Abs. 3 unverändert.

„(4) Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, daß die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen, so hat er gleichfalls den Beschluß der Ratskammer einzuholen. Teilt die Ratskammer diese Ansicht, so lehnt sie die Einleitung der Voruntersuchung mit Beschluß ab.“

§ 97

„...“

(2) ... In der Regel (§ 162) darf weder der Ankläger noch der Verteidiger bei der Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen anwesend sein ...“

§ 108

„(1) Gegen Personen, die sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung bei einer Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein ungebührliches oder beleidigendes Betragen zuschulden

den kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis zu neunhundert Schilling oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen und insolange der zu Bestrafende ohnehin verhaftet ist, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft, einsame Absperrung in dunkler Zelle (...) oder Entziehung der warmen Kost während einer Woche verhängen. Gegen Gerichtszeugen, Sachverständige und Rechtsbeistände der Parteien können nur Geldstrafen verhängt werden.“

§ 109

„(1) ... sobald der Ankläger das Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzieht oder auf Einstellung der Voruntersuchung anträgt oder ...

(2) Außerdem kann die Voruntersuchung nur durch Beschluß der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz eingestellt werden.“

§ 112

„(1) Nach geschlossener Voruntersuchung teilt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt mit. Dieser ist verpflichtet (§ 27), binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Akten entweder die Anklageschrift beim Untersuchungsrichter einzubringen oder ihm die Akten mit der Erklärung zurückzustellen, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde. (...)“

§ 114

„(1) ...

2. ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder die Einstellung der Voruntersuchung ausgesprochen wird,

3. ...

4. ...

(2) In allen im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen können der Staatsanwalt und der Privatankläger Beschwerde führen, der Beschuldigte aber nur in den unter Z. 1, 3 und 4 bezeichneten Fällen. Die Beschwerde hat in der Regel (§ 195 Abs. 7) keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, beim Vorsitzenden der Ratskammer einzubrin-

den kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Schilling verhängen.

Gegen Rechtsbeistände der Parteien kann eine Geldstrafe nur verhängt werden, wenn sie nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegen.“

§ 109

„(1) ... sobald der Ankläger das Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzieht oder ...

(2) Außerdem ...

... eingestellt werden. Eine solche Einstellung der Voruntersuchung kann sich auch darauf gründen, daß die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen.“

§ 112

„(1) Nach Schließung der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zu übermitteln. Der Staatsanwalt ist verpflichtet (§ 27), binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Akten entweder die Anklageschrift beim Untersuchungsrichter einzubringen, dem Untersuchungsrichter die Akten mit der Erklärung zurückzustellen, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, oder einen Antrag auf Einstellung der Voruntersuchung aus dem Grunde des § 42 StGB zu stellen. Verneint die Ratskammer das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB, so hat der Staatsanwalt binnen vierzehn Tagen nach Rechtskraft dieser Entscheidung die zur Fortsetzung des Verfahrens nötigen Anträge zu stellen (§ 27).“

§ 114

„(1) ...

2. über die Einleitung oder Einstellung der Voruntersuchung erkannt wird,

3. ...

4. ...

(2) In allen im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen können der Staatsanwalt, der Privatankläger und der Beschuldigte Beschwerde führen, der Beschuldigte aber nicht, wenn die Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt und die Voruntersuchung eingestellt wurde. Die Beschwerde hat in der Regel (§ 195 Abs. 7) keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen den

934 der Beilagen

53

Strafprozeßordnung 1960

gen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, in dem im Abs. 1 Z. 4 bezeichneten Fall aber in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 196, wenn die Entscheidung vor rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand oder Anordnung der Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren ergangen ist.“

§ 119

„...“

(2) ... eine Geldstrafe bis eintausendacht-hundert Schilling ...“

Überschrift zu § 136

„Verfahren bei Untersuchungen wegen Verfälschung oder Nachmachung öffentlicher Kreditpapiere und bei Münzverfälschungen.“

§ 136

„(1) In Fällen der Nachmachung oder Verfälschung von öffentlichen Kreditpapieren ...“

XII. Hauptstück.

„Von der Haus- und Personsdurchsuchung und der Beschlagnahme.“

§ 143

„(1) ... oder dem Verfall unterliegen, ...“

(2) ... befreit ist, durch Verhängung einer Geldstrafe bis zu neunhundert Schilling und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden. (...).“

§ 146

„(1) ... wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Haft ...“

Kein Gegenstück.

Strafprozeßanpassungsgesetz

sie gerichtet ist, beim Vorsitzenden der Ratskammer einzubringen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. § 196 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

§ 119

„...“

(2) ... eine Geldstrafe bis fünftausend Schilling ...“

Überschrift zu § 136

„Verfahren bei Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen.“

§ 136

„(1) In Fällen strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen ...“

XII. Hauptstück.

„Von der Haus- und Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs.“

§ 143

„(1) ... oder dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, ...“

(2) ... befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu fünftausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen.“

§ 146

„(1) ... wegen einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung in Haft ...“

§ 149 a

„V. Überwachung eines Fernmeldeverkehrs.“

(1) Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs und die Aufzeichnung seines Inhaltes sind nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann, und wenn

1. der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

2. Gründe für die Annahme vorliegen, daß sich eine der Tat dringend verdächtige Person beim Inhaber der Anlage aufhalte oder sich mit ihm unter Benützung der Anlage in Verbindung setzen werde, oder

3. der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt.

(2) Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs steht der Ratskammer zu. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird die Genehmigung verweigert, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen. § 149 b Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufzeichnungen nur auf Verlangen des Verdächtigen (Beschuldigten) zu den Akten genommen werden dürfen.

(3) Um die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden sind die Sicherheitsbehörden zu ersuchen (§ 26).“

§ 149 b

Kein Gegenstück.

„(1) Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung des Fernmeldeverkehrs weggefallen sind, hat die Ratskammer die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen. Diese Anordnung obliegt dem Untersuchungsrichter, wenn zugleich das Strafverfahren eingestellt wird.

(2) Nach Beendigung der Überwachung hat der Untersuchungsrichter dem Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage und dem Verdächtigen (Beschuldigten) die Tatsache der Überwachung mitzuteilen und Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu geben. Bei der Einsichtnahme können der Inhaber der Fernmeldeanlage und der Verdächtige (Beschuldigte) verlangen, daß die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Wird kein solches Verlangen gestellt, so hat der Untersuchungsrichter die Aufzeichnungen nur soweit zu den Akten zu nehmen, als sie an sich oder wegen des Zusammenhanges für das gegenwärtige oder für ein erst einzuleitendes Strafverfahren von Bedeutung sein können, im übrigen aber sie vernichten zu lassen.

(3) Erachtet sich der Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage dadurch beschwert, daß die Überwachung von der Ratskammer angeordnet, genehmigt oder aufrechterhalten worden ist, so steht ihm die binnen vierzehn Tagen nach der Mitteilung des Untersuchungsrichters einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird die Beschwerde für berechtigt erkannt, so ist zugleich anzuordnen,

934 der Beilagen

55

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

daß alle durch unzulässige Überwachung gewonnenen Aufzeichnungen zu vernichten sind, sofern nicht nach Abs. 2 ihre Aufbewahrung verlangt worden ist.“

§ 152

„(1) ...

1. Die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großeltern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, sein Vormund und Mündel;“

§ 153

„Wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachteil nach sich ziehen oder ihm selbst oder einem seiner Angehörigen (§ 152 Abs. 1 Z. 1) Schande bringen würde und er deshalb das Zeugnis verweigert, so soll er nur in besonders wichtigen Fällen zum Zeugnis verhalten werden.“

§ 159

„... bis zu eintausendachthundert Schilling ...“

§ 160

„... durch eine Geldstrafe bis zu eintausendachthundert Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs Wochen ...“

§ 162

„Jeder Zeuge wird vom Untersuchungsrichter ohne Beisein des Anklägers, des Privatbeteiligten, Beschuldigten oder anderer Zeugen einzeln vernommen. Es ist ihm während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten.“

§ 152

„(1) ...

1. Die Angehörigen des Beschuldigten (§ 75 StGB), wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrechterhält, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;“

§ 153

„Wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen oder einen seiner Angehörigen (§ 152 Abs. 1 Z. 1) Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils mit sich brächte, und er deshalb das Zeugnis verweigert, so soll er nur zum Zeugnis verhalten werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung seiner Aussage unerlässlich ist.“

§ 159

„... bis zu fünftausend Schilling ...“

§ 160

„... durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu fünftausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen.“

§ 162

Ident mit Abs. 1 neu.

„(2) Besteht auf Grund bestimmter Tatsachen die Wahrscheinlichkeit, daß das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung gemäß § 252 Abs. 1 Z. 1 zu verlesen sein wird, so hat der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen (§ 249).

(3) Von der nach Abs. 2 einzuräumenden Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung kann im Interesse der Untersuchung, insbesondere wenn durch die Beteiligung eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens oder eine Erschwerung

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

der Wahrheitsfindung zu besorgen wäre, von vornherein oder zeitweise Abstand genommen werden. In diesem Fall ist den Parteien Gelegenheit zu geben, den wesentlichen Inhalt der in ihrer Abwesenheit abgelegten Aussage zu erfahren.“

§ 170

- „...“
1. ...
2. die sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden oder wegen eines solchen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, die sie noch abzubüßen haben;
3. die schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurteilt worden sind;
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...“

§ 175

- „...“
(2) ... auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe ...“

§ 180

- „...“
(3) ... mit fünfjähriger Kerkerstrafe ...
...
(7) ... auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe ...“

§ 181

„... eine Geldstrafe bis zu fünftausend Schilling oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen verhängen.“

§ 183

- „(1) ... über den Vollzug von Arreststrafen, ...“

§ 185

„(1) Der Untersuchungshäftling ist in dem Gefangenenhaus des für das Strafverfahren zuständigen Gerichtshofes anzuhalten. Das Bundesministerium für Justiz hat jedoch die Zuständigkeit des Gefangenenhauses eines anderen Gerichtshofes anzuordnen, wenn dies zur Erreichung der Haftzwecke notwendig ist.

(2) Wird die Voruntersuchung an ein Bezirksgericht übertragen, bei dem ein Gefangenenhaus eingerichtet ist, so ist der Untersuchungshäftling in dieses Gefangenenhaus zu überstellen, soweit davon ein Vorteil für die Untersuchung zu erwarten und keine Beeinträchtigung der Haftzwecke oder der Sicherheit und Ordnung in der

§ 170

- „...“
1. ...
2. die sich wegen einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung in Untersuchung befinden oder wegen einer solchen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, die sie noch zu verbüßen haben;
3. die schon einmal wegen falscher Beweisaussage vor Gericht verurteilt worden sind;“
4. bis 7. unverändert.

§ 175

- „...“
(2) ... auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe ...“

§ 180

- „...“
(3) ... mit fünfjähriger Freiheitsstrafe ...
...
(7) ... auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe ...“

§ 181

„... eine Geldstrafe bis zu fünftausend Schilling verhängen.“

§ 183

- „(1) ... über den Vollzug von Freiheitsstrafen, ...“

§ 185

Entspricht dem § 185 neu.

Entfällt.

934 der Beilagen

57

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

Anstalt zu besorgen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen hat im Falle des § 89 Abs. 2 die Anhaltung im Gefangenenhaus des Bezirksgerichtes zu erfolgen.“

§ 188

„...“
 (2) Die Anordnung nach § 185 Abs. 2 erster Satz dieses Bundesgesetzes und die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Z. 2, 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes stehen der Ratskammer zu.“

§ 189

„... oder der von ihm dazu bestellte Richter hat in dem bei dem Gerichtshof eingerichteten Gefangenenhaus, der Vorsteher des Bezirksgerichtes, bei dem ein Gefangenenhaus eingerichtet ist, in diesem wenigstens einmal in jeder Woche ...“

§ 190

„... auf eine mindestens zehnjährige Kerkerstrafe ..., wenn das Verbrechen nicht strenger als mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist.“

§ 193

„...“
 (2) ... auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe ...“

§ 194

„...“
 (4) ... oder die Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren ...“

§ 196

„...“
 (2) Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung, wenn sie verspätet eingebracht oder von einer Person ergriffen worden ist, der ein Beschwerderecht nicht zusteht oder die darauf verzichtet hat, oder wenn sich der Beschuldigte schon auf freiem Fuß befindet.

(3) Wird über die Beschwerde nicht schon in nichtöffentlicher Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende eine Verhandlung anzuordnen, zu der der Oberstaatsanwalt und der Verteidiger zu laden sind. Der Beschuldigte ist zur Verhandlung nicht vorzuführen, er muß jedoch während der Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten sein. Im übrigen gilt § 195 dem Sinne nach.“

§ 210

„...“
 (4) Wenn sich der Beschuldigte gegen die vom Untersuchungsrichter oder von der Ratskammer über ihn verhängte Haft (§ 208) beschwert, hat über die Beschwerde der Gerichts-

§ 188

„...“
 (2) Die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Z. 2, 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes stehen der Ratskammer zu.“

§ 189

„... oder der von ihm dazu bestellte Richter hat in dem bei dem Gerichtshof eingerichteten Gefangenenhaus wenigstens einmal in jeder Woche ...“

§ 190

„... auf eine mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe ..., wenn die strafbare Handlung nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.“

§ 193

„...“
 (2) ... auf mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe ...“

§ 194

„...“
 (4) ... oder die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter ...“

§ 196

„...“
 (2) Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Entschieden der Gerichtshof zweiter Instanz, daß die Haft aufzuheben ist, und treffen die dafür maßgebenden Umstände nach der Aktenlage auch bei einem Mitbeschuldigten zu, der keine Beschwerde eingebracht hat, so hat der Gerichtshof so vorzugehen, als ob eine solche Beschwerde vorläge.“

§ 210

„...“
 (4) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich der Beschuldigte gegen die vom Untersuchungsrichter oder von der Ratskammer über ihn verhängte Haft (§ 208) beschwert; auch in

Strafprozeßordnung 1960

hof zweiter Instanz in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 196 zu entscheiden. Auch wenn sich der Beschuldigte nur gegen die Haft beschwert, hat der Gerichtshof zweiter Instanz so vorzugehen, als würde gegen die Anklageschrift Einspruch erhoben.“

§ 213

„(1) ...

1. ...

2. ...

3. daß Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist; endlich

4. ...“

§ 220

„(1) ..., sofern die Anklage auf eines der dem Geschwornengerichte zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen gerichtet ist, ...

(2) ...

(3) Die im ersten Absatze vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Bestellung eines Verteidigers liegen auch dem Vorsitzenden des Schöffengerichtes ob, wenn die Anklage wegen einer Handlung erhoben ist, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.“

§ 221

„(1) ... und, falls es sich um ein dem Geschwornengerichte zur Aburteilung zugewiesenes Verbrechen handelt, ...“

§ 221 a

„(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...“

§ 230 a

„...“

(2) Nur die durch die strafbare Handlung ... dürfen niemals ausgeschlossen werden. Sowohl der Angeklagte als auch der Privatbeteiligte oder Privatankläger kann verlangen, daß der Zutritt drei Personen seines Vertrauens gestattet werde.“

§ 233

„...“

(3) ... Widersetzt sich jemand seinen Befehlen oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen und nach Umständen zu einer Arreststrafe bis zu acht Tagen verurteilen.“

Strafprozeßanpassungsgesetz

diesem Falle hat der Gerichtshof zweiter Instanz so vorzugehen, als würde gegen die Anklageschrift Einspruch erhoben. § 196 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

§ 213

„(1) ...

1. ...

2. ...

3. daß Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, oder daß die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben seien; endlich

4. ...“

§ 220

„(1) ..., sofern die Anklage auf eine der dem Geschwornengericht zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlung gerichtet ist, ...

(2) ...

(3) Die im ersten Absatz vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Bestellung eines Verteidigers obliegen auch dem Vorsitzenden des Schöffengerichtes.“

§ 221

„(1) ... und, falls es sich um eine dem Geschwornengericht zur Aburteilung zugewiesene strafbare Handlung handelt, ...“

§ 221 a

Entfällt.

Entfällt.

Entspricht Abs. 1 neu.

Entspricht Abs. 2 neu.

§ 230 a

„...“

(2) Nur die durch die strafbare Handlung ... dürfen niemals ausgeschlossen werden.“

§ 233

„...“

(3) ... Widersetzt sich jemand oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende über die Widersetzlichen eine Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Schilling, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.“

934 der Beilagen

59

Strafprozeßordnung 1960

§ 235

„... Hat sich der Angeklagte oder Privatankläger, der Privatbeteiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Äußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof wider ihn auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amts wegen Geldstrafe bis neunhundert Schilling oder Arreststrafe bis zu acht Tagen, gegen einen Verhafteten aber eine angemessene Disziplinarstrafe (§ 108) verhängen.“

§ 236

„(1) ... Geldstrafe bis zum Betrage von eintausendzweihundert Schilling belegt werden.“

§ 242

„...
(3) ... Geldstrafe bis neunhundert Schilling zu verurteilen ...“

§ 259

„...
1. ...
2. ...
3. ... ausgeschlossen ist.“

§ 260

„...
1. ...
2. welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden ist, begründet wird;

3. ...
4. ...
5. ...“

Strafprozeßanpassungsgesetz

§ 235

„... Hat sich der Angeklagte oder Privatankläger, der Privatbeteiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Äußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof gegen ihn auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amts wegen eine Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Schilling, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.“

§ 236

„(1) ... Geldstrafe bis zum Betrage von fünftausend Schilling belegt werden.“

§ 242

„...
(3) ... Geldstrafe bis fünftausend Schilling zu verurteilen ...“

§ 259

„...
1. ...
2. ...
3. ... ausgeschlossen ist;
4. wenn der Gerichtshof erkennt, daß die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen.“

§ 260

„(1) ...
1. ...
2. welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden ist, begründet wird, unter gleichzeitigem Ausspruch, ob die strafbare Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen ist;

3. ...
4. ...
5. ...

(2) Wird der Angeklagte sowohl einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit, nach § 6 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes, BGBl. Nr. 234/1951, oder gemeingefährlichen strafbaren Handlung als auch einer fahrlässig begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden und zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so ist im Anschluß an den Strafausspruch festzustellen, ob auf die Vorsatztat allein eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten entfällt.

(3) Ist der Angeklagte Beamter und wird er wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten zu

Strafprozeßordnung 1960

§ 261

„(1) ... ein zur Zuständigkeit des Geschworenengerichtes gehöriges Verbrechen ...“

§ 270

„(1) Jedes Urteil muß binnen drei Tagen ...

(2) ...

...

7. die Entscheidungsgründe. In diesen muß in gedrängter Darstellung aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, welche Tatsachen und aus welchen Gründen der Gerichtshof sie als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen hat ... welche Erschwerungs- und Milderungsumstände er gefunden hat.

Bei einem freisprechenden Urteile ...“

§ 281

„(1) ...

1. ...

1 a. wenn die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Verteidigers geführt worden ist und die Anklage wegen einer strafbaren Handlung erhoben war, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer strengeren Strafe bedroht ist;

2. ...

3. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 240 a, 244, 247, 250, 260, 271 und 427);

...

9. wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage:

- a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende Tat ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,
- b) ob Umstände vorhanden seien, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, endlich
- c) ob die nach dem Gesetz erforderliche Anklage fehle, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

...

Strafprozeßanpassungsgesetz

einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so ist im Anschluß an den Strafausspruch festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 StGB erfüllt sind.“

§ 261

„(1) ... eine zur Zuständigkeit des Geschworenengerichtes gehörige strafbare Handlung ...“

Die §§ 265 bis 266 entfallen.

§ 270

„(1) Jedes Urteil muß binnen vierzehn Tagen ...

(2) ...

...

7. die Entscheidungsgründe. In diesen muß in gedrängter Darstellung ... welche Erschwerungs- und Milderungsumstände er gefunden hat. Im Falle einer Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe sind die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (§ 19 Abs. 2 StGB) anzugeben.

Bei einem freisprechenden Urteile ...“

§ 281

„(1) ...

1. ...

1 a. wenn der Angeklagte nicht während der ganzen Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten war, obwohl dies zwingend vorgeschrieben war;

2. ...

3. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 240 a, 244, 247, 250, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

...

9. wenn durch den Ausspruch über die Frage:

- a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende Tat eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,
 - b) ob Umstände vorhanden seien, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, oder ob die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben seien, endlich
 - c) ob die nach dem Gesetz erforderliche Anklage fehle,
- ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

...

934 der Beilagen

61

Strafprozeßordnung 1960

11. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe seine Strafbefugnis oder die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit dieser durch namentlich im Gesetz angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird oder wenn er die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten oder die Bestimmungen des § 293 Abs. 3 und § 359 Abs. 4 verletzt oder unrichtig angewendet hat.“

§ 283

„...“

(2) ... wenn das Gericht nicht auf die mildeste bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zulässige Strafart erkannt ...

(3) Wegen des Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe kann stets zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden. Wegen des Ausspruches über die Anrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft kann zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden, wenn eine solche Anrechnung vorgenommen worden ist; zugunsten des Angeklagten, wenn nicht die gesamte Zeit der Verwahrungs- und Untersuchungshaft angerechnet worden ist.

(4) Gegen die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche können nur der Angeklagte und dessen gesetzlicher Vertreter und Erben Berufung einlegen.“

§ 285 i

„... auf eine Geldstrafe bis zu eintausendacht-hundert Schilling zu erkennen.“

§ 286

„...“

(4) Ist die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer strengeren Strafe bedroht, so ist ihm, wenn er noch keinen Verteidiger hat und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, für den Gerichtstag aus der Zahl der am Sitze des Obersten Gerichtshofes wohnhaften Verteidiger von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen.“

Strafprozeßanpassungsgesetz

11. wenn der Gerichtshof seine Strafbefugnis, die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit dieser durch namentlich im Gesetz angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, die Grenzen für die Bemessung eines Tagessatzes oder die Grenzen der ihm zustehenden Strafschärfung oder außerordentlichen Strafmilderung überschritten, bei der Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe gegen § 19 Abs. 3 StGB oder durch die Anrechnung oder Nichtanrechnung einer Vorhaft gegen § 38 StGB verstoßen oder die Bestimmungen des § 293 Abs. 3 oder des § 359 Abs. 4 verletzt oder unrichtig angewendet hat.“

§ 283

„...“

(2) ... wenn das Gericht nicht auf die mildeste bei Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung zulässige Strafart erkannt ...

(3) Bei Geldstrafen, die in Tagessätzen zu bemessen sind, ergibt sich das im Abs. 2 genannte Höchstmaß aus der im Gesetz angedrohten Höchstzahl der Tagessätze und der gesetzlichen Obergrenze für die Bemessung eines Tagessatzes, das im Abs. 2 genannte Mindestmaß aus der Mindestzahl der Tagessätze und der gesetzlichen Untergrenze für die Bemessung eines Tagessatzes.

(4) Wegen des Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe kann, soweit es nicht gesetzlich bestimmt ist, zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden.“

(5) Die im § 260 Abs. 2 und 3 und im § 442 erwähnten Feststellungen sowie ihr Unterbleiben können zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten mit Berufung angefochten werden.“

Der Abs. 6 neu entspricht dem Abs. 4 alt.

§ 285 i

„... auf eine Geldstrafe bis zu fünftausend Schilling zu erkennen.“

§ 286

„...“

(4) Hat er noch keinen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein Rechtsanwalt als Verteidiger beigegeben (§ 41 Abs. 3).“

Strafprozeßordnung 1960

§ 288

„(1) ... auf eine Geldstrafe bis eintausendachthundert Schilling zu erkennen ...“

§ 313

„... Strafaufhebungsgründe (Zusatzfrage) zu stellen.“

§ 314

„(1) ... Angeklagter nur des Versuches schuldig oder ein als Täter Angeklagter nur als Mitschuldiger oder Teilnehmer anzusehen wäre oder ...“

§ 326

„... Geschworne, die diesem Verbote zuwiderhandeln, werden vom Gerichtshofe mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Schilling, dritte Personen aber, die das Verbot übertreten, mit Arrest von sechs bis zu vierundzwanzig Stunden bestraft; gegen eine solche Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.“

§ 336

„Haben die Geschwornen die Schuldfragen verneint oder Zusatzfragen nach Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen bejaht, so fällt der Schwurgerichtshof sofort ein freisprechendes Urteil.“

§ 345

„(1) ...

...

4. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 247, 250, 260, 271, 305, 307, 310, 329, 340 und 427);

...

13. wenn das Geschwornengericht die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit er durch namentlich im Gesetz angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn es die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes oder durch die Entscheidung über eine Maßnahme der Besserung oder Sicherung seine Befugnisse überschritten oder wenn es die Bestimmungen des § 293 Abs. 3 oder des § 359 Abs. 4 verletzt oder unrichtig angewendet hat.“

Strafprozeßanpassungsgesetz

§ 288

„(1) ... auf eine Geldstrafe bis fünftausend Schilling zu erkennen ...“

Die §§ 297 bis 299 entfallen.

§ 313

„... Strafaufhebungsgründe (Zusatzfrage) zu stellen. Kommen die Voraussetzungen des § 42 StGB in Betracht, so ist eine Zusatzfrage nach ihrem Vorliegen zu stellen.“

§ 314

„(1) ... Angeklagter nur des Versuches schuldig oder ein als unmittelbarer Täter Angeklagter als Täter anzusehen wäre, der einen anderen dazu bestimmt hat, die Tat auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beigetragen hat, oder ...“

§ 326

„... Gegen Geschworne und dritte Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, ist vom Gerichtshof eine Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Schilling zu verhängen. Gegen eine solche Entscheidung steht dem Bestraften die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.“

§ 336

Im wesentlichen unverändert, jedoch Hinweis auf § 313.

§ 339 entfällt.

§ 345

„(1) ...

...

4. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 247, 250, 260, 271, 305, 307, 310, 329, 340, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

...

13. wenn das Geschwornengericht die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit er durch namentlich im Gesetz angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, die Grenzen für die Bemessung eines Tagessatzes oder die Grenzen der ihm zustehenden Strafschärfung oder außerordentlichen Strafmilderung überschritten, bei der Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe gegen § 19 Abs. 3 StGB oder durch die Anrechnung oder Nichtanrechnung einer Vorhaft gegen § 38 StGB verstoßen oder

934 der Beilagen

63

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

wenn es die Bestimmungen des § 293 Abs. 3 oder des § 359 Abs. 4 verletzt oder unrichtig angewendet hat.“

§ 352

„(1) ... die Überführung des Beschuldigten zu begründen.“

§ 352

„(1) ... die Bestrafung des Beschuldigten zu begründen.“

§ 355

...
2. ... die Überführung des Angeklagten zu begründen.“

§ 355

...
2. ... die Bestrafung des Angeklagten zu begründen.“

§ 356

... wenn
1. das wirklich verübte Verbrechen mit lebenslanger Kerkerstrafe bedroht ist, während nach dem dem Urteile zugrunde gelegten Strafsatze nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt werden konnte, oder wenn
2. wenigstens zehnjährige Kerkerstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatz in der Dauer von höchstens fünf Jahren vorgenommen wurde, oder wenn
3. eine Tat sich als Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens oder einer der dem Bezirksgerichte zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen verurteilt wurde.“

§ 356

... wenn die wirklich verübte Tat
1. mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, während nach dem dem Urteil zugrunde gelegten Strafsatz nur auf eine zeitliche Freiheitsstrafe erkannt werden konnte,
2. sich als ein mit mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens verurteilt wurde, oder
3. sich als eine mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines mit nicht mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens verurteilt wurde.“

§ 357

„(1) Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist bei dem Gerichtshof erster Instanz zu beantragen, bei dem es anhängig war. Ist über eine Tat, die sich als Verbrechen darstellt, von einem Bezirksgericht abgeurteilt worden, so ist der Antrag bei dem Gerichtshof erster Instanz anzubringen, zu dessen Sprengel das Bezirksgericht gehört.“

§ 357

„(1) Die Wiederaufnahme ... anhängig war. Ist eine der im § 356 angeführten Taten von einem Bezirksgericht abgeurteilt worden, so ist der Antrag bei dem Gerichtshof erster Instanz zu stellen, zu dessen Sprengel das Bezirksgericht gehört. Ist über eine Tat ... zu dessen Sprengel das Bezirksgericht gehört.“

§ 359

...
(3) Wird durch dieses Erkenntnis der Angeklagte verurteilt, so ist bei Bemessung der Strafe auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen (§ 265).“

§ 359

...
(3) Wird durch dieses Erkenntnis der Angeklagte verurteilt, so ist eine bereits erlittene Strafe auf Freiheits- und Geldstrafen anzurechnen (§ 38 StGB).“

§ 363

„(1) ...
...
3. ... strafbare Handlung ergeben haben; (...)
4. wenn eine Tat ...
(2) Im Falle ...
(3) Kommt nach ...“

§ 363

„(1) ...
...
3. ... strafbare Handlung ergeben haben.“
Entfällt.
Entfällt.
Entfällt.
§ 370 entfällt.

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

§ 377

§ 377

„Ist das fremde Gut von solcher Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so hat der Staatsanwalt die Veräußerung des Gutes durch öffentliche Versteigerung einzuleiten.“

„Ist das fremde Gut von solcher Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so hat das Gericht die Veräußerung des Gutes durch öffentliche Versteigerung, bei sinngemäßem Vorliegen der im § 280 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen aber auf die dort vorgesehene Weise einzuleiten.“

§ 381

§ 381

...
(3) ...

...
(3) ...

3. im vereinfachten Verfahren ... 3000 S.

3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ... 3000 S

(4) Spricht ein Gerichtshof lediglich eine Verurteilung wegen Übertretung aus, so darf der Pauschalkostenbeitrag den für das Verfahren vor den Bezirksgerichten vorgesehenen Betrag nicht übersteigen. Im Verfahren ...

(4) Spricht ein Gerichtshof lediglich eine Verurteilung wegen einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung aus, so darf der Pauschalkostenbeitrag den für das Verfahren vor den Bezirksgerichten vorgesehenen Betrag nicht übersteigen. Im Verfahren ...

(7) Die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sind auch dann nur bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen, wenn diese Haft auf die Strafe angerechnet worden ist. Bei der ... zu nehmen.“

(7) Die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sind bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen, es sei denn, daß der Verhaftete für die Haft entschädigt worden ist. Bei der ... zu nehmen.“

§ 400

§ 400

„(1) Die Zeit ... nicht verschuldet hat. (...)
(2) Über die Anrechnung hat das Gericht, das in erster Instanz erkannte, mit Beschluß zu entscheiden; gegen diesen Beschluß steht dem Verurteilten und dem Ankläger das Rechtsmittel der Beschwerde binnen vierzehn Tagen zu. (...“

„Über die Anrechnung einer vom Verurteilten nach der Fällung des Urteils erster Instanz in Vorhaft zugebrachten Zeit (§ 38 StGB) hat das Gericht, das in erster Instanz erkannte, mit Beschluß zu entscheiden. Gegen diesen Beschluß steht dem Verurteilten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.“

§ 407

§ 407

„(1) Ist durch ein Strafurteil die Landesverweisung des Verurteilten nach ausgestandener Strafe oder seine Abschaffung aus einem Lande oder aus dem ganzen Bundesgebiet ausgesprochen, so ist von der Staatsanwaltschaft die Anzeige hievon an den Landeshauptmann des Landes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten.

„Von der Verurteilung einer Person, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, ist die für die Ausübung der Fremdenpolizei zuständige Behörde unverzüglich zu verständigen.“

(2) Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzigen Ort oder Bezirk, so ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, diese hievon zu verständigen.

934 der Beilagen

65

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

(3) Die Vorkehrungen zur Entfernung des Landesverwiesenen oder Abgeschafften aus dem im Urteile bezeichneten Gebiete liegen den genannten Verwaltungsbehörden ob.“

§ 408

„(1) Ist in einem Strafurteil der Verfall von Gegenständen ...

(2) Ein verfallener Gegenstand dessen Wert zehntausend Schilling übersteigt, ist der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. Im übrigen sind verfallene Gegenstände von wissenschaftlichem oder geschichtlichem Interesse den hiefür in Österreich bestehenden staatlichen Sammlungen zur Verfügung zu stellen, Gegenstände, die zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz unmittelbar herangezogen werden können, hiezu zu verwenden, andere Gegenstände aber auf die im § 377 angeordnete Weise zu veräußern. Gegenstände, die danach weder verwendet noch verwertet werden können, sind zu vernichten.“

§ 409

„...“

(3) ... zum Strafantritt hinzuweisen.“

§ 409 a

„(1) Wäre die unverzügliche Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten unmöglich oder mit besonderer Härte verbunden, so ist ihm auf seinen Antrag ein angemessener Aufschub zu gestatten. Der Aufschub darf jedoch bei Bezahlung der ganzen Strafe auf einmal oder Entrichtung einer zehntausend Schilling nicht übersteigenden Strafe in Teilbeträgen sechs Monate, bei Entrichtung einer hunderttausend Schilling nicht übersteigenden Strafe in Teilbeträgen ein Jahr und bei Entrichtung einer hunderttausend Schilling übersteigenden Strafe in Teilbeträgen fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, daß bei nicht rechtzeitiger Bezahlung zweier unmittelbar aufeinanderfolgender Teilbeträge alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden.“

§ 408

„(1) Ist der Verfall oder die Einziehung von Gegenständen ...

(2) Ein verfallener oder eingezogener Gegenstand, dessen Wert zehntausend Schilling übersteigt, ist der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. Im übrigen sind verfallene oder eingezogene Gegenstände, die in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder für eine Lehr-, Versuchs-, Forschungs- oder sonstige Fachtätigkeit von Interesse sind, den hiefür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen und Sammlungen zur Verfügung zu stellen, Gegenstände, die zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz unmittelbar herangezogen werden können, hiezu zu verwenden, andere Gegenstände aber auf die im § 377 angeordnete Weise zu veräußern. Gegenstände, die danach weder verwendet noch verwertet werden können, sind zu vernichten.“

§ 409

„...“

(3) ... zum Strafantritt hinzuweisen. Die Anordnung des Strafvollzuges ist vorläufig zu hemmen, solange über einen Antrag auf Neubemessung des Tagessatzes (§ 410 a) nicht rechtskräftig entschieden ist, es sei denn, daß es des unverzüglichen Vollzuges bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, oder daß der Antrag offenbar aussichtslos ist.“

§ 409 a

„(1) Wäre die unverzügliche Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten unmöglich oder mit besonderer Härte verbunden, so hat ihm der Vorsitzende auf seinen Antrag durch Beschluß einen angemessenen Aufschub zu gewähren. Der Aufschub darf jedoch bei Zahlung der ganzen Strafe auf einmal oder Entrichtung einer 180 Tagessätze nicht übersteigenden Strafe in Teilbeträgen nicht länger sein als ein Jahr, bei Entrichtung einer 180 Tagessätze übersteigenden Strafe in Teilbeträgen nicht länger als zwei Jahre und bei Entrichtung einer nicht in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe in Teilbeträgen nicht länger als fünf Jahre. In die gewährte Aufschubsfrist werden Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet.“

Abs. 2 neu im wesentlichen gleichlautend mit Abs. 2 alt.

Strafprozeßordnung 1960

Kein Gegenstück.

Kein Gegenstück.

§ 411

...

Kein Gegenstück.

Kein Gegenstück.

§ 416

„(1) ... wenn diese eines Verbrechens ...

(2) ... wenn ein wegen eines Verbrechens ...

(3) ... nur eines Vergehens ...“

§ 417

„(1) ... ist das Verbrechen zu benennen, dessen der Beschuldigte verdächtig geworden ist, ...“

Strafprozeßanpassungsgesetz

„(3) Gegen den Beschluß des Vorsitzenden steht dem Verurteilten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.“

§ 410 a

„Über die Neubemessung des Tagsatzes nach § 19 Abs. 4 StGB hat der Gerichtshof auf Antrag durch Beschluß zu entscheiden. Der Vorsitzende hat die Erhebung der für die Entscheidung maßgeblichen Umstände zu veranlassen. Gegen den Beschluß steht dem Verurteilten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.“

§ 411

... .

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gesuche um gnadenweise Tilgung einer Verurteilung. Betrifft das Gesuch mehrere Verurteilungen, so kommt die Prüfung des Gesuches jenem Gericht zu, das zuletzt entschieden hat, unter Gerichten verschiedener Ordnung aber dem Gerichtshof erster Instanz, der zuletzt entschieden hat. Betrifft das Gesuch nur ausländische Verurteilungen, so kommt die Prüfung dem Gerichtshof erster Instanz zu, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sonst dem Landesgericht für Strafsachen Wien.“

§ 414 a

„Unter den im § 149 a Abs. 1 unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen kann das Gericht im Verfahren wegen einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung auch die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn zu erwarten ist, daß durch die Überwachung der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. § 149 a Abs. 2 und 3 sowie § 149 b sind sinngemäß anzuwenden.“

§ 416

„(1) ... wenn diese eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens ...

(2) ... wenn ein wegen einer der im Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen ...

(3) ... nur einer anderen als der im Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen ...“

§ 417

„(1) ... ist die strafbare Handlung zu benennen, deren der Beschuldigte verdächtig ist, ...“

Strafprozeßordnung 1960

§ 427

„(1) ... nur dann, wenn es sich um ein höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder um ein Vergehen handelt, ...“

Kein Gegenstück.

Strafprozeßanpassungsgesetz

§ 427

„(1) ... nur dann, wenn es sich um ein mit höchstens dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen handelt, ...“

XXV. Hauptstück.

„Vom Verfahren bei vorbeugenden Maßnahmen.“

§ 429

(1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 StGB gegeben seien, so hat der Ankläger einen Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zu stellen. Für diesen Antrag gelten die Bestimmungen über die Anklageschrift dem Sinne nach. Für das Verfahren auf Grund eines solchen Antrages gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Strafverfahren, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Einem Antrag nach Abs. 1 muß eine Voruntersuchung gegen den Betroffenen vorangehen, für die folgende Besonderheiten gelten:

1. Der Betroffene muß durch einen Verteidiger vertreten sein. Dieser ist zur Stellung von Anträgen zugunsten des Betroffenen auch gegen dessen Willen berechtigt.

2. Der Betroffene ist durch mindestens zwei Sachverständige (§ 118 Abs. 2) zu untersuchen, von denen zumindest einer ein Sachverständiger auf dem Gebiet der Psychiatrie sein muß. Der zweite Sachverständige kann auch ein Sachverständiger auf einem anderen medizinischen Gebiet oder auf dem Gebiet der Psychologie sein.

3. Der Untersuchungsrichter kann zu jeder Vernehmung des Betroffenen ein oder zwei Sachverständige beiziehen.

4. Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen wird durchgeführt werden müssen (§ 430 Abs. 5), so ist dem Ankläger, dem Privatbeteiligten, dem Verteidiger und dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen Gelegenheit zur Beteiligung an einer abschließenden Vernehmung des Betroffenen zu geben.

5. Von Vernehmungen des Betroffenen ist abzusehen, soweit sie wegen seines Zustandes nicht oder nur unter erheblicher Gefährdung seiner Gesundheit möglich sind.

(3) Das nach § 8 der Entmündigungsordnung zuständige Bezirksgericht ist sogleich vom Verfahren zu verständigen.

(4) Liegt einer der im § 180 Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe vor, kann der Betroffene nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuß bleiben oder ist seine ärztliche Be-

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

obachtung erforderlich, so ist seine vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder seine Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten anzuordnen. Diese Krankenanstalten sind verpflichtet, den Betroffenen aufzunehmen und für die erforderliche Sicherung seiner Person zu sorgen.

(5) Über die Zulässigkeit der vorläufigen Anhaltung ist auf Antrag oder von Amts wegen in sinngemäßer Anwendung der §§ 113, 114 und 194 bis 196 zu entscheiden. Auf die vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sind die Bestimmungen über den Vollzug der Anhaltung in einer solchen Anstalt dem Sinne nach anzuwenden.

(6) Im Falle eines Strafurteils (§ 434) ist die vorläufige Anhaltung auf Freiheits- und Geldstrafen anzurechnen (§ 38 StGB).“

§ 430

Kein Gegenstück.

„(1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB ist das Gericht berufen, das für ein Strafverfahren auf Grund einer Anklage oder eines Strafantrages gegen den Betroffenen wegen seiner Tat zuständig wäre; an Stelle des Einzelrichters ist jedoch das Schöffengericht berufen.

(2) Das Gericht entscheidet über den Antrag nach öffentlicher mündlicher Hauptverhandlung, die in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des XVIII. und XIX. Hauptstückes durchzuführen ist, durch Urteil.

(3) Während der ganzen Hauptverhandlung muß bei sonstiger Nichtigkeit ein Verteidiger des Betroffenen anwesend sein, der zur Stellung von Anträgen zugunsten des Betroffenen auch gegen dessen Willen berechtigt ist.

(4) Der Hauptverhandlung sind bei sonstiger Nichtigkeit zwei Sachverständige (§ 429 Abs. 2 Z. 2) beizuziehen.

(5) Soweit der Zustand des Betroffenen eine Beteiligung an der Hauptverhandlung innerhalb angemessener Frist nicht gestattet oder von einer solchen Beteiligung eine erhebliche Gefährdung seiner Gesundheit zu besorgen wäre, ist die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen durchzuführen. Hierüber entscheidet das Gericht nach Vernehmung der Sachverständigen und Durchführung der allenfalls sonst erforderlichen Erhebungen mit Beschluß. Der Beschluß kann auch schon vor der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden gefaßt werden und ist in diesem Fall durch das binnen vierzehn Tagen einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde gesondert

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

anfechtbar. Ein Beschluß, die Hauptverhandlung zur Gänze in Abwesenheit des Betroffenen durchzuführen, darf nur gefaßt werden, nachdem sich der Vorsitzende vom Zustand des Betroffenen überzeugt und mit ihm gesprochen hat. Wird von der Vernehmung des Betroffenen ganz oder teilweise abgesehen, wurde er aber in der Voruntersuchung vernommen, so ist das hierüber aufgenommene Protokoll zu verlesen.

(6) Ein Anschluß an das Verfahren wegen privatrechtlicher Ansprüche ist unzulässig.“

§ 431

Kein Gegenstück.

„(1) Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so sind diesem der Antrag und sämtliche gerichtlichen Entscheidungen auf dieselbe Weise bekanntzumachen wie dem Betroffenen selbst. Der gesetzliche Vertreter ist auch von der Anordnung der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

(2) Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Betroffenen auch gegen dessen Willen Einspruch gegen den Antrag (§§ 208 bis 210) zu erheben und alle Rechtsmittel zu ergreifen, die das Gesetz dem Betroffenen gewährt. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln läuft für den gesetzlichen Vertreter von dem Tage, an dem ihm die Entscheidung eröffnet wird.

(3) Hat der Betroffene keinen gesetzlichen Vertreter, ist dieser der Beteiligung an der mit Strafe bedrohten Handlung des Betroffenen verdächtig oder überwiesen, oder kann er dem Betroffenen aus anderen Gründen im Verfahren nicht beistehen, so stehen die Rechte des gesetzlichen Vertreters dem Verteidiger des Betroffenen zu.

(4) Von der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB sind die nach § 12 der Entmündigungsordnung und nach § 109 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gerichte zu verständigen.“

§ 432

Kein Gegenstück.

„Im geschwornengerichtlichen Verfahren ist den Geschwornen eine Zusatzfrage zu stellen, ob der Betroffene zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig war. Haben die Geschwornen diese Frage bejaht und etwaige andere Zusatzfragen (§ 313) verneint, so ist vom Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschwornen über die Unterbringung zu entscheiden (§ 303).“

§ 433

Kein Gegenstück.

„(1) Das Urteil kann in sinngemäßer Anwendung der §§ 281 (345) und 283 (346) zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angefochten wer-

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

den. Im Falle der Unterbringung stehen diese Rechtsmittel auch dem Betroffenen und seinen Angehörigen (§ 282) zu. Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen gelten die Bestimmungen des XX. Hauptstückes dem Sinne nach.“

§ 434

Kein Gegenstück.

„(1) Erachtet das Gericht in einem Verfahren, das auf die Unterbringung einer Person in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gerichtet ist, daß der Betroffene wegen der Tat bestraft werden könnte, so hat es die Parteien hierüber zu hören. In der Hauptverhandlung ist über einen allfälligen Vertagungsantrag zu entscheiden. Das gleiche gilt, wenn das Gericht in einem Strafverfahren zur Auffassung gelangt, daß eine Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB in Betracht kommt. Wird das Verfahren vom Einzelrichter geführt, so hat dieser bei sonstiger Nichtigkeit (§ 468 Abs. 1 Z. 2) seine Nichtzuständigkeit auszusprechen (§ 261).

(2) Der Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher steht einer Anklageschrift gleich. Der Ankläger hat jedoch das Recht, den Antrag bis zum Beginn der Hauptverhandlung gegen eine Anklageschrift auszutauschen.

(3) Auf Grund der Anklageschrift kann eine Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB nur angeordnet werden, wenn in der Hauptverhandlung die Vorschriften des § 430 Abs. 3 und 4 und des § 431 Abs. 1 letzter Satz beobachtet worden sind. Erforderlichenfalls ist die Hauptverhandlung zu vertagen (§ 276).“

§ 435

Kein Gegenstück.

„(1) Über die Anwendung der in den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen ist in der Regel (§ 441) im Strafurteil zu entscheiden.

(2) Die Anordnung der Unterbringung in einer der in diesen Bestimmungen genannten Anstalten oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden.

(3) Hat das Gericht durch die Entscheidung über die vorbeugenden Maßnahmen seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach den §§ 281 Abs. 1 Z. 11 oder 345 Abs. 1 Z. 13 angefochten werden.“

934 der Beilagen

71

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

Kein Gegenstück.

§ 436

„(1) Die Anordnung der Unterbringung in einer der in den §§ 21 Abs. 2 und 23 StGB vorgesehenen Anstalten darf nur erfolgen, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat.

(2) Für diese Voruntersuchung gelten im Falle des § 21 Abs. 2 StGB die im § 429 Abs. 2 Z. 1 bis 3 erwähnten Besonderheiten.

(3) Beabsichtigt der Ankläger, einen Antrag auf Unterbringung in einer der in den §§ 21 Abs. 2, 22 oder 23 StGB vorgesehenen Anstalten zu stellen, so hat er das in der Anklageschrift zu erklären. Das Gericht kann die Unterbringung jedoch auch ohne einen solchen Antrag anordnen.“

Kein Gegenstück.

§ 437

„Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen des § 22 StGB gegeben seien, so obliegt die Hauptverhandlung und die Urteilsfällung an Stelle des sonst zuständigen Bezirksgerichtes bei sonstiger Nichtigkeit (§ 468 Abs. 1 Z. 2) dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.“

Kein Gegenstück.

§ 438

„Liegen hinreichende Gründe für die Annahme, daß die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 oder 22 StGB gegeben seien, und Haftgründe (§ 180 Abs. 2 und 7) vor, kann der Beschuldigte aber nicht ohne Schwierigkeiten in einem gerichtlichen Gefangenenhaus angehalten werden, so ist mit Beschluß anzuordnen, daß die Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher zu vollziehen ist. Auf den Vollzug der Untersuchungshaft sind in diesem Fall die Bestimmungen über den Vollzug dieser vorbeugenden Maßnahmen dem Sinne nach anzuwenden.“

Kein Gegenstück.

§ 439

„(1) Die Anordnung der in den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Hauptverhandlung ein Verteidiger des Beschuldigten anwesend war.

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf bei sonstiger Nichtigkeit überdies nur nach Beiziehung zweier Sachverständiger (§ 429 Abs. 2 Z. 2), die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfälltäter nur nach Beiziehung zumindest eines Sachverständigen angeordnet werden.

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

Kein Gegenstück.

(3) Sieht das Gericht von der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher wegen der Höhe der ausgesprochenen Strafe ab (§ 22 Abs. 2 StGB), so hat es diesen Umstand in den Entscheidungsgründen auszusprechen.“

§ 440

„Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so ist in einem Verfahren, in dem hinreichende Gründe für die Annahme der Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 oder 22 StGB vorliegen, § 431 dem Sinne nach anzuwenden.“

Kein Gegenstück.

§ 441

„(1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen für die selbständige Anordnung der in den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen gegeben seien (§ 68 Abs. 5 StGB), so hat der Ankläger einen Antrag auf Unterbringung in einer der in diesen Bestimmungen genannten Anstalten zu stellen. Für diesen Antrag gelten die Bestimmungen über die Anklageschrift dem Sinne nach.

(2) Die §§ 430 Abs. 1 und 2, 431 Abs. 1 bis 3, 433, 436 Abs. 1 und 2, 437, 439 Abs. 1 und 2 sowie 440 gelten in diesem Falle entsprechend.

(3) Liegt einer der im § 180 Abs. 2 genannten Haftgründe vor, so ist die vorläufige Anhaltung des Betroffenen in einer der im Abs. 1 genannten Anstalten anzuordnen. § 429 Abs. 5 und 6 gilt dem Sinne nach.“

Kein Gegenstück.

§ 442

„Wird jemand wegen einer vorsätzlichen und einer fahrlässigen Tat zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt und wird entweder seine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter angeordnet oder ist zumindest vom Ankläger eine solche Unterbringung beantragt worden, so hat das Gericht im Anschluß an den Strafausspruch festzustellen, ob auf die Vorsatztat (§ 23 Abs. 1 Z. 1 StGB) allein eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren entfällt.“

Kein Gegenstück.

§ 443

„(1) Über den Verfall und die Einziehung ist in der Regel (§§ 445, 446) im Strafurteil zu entscheiden.

(2) Die Entscheidung über den Verfall oder die Einziehung oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten oder des sonst vom Verfall oder von der Einziehung Betroffenen (§ 444) mit Berufung angefochten werden.“

934 der Beilagen

73

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

Kein Gegenstück.

§ 444

„(1) Personen, die ein Recht auf die vom Verfall oder von der Einziehung bedrohten Sachen haben oder ein solches Recht geltend machen, sind zur Hauptverhandlung zu laden. Sie haben in der Hauptverhandlung und im nachfolgenden Verfahren, soweit es sich um den Verfall oder die Einziehung handelt, die Rechte des Beschuldigten. Durch ihr Nichterscheinen werden das Verfahren und die Urteilsfällung nicht gehemmt.

(2) Machen die im Abs. 1 erwähnten Personen ihr Recht erst nach Rechtskraft der Entscheidung über den Verfall oder die Einziehung geltend, so steht es ihnen frei, ihre Ansprüche auf den Gegenstand oder dessen Kaufpreis (§ 408) binnen dreißig Jahren nach der Entscheidung gegen den Bund im Zivilrechtsweg geltend zu machen.“

§ 445

Kein Gegenstück.

„(1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen des § 26 StGB gegeben seien, ohne daß in einem Strafverfahren oder in einem auf Unterbringung in einer der in den §§ 21 bis 23 StGB genannten Anstalten gerichteten Verfahren über die Einziehung entschieden werden kann, so hat der Ankläger einen gesonderten Antrag auf Einziehung zu stellen.

(2) Über diesen Antrag hat das Bezirksgericht des Tatortes, ist dieser aber nicht bekannt oder im Ausland gelegen, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand befindet, in einem selbständigen Verfahren nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Die Bestimmungen über die Hauptverhandlung im Verfahren vor den Bezirksgerichten sowie § 444 sind dem Sinne nach anzuwenden.

(3) Das Urteil kann in sinngemäßer Anwendung der §§ 463 bis 468 zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Berufung angefochten werden.“

§ 446

Kein Gegenstück.

„Ergeben sich die Voraussetzungen für das selbständige Verfahren erst in der Hauptverhandlung, so kann die Entscheidung auch in einem Urteil ergehen, in dem der Beschuldigte freigesprochen oder der Antrag auf Anstaltsunterbringung abgewiesen wird.“

XXVI. Hauptstück.

XXVI. Hauptstück.

„Vom Verfahren in Übertretungsfällen.“

„Vom Verfahren vor den Bezirksgerichten.“

§ 447

§ 447

„(1) ... das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen ...

„(1) ... das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz ...

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

(2) ... im Verfahren in Übertretungsfällen ...“

(2) ... im Verfahren wegen der den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen ...“

§ 448

§ 448

„Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch die hiefür mit Verordnung zu bezeichnenden Organe ausgeübt. Diese sind dabei dem Staatsanwalt am Gerichtshof erster Instanz untergeordnet, in dessen Sprengel sie sich befinden, haben dessen Weisungen zu befolgen und ihm alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten strafbaren Handlungen und den Erfolg der getroffenen Einleitungen vorzulegen (§ 31).“

„Die öffentliche Anklage obliegt Bediensteten der Staatsanwaltschaft, die nicht rechtskundig sein müssen (Bezirksanwälte). Diese Beamten sind dem Staatsanwalt beim Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt, unmittelbar untergeordnet und haben diesem allmonatlich einen Ausweis über die erledigten Strafsachen und über den Stand der noch anhängigen vorzulegen (§ 31).“

§ 450

§ 450

„... daß es nicht zuständig sei, weil ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, ...“

„... dafür, daß der Gerichtshof erster Instanz oder das Geschwornengericht zuständig sei, ...“

§ 451

§ 451

„(1) ...

„(1) ...

(2) ...

(2) Überzeugt sich der Richter, daß die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen, so hat er das Verfahren mit Beschluß einzustellen. Gegen diesen Beschluß steht dem Ankläger das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 481) zu.“

Abs. 3 neu entspricht dem Abs. 2 alt.

(3) ...“

Abs. 4 neu entspricht dem Abs. 3 alt.

§ 452

§ 452

„...
...“

„...
...“

3... Die Untersuchungshäftlinge sind, wenn bei den Bezirksgerichten ein Gefangenenhaus eingerichtet ist und die Haftzwecke dadurch nicht beeinträchtigt werden, in diesem, sonst in dem Gefangenenhaus des Gerichtshofes erster Instanz anzuhalten. § 185 Abs. 1 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.

3... Die Untersuchungshäftlinge sind in dem Gefangenenhaus des Gerichtshofes erster Instanz anzuhalten. § 185 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.

4. Die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen ist nicht gestattet ...

4. Die Durchsuchung von Papieren dritter Personen, die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen und die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs sind nicht zulässig.

...“

...“

§ 458

§ 458

„...“

„...“

(2) Wird jedoch der Beschuldigte freigesprochen, weil der Ankläger von der Anklage zurückgetreten ist, oder wird der Beschuldigte nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnis verurteilt oder wird die aus mehreren Punkten bestehende Anklage teils auf die eine, teils auf die andere Art erledigt und verzichtet in allen diesen Fällen die Parteien auf alle Rechtsmittel, so können das Protokoll über die Hauptver-

(2) Wird jedoch der Beschuldigte freigesprochen oder nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnis verurteilt oder wird die aus mehreren Punkten bestehende Anklage teils auf die eine, teils auf die andere Art erledigt und verzichtet in allen diesen Fällen die Parteien auf alle Rechtsmittel oder melden sie innerhalb der hiefür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so können das Protokoll über die Hauptver-

Strafprozeßordnung 1960

verhandlung (§ 271) und die Ausfertigung des Urteiles durch einen vom Richter und Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der zu enthalten hat:

1. den Tag und die Dauer der Verhandlung;
2. die Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, soweit sie nicht schon in den Akten enthalten sind;
3. die Namen der anwesenden Parteien, Vertreter und Rechtsbeistände und der vernommenen Zeugen und Sachverständigen;
4. den wesentlichen Inhalt des Urteiles, und zwar im Fall eines Strafurteiles alle im § 260 Z. 1 bis 5 geforderten Angaben. Die unter Z. 1 des § 260 geforderten Angaben können ganz oder zum Teile durch Verweisung auf die Anzeige ersetzt werden, wenn der Richter den darin dargestellten wesentlichen Sachverhalt ohne Änderung als erwiesen angenommen hat oder die abweichenden Feststellungen mit wenigen Worten angegeben werden können.

(3) An die Stelle der Entscheidungsgründe tritt die Berufung auf den zweiten Absatz dieses Paragraphen.

...“

§ 460

„(1) Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im § 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen gegen einen auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihr abgelegten Geständnisses eine weder aus Gewinnsucht begangene noch gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßende Gesetzesübertretung angezeigt wird, so kann der Richter auf Antrag des mit den staatsanwaltlichen Einrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er Arrest oder strengen Arrest von höchstens vierzehn Tagen oder eine Geldstrafe und an deren Stelle für den Fall der Uneinbringlichkeit eine höchstens vierzehntägige Arreststrafe oder eine Arrest- und eine Geldstrafe nebeneinander zu verhängen findet und die Haupt- und die Ersatzfreiheitsstrafe zusammen vierzehn Tage nicht übersteigen. Auch der Verfall von Waren, Feilschaften und Geräten kann in der Strafverfügung ausgesprochen werden, wenn die für verfallen erklärten Sachen schon vorher in Beschlag genommen worden und in Verwahrung des Gerichtes oder der Sicherheitsbehörde sind.“

Strafprozeßanpassungsgesetz

handlung (§ 271) und die Ausfertigung des Urteiles durch einen vom Richter und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der zu enthalten hat:

1. die im § 270 Abs. 2 erwähnten Angaben mit Ausnahme der Entscheidungsgründe;
2. im Falle einer Verurteilung die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten;
3. im Falle einer Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (§ 19 Abs. 2 StGB) in Schlagworten;
4. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen.

(3) Wenn ein Privatbeteiligter im Falle einer Verurteilung mit Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird (§ 366 Abs. 2), so sind überdies die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung anzuführen.“

§ 460

„(1) Wird von einer Behörde oder von einem Sicherheitsorgan ein auf freiem Fuß befindlicher Beschuldiger auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines Geständnisses angezeigt, oder reichen die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände aus, so kann der Richter die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 60 Tagessätzen zu verhängen findet.“

Strafprozeßordnung 1960

§ 465

„(1) ... ergriffen werden.“

§ 468

„(1) ...

1. wenn das Bezirksgericht nicht zuständig ...

2. ...

3. ...

(2) Die unter Abs. 1 Z. 1 und 2 erwähnten Nichtigkeitsgründe ...“

§ 475

„(1) ... eines der im § 468 Abs. 1 unter Z. 1 und 2 angeführten Nichtigkeitsgründe ...

(2) Hat das Bezirksgericht über eine Tat geurteilt, die ein Verbrechen oder ein Vergehen begründet, so ist auf Antrag des Staatsanwaltes das Urteil des Bezirksgerichtes aufzuheben und die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu veranlassen.“

§ 480

„...“

(2) Die im § 362 dem Obersten Gerichtshof eingeräumte Befugnis steht ihm in Übertretungsfällen nicht zu.“

XXVII. Hauptstück.

„Vom vereinfachten Verfahren in Verbrechen- und Vergehensfällen.“

§ 483

„(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...“

§ 484

„(1) ... sich der Staatsanwalt ...“

Strafprozeßanpassungsgesetz

§ 465

„(1) ... ergriffen werden. Der öffentliche Ankläger kann stets auch gegen den Willen des Angeklagten zu dessen Gunsten die Berufung ergreifen.“

§ 468

„(1) ...

1. wenn das Bezirksgericht örtlich unzuständig ...

2. wenn das Bezirksgericht nicht zuständig war, weil die Tat, über die es geurteilt hat, in die Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz oder des Geschwornengerichtes fällt;

Z. 3 neu entspricht Z. 2 alt.

Z. 4 neu entspricht Z. 3 alt.

(2) Die unter Abs. 1 Z. 1 und 3 erwähnten Nichtigkeitsgründe ...“

§ 475

„(1) ... eines der im § 468 Abs. 1 unter Z. 1 und 3 angeführten Nichtigkeitsgründe ...

(2) Wird das Urteil des Bezirksgerichtes wegen des im § 468 Abs. 1 unter Z. 2 angeführten Nichtigkeitsgrundes aufgehoben, so ist die Sache nicht an das zuständige Gericht zu verweisen. Es obliegt vielmehr dem Ankläger, binnen vierzehn Tagen (§§ 27 und 46) die zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen.“

§ 480

„...“

(2) Die dem Obersten Gerichtshof im § 362 eingeräumte Befugnis steht ihm bei strafbaren Handlungen, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen, nicht zu.“

XXVII. Hauptstück.

„Vom Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.“

§ 483

„Das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz wird durch einen schriftlichen Antrag des Anklägers auf Bestrafung des Beschuldigten eingeleitet.“

§ 484

„(1) ... sich der Ankläger ...“

Strafprozeßordnung 1960

§ 485

„Hat der Einzelrichter Bedenken gegen die Verhaftung des Beschuldigten, gegen die Zuständigkeit des Gerichtes, gegen die Zulässigkeit (§ 483 Abs. 1 und 4) oder die Zweckmäßigkeit (§ 483 Abs. 2) des vereinfachten Verfahrens oder ist er der Ansicht, daß der Antrag an einem Formgebrehen leide, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe, daß das nach dem Gesetz zur Verfolgung erforderliche Verlangen oder die gesetzlich geforderte Zustimmung eines hiezu Berechtigten fehle oder die Verfolgung aus einem anderen Grund des Prozeßrechtes ausgeschlossen sei oder beschwert sich der Beschuldigte gegen die Verhängung der Haft, so ist die Entscheidung der Ratskammer einzuholen. Über Haftbeschwerden ist in sinnemäßiger Anwendung der Bestimmungen der §§ 194 und 195 zu entscheiden.“

§ 486

„...“

(2) Wird der Antrag wegen eines Formgebrehens vorläufig zurückgewiesen oder das vereinfachte Verfahren für unzulässig oder für unzweckmäßig erklärt, so hat der Staatsanwalt binnen vierzehn Tagen die zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen (§ 27). (...)

(3) Hält die Ratskammer die Tat aus einem im § 485 angeführten Grunde für nicht verfolgbar, so stellt sie das Verfahren ein.

(4) ... dem Staatsanwälte ...

(5) An Beschlüsse der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz, womit die Zuständigkeit des Gerichtshofes die Verfolgbarkeit der Tat oder die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens bejaht wird, ist das erkennende Gericht nicht gebunden.“

§ 487

„... des Staatsanwaltes ...“

§ 488

„...“

2. Der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung ... zu belehren ... einer Mitteilung der Liste ... Verfahren nicht.

4. Die Bestimmungen ... werden können ... der Ratskammer ein.

Strafprozeßanpassungsgesetz

§ 485

„(1) Der Einzelrichter hat die Entscheidung der Ratskammer einzuholen, wenn er der Ansicht ist,

1. daß Bedenken gegen die Verhaftung des Beschuldigten bestehen,

2. daß das Gericht oder daß er nicht zuständig sei,

3. daß der Antrag an einem Formgebrehen leide,

4. daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

5. daß es an genügenden Gründen fehle, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten,

6. daß Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, oder daß die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben seien oder

7. daß der nach dem Gesetz zur Verfolgung erforderliche Antrag eines hiezu Berechtigten fehle.

(2) Über Haftbeschwerden hat die Ratskammer in sinnemäßiger Anwendung der Bestimmungen der §§ 194 und 195 zu entscheiden.“

§ 486

„...“

(2) Wird der Antrag wegen eines Formgebrehens vorläufig zurückgewiesen oder die Zuständigkeit des Einzelrichters verneint, so hat der Ankläger binnen vierzehn Tagen die zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen (§§ 27 und 46).

(3) Hält die Ratskammer einen der im § 485 Abs. 1 Z. 4 bis 7 angeführten Umstände für zutreffend, so stellt sie das Verfahren ein.

(4) ... dem Ankläger ...

(5) An Beschlüsse der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz, mit denen die Zuständigkeit des Gerichtes oder des Einzelrichters oder die Strafbarkeit, Strafwürdigkeit oder Verfolgbarkeit der Tat bejaht wird, ist das erkennende Gericht nicht gebunden.“

§ 487

„... des Anklägers ...“

§ 488

„...“

1. Der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung ... über die Voraussetzungen der Bestellung eines Armenvertreters zu belehren.

2. Die Bestimmungen ... in der Hauptverhandlung aufgenommen werden können.

Strafprozeßordnung 1960

Strafprozeßanpassungsgesetz

5. ...
 6. ...
 7. Statt der Anklageschrift ist der Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren vorzulesen.
 10. ...“
- Z. 3 neu entspricht Z. 5 alt.
 Z. 4 neu entspricht Z. 6 alt.
 5. Statt der Anklageschrift ist der Antrag auf Bestrafung vorzulesen.
 6. Erachtet sich der Einzelrichter für unzuständig, weil die dem Strafantrag zugrundeliegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen eine Zuständigkeit des Geschwornen- oder Schöffengerichtes begründen, so spricht er mit Urteil seine Unzuständigkeit aus. Sobald dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Ankläger binnen vierzehn Tagen die zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen (§§ 27 und 46).
 (neu)
 7. § 458 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

§ 489

§ 489

„(1) Gegen die im vereinfachten Verfahren gefällten Urteile ... mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. ...
 3. ...
 4. ...
 5. ...
 6. ...

- (2) ...
 (3) ...
 (4) ...“

„(1) Gegen die vom Einzelrichter gefällten Urteile ist außer dem Einspruch nach § 427 nur das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über das der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet. Für das Verfahren gelten dem Sinne nach die Vorschriften der §§ 464 bis 477 und 479 mit Ausnahme des zweiten Satzes im § 468 Abs. 2. Als Nichtigkeitsgründe nach § 468 Abs. 1 Z. 3 sind die im § 281 Abs. 1 Z. 2 bis 5 angeführten Umstände anzusehen.“

Abs. 2 neu entspricht Abs. 2 alt.

Abs. 3 neu entspricht Abs. 4 alt.

§ 490

§ 490

„...
 (2) ... liegen im vereinfachten Verfahren dem Einzelrichter ob.
 ...“

„...
 (2) ... liegen dem Einzelrichter ob.
 ...“

§ 491

§ 491

„... auf das vereinfachte Verfahren anzuwenden.“

„... auf das Verfahren vor dem Einzelrichter anzuwenden.“

§§ 491 a und 491 b entfallen.

Das XXVIII. HAUPTSTÜCK „Von der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Soldaten im Frieden.“ erhält die Bezeichnung XXIX. HAUPTSTÜCK.

Die Überschrift des XXVIII. HAUPTSTÜCKES (neu) lautet:

„Vom Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, bedingter Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen, Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers.“

Gesetz über die bedingte
Verurteilung

Strafprozeßanpassungsgesetz

„XXVIII. Hauptstück.

Vom Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, bedingter Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen, Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers.**I. Bedingte Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und einer Rechtsfolge.**

„§ 5. (1) Der Aufschub der Vollstreckung kann bei sonstiger Nichtigkeit nur auf Grund eingehender Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach einer in seiner Anwesenheit durchgeführten Hauptverhandlung und nach Einholung einer Auskunft des Strafregisteramtes angeordnet werden.

(2) Die Anordnung ist in das Urteil aufzunehmen. In den Entscheidungsgründen sind die Erwägungen anzugeben, die das Gericht geleitet haben. Im Verfahren vor den Bezirksgerichten kann die Urteilsausfertigung in einem solchen Falle nicht durch einen Vermerk nach § 458 StPO ersetzt werden.

(3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn des bedingten Strafnachlasses zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die kurz und in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, und die Gründe angibt, aus denen der Aufschub widerrufen werden kann.

§ 6. (1) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß bildet einen Teil des Ausspruchs über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden. Die Berufung hat nur, soweit es sich um die Vollstreckung der Strafe handelt, aufschiebende Wirkung.

(2) Hat das Gericht durch die Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach §§ 281 Z. 11, 345 Z. 13 oder § 468 Z. 3 StPO, hat das Gericht die Vorschrift des ersten Absatzes des § 5 verletzt, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281 Z. 3, § 345 Z. 4 oder § 468 Z. 2 StPO angefochten werden.

(3) Im Verfahren wegen Übertretungen kann die Entscheidung des Einzelrichters über den bedingten Strafnachlaß vom Berufungsgericht nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung abgeändert werden.

§ 492. (1) Die bedingte Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und einer Rechtsfolge ist in das Urteil aufzunehmen.

(2) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn der bedingten Nachsicht zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die kurz und in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die ihm auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, aus denen die Nachsicht widerrufen werden kann.

§ 493. (1) Die bedingte Nachsicht oder deren Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruchs über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden. Die Berufung hat nur, soweit es sich um die Vollstreckung der Strafe oder der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder um den Eintritt der Rechtsfolge handelt, aufschiebende Wirkung.

(2) Hat das Gericht durch die Entscheidung über die bedingte Nachsicht seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach den §§ 281 Abs. 1 Z. 11, 345 Abs. 1 Z. 13 oder 468 Abs. 1 Z. 4 angefochten werden.

Gesetz über die bedingte Verurteilung

§ 7. (1) Über die Stellung unter Schutzaufsicht, die Erteilung von Weisungen und über die Frage, ob die Strafe zu vollstrecken oder nachgelassen sei, entscheidet das Gericht durch Beschluß. Die Beschlußfassung über einen Widerruf nach § 3 Abs. 2 liegt unter Gerichten gleicher Ordnung jenem ob, dessen unvollstrecktes Urteil zuletzt rechtskräftig wurde; unter Gerichten verschiedener Ordnung entscheidet jenes höherer Ordnung, dessen unvollstrecktes Urteil zuletzt rechtskräftig wurde. Gegen diese Beschlüsse kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten Beschwerde ergriffen werden. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen anzubringen und hat nur, wenn sie gegen die Anordnung der Strafvollstreckung gerichtet ist, aufschiebende Wirkung.

(2) Vor der Anordnung der Vollstreckung ist der Verurteilte, vor dem Ausspruch, daß die Strafe nachgelassen sei, der Ankläger und, wenn eine Schutzaufsicht angeordnet war, auch die damit betraute Person zu hören. Auch ist vor dem Ausspruch über den Strafnachlaß abermals eine Auskunft des Strafregisteramtes einzuholen.

§ 8. Der Aufschub der Vollstreckung und der Beschluß, daß die Strafe nachgelassen oder daß sie zu vollziehen ist, sind in das Strafregister einzutragen.

§ 9. (1) Das Gericht und die Sicherheitsbehörden können einen Verurteilten, dem die Strafe bedingt nachgelassen worden ist, in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zur Anordnung der Vollstreckung der Strafe vorhanden sei und die Flucht des Verurteilten zu befürchten ist.

(2) Die Zeit der Verwahrung ist auf die Strafe anzurechnen.

§ 10. (1) Mit der Schutzaufsicht sind Personen, Ämter, Anstalten und Vereine zu betrauen, die sich der Waisenpflege, Jugendfürsorge oder der Fürsorge für entlassene Gefangene widmen und zur Übernahme der Aufsicht bereit sind.

Strafprozeßanpassungsgesetz

II. Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers.

§ 494. Über die Erteilung von Weisungen und die Bestellung eines Bewährungshelfers entscheidet das Gericht mit Beschluß. Die Entscheidung obliegt in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gericht, sonst dem Vorsitzenden.

III. Widerruf einer bedingten Nachsicht.

§ 495. (1) Über den Widerruf der bedingten Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge entscheidet das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß.

(2) Die Beschlußfassung über einen Widerruf bei nachträglicher Verurteilung (§ 57 StGB) obliegt unter Gerichten gleicher Ordnung jenem, dessen Urteil eine bedingte Nachsicht enthält und zuletzt rechtskräftig wurde; unter Gerichten verschiedener Ordnung entscheidet jenes höherer Ordnung, dessen Urteil eine bedingte Nachsicht enthält und zuletzt rechtskräftig wurde.

(3) Vor der Entscheidung hat das Gericht den Ankläger, den Verurteilten und den Bewährungshelfer zu hören und eine Strafregisterauskunft einzuholen. Von der Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn sich erweist, daß sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht durchführbar ist.

§ 496. Das Gericht und die Sicherheitsbehörden (§ 177 Abs. 2) können den Verurteilten in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zum Widerruf der bedingten Nachsicht vorhanden sei und die Flucht des Verurteilten zu befürchten ist (§ 180 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3).

IV. Endgültige Nachsicht.

§ 497. (1) Der Ausspruch, daß die bedingte Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge endgültig geworden ist, hat durch Beschluß des Vorsitzenden zu erfolgen.

(2) Vor der Entscheidung ist der Ankläger zu hören und eine Strafregisterauskunft einzuholen.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 498. (1) Alle Beschlüsse, die sich auf die Erteilung von Weisungen, die Bestellung eines Bewährungshelfers, die Verlängerung der Probezeit, die gerichtliche Anordnung einer vorläufigen Verwahrung, den Widerruf einer bedingten Nach-

Gesetz über die bedingte
Verurteilung

(2) Nach Bedarf können die Bundessicherheitsbehörden eigene Schutzaufsichtsbeamte bestellen. Diese Beamten dürfen zu Geschäften der Sicherheits- oder der Kriminalpolizei nicht verwendet werden und während ihres Dienstes keine Uniform tragen.

(3) Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

§ 11. (1) Der Schutzaufsichtsbeamte oder die sonst vom Gericht bestellte oder von dem mit der Aufsicht betrauten Amt oder Verein oder der Anstalt abgeordnete Person soll nach den näheren Weisungen des Gerichtes den Verurteilten in angemessenen Zeitabständen besuchen, über seinen Lebenswandel und Umgang und die Beobachtung der ihm erteilten Weisungen wachen, ihm mit Rat und Tat beistehen, ihm helfen, ein ehrliches Fortkommen zu finden und dem Gericht in angemessenen Zeitabständen über seine Ausführung berichten.

(2) Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.“

Strafprozeßordnung 1960

§ 492
§ 493
§ 494
§ 495
§ 496
§ 497
§ 498
§ 499
§ 500

§ 494

„...
(2) ... Strafverfahren wegen einer Übertretung ...

(3) ...

(4) ...“

§ 495

„...
(2) ... bei Verübung eines Verbrechens ...

...“

Strafprozeßanpassungsgesetz

sicht oder die endgültige Nachsicht beziehen, können mit Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof angefochten werden.

(2) Die Beschwerde steht zugunsten des Verurteilten diesem und allen anderen Personen zu, die zugunsten eines Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde erheben können, zum Nachteil des Verurteilten aber nur dem Ankläger. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses an den Rechtsmittelwerber, wenn er aber diesem nicht bekanntzumachen war, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung an den Verurteilten einzubringen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß sie gegen die Anordnung einer vorläufigen Verwahrung gerichtet ist.

(3) Die Beschwerde kann auch mit einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist (§ 494). In diesem Fall ist die Beschwerde rechtzeitig eingebracht, wenn das Rechtsmittel, mit dessen Ausführung sie verbunden ist, rechtzeitig eingebracht wurde. Wird die Beschwerde mit einem anderen Rechtsmittel verbunden oder wird sonst gegen das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangene Urteil Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erhoben, so entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof auch über die Beschwerde.“

§ 499
§ 500
§ 501
§ 502
§ 503
§ 504
§ 505
§ 506
§ 507

entspricht

§ 501

„...
(2) ... Strafverfahren wegen eines mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens ...

(3) Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung einer im Abs. 2 bezeichneten Tat absehen oder zurücktreten, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 42 StGB vorgehen würde.“

Abs. 4 alt entfällt.

§ 502

„...
(2) ... bei Verübung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung ...“